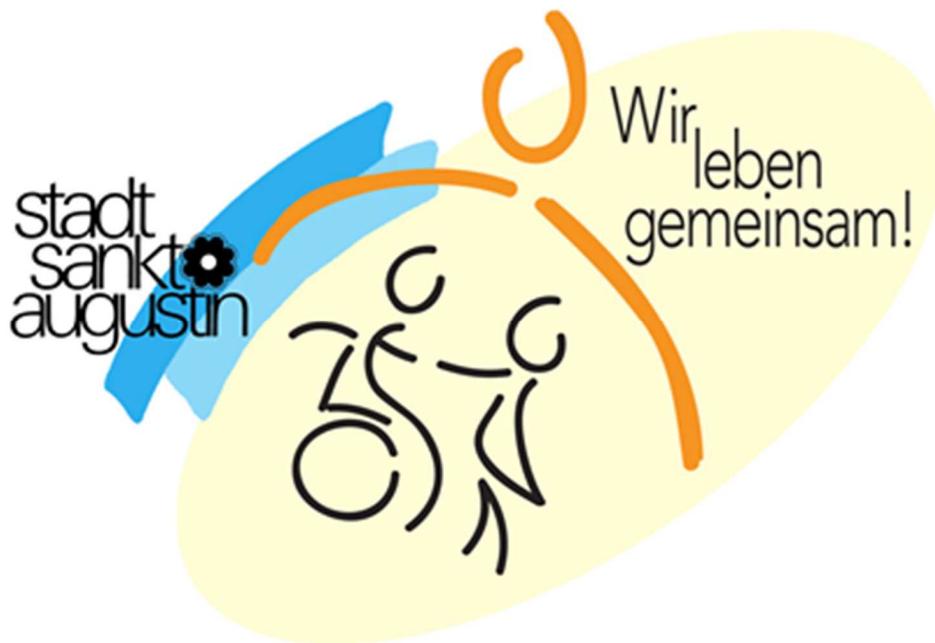


ENTWURF – STAND

22.09.2022



Kommunaler Aktionsplan Inklusion der Stadt Sankt Augustin

2. Fortgeschriebene Auflage

Erstellung 2015:

Stadtverwaltung Sankt Augustin in Zusammenarbeit mit FOGS:

FOGS

Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich

E-Mail: kontakt@fogs-gmbh.de

www.fogs-gmbh.de

Stadt Sankt Augustin

Der Bürgermeister

Projektleitung:

Ali Doğan

Erster Beigeordneter

Tel.: 02241/243-226

Fortschreibung 2022:

 Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Lehrgebiet Entwicklung und Erforschung inklusiver Bildungsprozesse

Dr. Michael Schurig

Silvia Klieber

Campus Nord

Emil-Figge-Straße 50

44227 Dortmund

E-Mail: michael.schurig@tu-dortmund.de

Geschäftsführung:

Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Inklusion (AG Inklusion), Geschäftsführer: Rainer Wind,

Integration und Sozialplanung

E-Mail: rainer.wind@sankt-augustin.de

Tel.: 02241/243-676

www.sankt-augustin.de

1.	EINLEITUNG	7
2.	GRUNDSÄTZE UND ZIELE	11
3.	VORGEHEN BEI DER FORTSCHREIBUNG	16
3.1	Datenerhebung	16
3.2	Quantitative Datenerhebung	22
3.3	Qualitative Datenerhebung	23
3.4	Datenerhebung unter Coronabedingungen	26
4.	BEVÖLKERUNG IN SANKT AUGUSTIN	28
4.1	Migration und Behinderung	30
4.2	Menschen mit anerkannter Behinderung Schwerbehinderung	32
4.3	Schwerbehinderung und Geschlecht	35
4.4	Schwerbehinderung und Alter	36
4.5	Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung	38
4.6	Kinder mit Schwerbehinderung	40
5.	HANDLUNGSFELDER	41
5.1	Arbeit und Beschäftigung	41
5.1.1	Ist-Situation	43
5.1.2	Bedarfslage	49
5.1.3	Maßnahmen	50
5.2	Verkehr und Mobilität	52
5.2.1	Ist-Situation	53
5.2.2	Bedarfslage	59
5.2.3	Maßnahmen	60
5.3	Gesundheit und Pflege	64
5.3.1	Ist-Situation	68
5.3.2	Bedarfslage	71
5.3.3	Maßnahmen	73
5.4	Bauen, Wohnen und Umwelt	74
5.4.1	Ist-Situation	76
5.4.2	Bedarfslage	82
5.4.3	Maßnahmen	84
5.5	Freizeit, Kultur und Sport	88
5.5.1	Ist-Situation	90
5.5.2	Bedarfslage	97
5.5.3	Maßnahmen	99
5.6	Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit	101

5.6.1	Ist-Situation und Bedarfslage	101
5.6.1.1	Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung	104
5.6.1.2	Kinder- und Jugendförderung	109
5.6.1.3	Offene Jugendarbeit	110
5.6.1.4	Kinder und Jugendhilfe	113
5.6.1.5	Familienberatung	118
5.6.1.6	Schulen	120
5.6.2	Maßnahmen	138
6.	QUERSCHNITTSTHEMEN	139
6.1	Barrierefreiheit	139
6.2	Information und Beratung	143
6.2.1	Leichte Sprache und bürgernahe einfache Sprache	144
6.2.2	Barrierefreie Information und Kommunikation	145
6.2.3	Bewusstseinsbildung	146
6.2.4	Ergebnisse	147
6.3	Kooperation, Vernetzung und künftige Umsetzung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“	151
7.	KURZE ZUSAMMENFASSUNG	153
8.	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN BZW. MAßNAHMEN VOR ALLEM IN STÄDTISCHER ZUSTÄNDIGKEIT	162
9.	MONITORING/FORTSCHREIBUNG DES „KOMMUNALEN AKTIONSPANS INKLUSION“	203
10.	GLOSSAR	204
11.	QUELLEN	228
12.	ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE	232

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger Sankt Augustins,

liebe Interessierte,

im Jahr 2015 wurde der „Aktionsplan Inklusion“ vom Rat der Stadt Sankt Augustin verabschiedet mit dem Ziel, eine inklusive Gesellschaft zu erreichen, in der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben können. Die daraus entstandenen Maßnahmen für eine Kommune, in der Inklusion gefördert und Vielfalt bejaht wird, führten bereits zu vielen Verbesserungen für die Sankt Augustiner Bürgerinnen und Bürger: Bauliche, digitale und sprachliche Barrieren wurden abgebaut.

Der Aktionsplan wurde nun auf den Prüfstand gestellt: Eine Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion mit auch neuen Maßnahmen wurde beschlossen, für deren Unterstützung und Begleitung die Technische Universität Dortmund gewonnen werden konnte.

Die Weiterentwicklung einer inklusiven Gesellschaft wird uns also weiterhin und in allen Bereichen der Verwaltung beschäftigen und wir laden Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, herzlich ein, sich an diesem Prozess aktiv zu beteiligen.

Bitte unterstützen Sie uns bei der Umsetzung der Maßnahmen und helfen Sie uns dabei, den Aktionsplan Inklusion mit Leben zu füllen.

So gestalten Sie mit uns ein Sankt Augustin für alle Menschen. Dafür bedanken wir uns herzlich!

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister

Ali Doğan
Erster
Beigeordneter

Rainer Gleß
Technischer
Beigeordneter

1. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) durch die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 26. März 2009 ein umfassender (internationaler) Rahmen für die Politik für Menschen mit Behinderungen vorgegeben. Dieser Schritt ergänzt die in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit einigen Jahren bestehenden Anstrengungen bezüglich eines Paradigmenwechsels, der mit dem Grundsatz „weg von fremdbestimmter Fürsorge hin zu selbstbestimmtem Leben“ umschrieben werden kann. Im Zentrum steht dabei eine umfassende, auf alle Lebensbereiche bezogene, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen“ (BGG) und das 2006 eingeführte „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) konkretisieren das schon im Grundgesetz definierte Diskriminierungsverbot (Artikel 3 Abs. 3). Im Sinne einer modernen Politik für Menschen mit Behinderungen drückt sich die Orientierung am Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe in der Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus auch in der Sozialgesetzgebung (u. a. Sozialgesetzbücher Neun und Zwölf [SGB] IX und XII) aus.

Nicht nur auf Bundesebene, sondern auch seitens vieler Bundesländer sowie einer Reihe von Kommunen wurden in den letzten Jahren – entsprechend der Verpflichtung durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention – Aktionspläne zu deren Umsetzung bzw. lokale Teilhabepläne vorgelegt. Die Stadt Sankt Augustin hatte sich bereits seit Längerem durch unterschiedliche Aktivitäten in den Bereichen der Teilhabe und

der Inklusion auf den Weg gemacht. Anknüpfend an die dargestellten Veränderungen und die Fertigstellung des Aktionsplans der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, setzte die Stadt Sankt Augustin diesen Weg mit dem Vorhaben, einen eigenen kommunalen Aktionsplan Inklusion zu erstellen, konsequent fort. Im Herbst 2013 wurde die FOGS – Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH beauftragt, den Prozess zu begleiten und einen Aktionsplan zu erstellen.

Der kommunale Aktionsplan Inklusion für die Stadt Sankt Augustin wurde vor dem Hintergrund der beschriebenen sozialpolitischen und -rechtlichen Rahmenbedingungen, gestützt auf unterschiedliche empirische Erhebungen und unter Beteiligung relevanter Akteure aus Politik, Verwaltung, Leistungserbringern und Menschen mit Behinderungen sowie anderen interessierten Bürger*innen erstellt. Die Fortschreibung dient der Evaluation der bisher erreichten Ziele und der Identifikation zukünftiger Entwicklungsbereiche.

Im Mittelpunkt dieses Prozesses stand die Frage, wie die derzeitigen Versorgungsstrukturen und Angebote der Stadt auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen zugeschnitten werden können bzw. sich verändern müssen. Der Prozess bestand aus einer systemischen Evaluation der bisherigen und notwendigen zukünftigen Maßnahmen in der Stadt Sankt Augustin.

2015 wurde der Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom Rat verabschiedet. Der kommunale Aktionsplan verfolgt das Ziel eine inklusive Gesellschaft zu erreichen, an der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben können.

Darauf aufbauend wurden im Aktionsplan Grundsätze, Ziele und daraus umzusetzende Maßnahmen für eine Kommune, in der Inklusion gefördert und Vielfalt bejaht wird, formuliert.

In seiner 27. Sitzung vom 04.12.2019 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin die Empfehlung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration zur Kenntnis genommen und stimmte der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion der Stadt Sankt Augustin zu.

Die Fortschreibung des Aktionsplans hat zum Ziel, die städtischen Maßnahmen und Angebote an die neu zu ermittelnden Bedarfe für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen anzupassen oder neue Maßnahmen und Angebote zu entwickeln.

Dies erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage und der Strukturen der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragte die Verwaltung, durch die dezernats- und fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe Inklusion (AG Inklusion), ein Konzept für die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion zu erarbeiten. Der Unterstützungsbedarf (Umfang und Kosten) durch ein fachlich und personell geeignetes externes Unternehmen oder einer Hochschule sollte geprüft werden.

Zur wissenschaftlichen Begleitung der Fortschreibung konnte die Stadt Sankt Augustin Herrn Vertr.-Prof. Dr. Schurig und sein Team von der Technischen Universität (TU) Dortmund – Fakultät Rehabilitationswissenschaften – gewinnen. Die kommunale Sozialplanung und Jugendhilfeplanung erarbeitete die Aktualisierung der Datengrundlage. Parallel erfolgte durch die TU Dortmund 2021 per Online-Fragebogen eine Befragung zentraler

Akteure, darunter Selbsthilfegruppen, Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kindertagesstätten und Schulen, Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Sankt Augustins.

Im Kapitel 2 werden zunächst die Grundsätze und Ziele des Aktionsplanes beschrieben und im Anschluss die beteiligten Akteure der Fortschreibung des Aktionsplanes vorgestellt. Im Kapitel 3 wird das Vorgehen bei der Fortschreibung dargestellt. Es werden die Vorgehensweise und die Rahmenbedingungen der quantitativen und qualitativen Datenerhebung erläutert. Das Kapitel 4 stellt die quantitativen Daten der Bevölkerung in Sankt Augustin vor. In den Kapiteln 5 und 6 werden die Handlungsfelder und die Querschnittsthemen vorgestellt. Unter Kapitel 7 erfolgt eine kurze Zusammenfassung.

Im Kapitel 8 erfolgt die Darstellung der überarbeiteten Maßnahmen für die Verwaltung.

Im Kapitel 9 wird das zukünftige Monitoring des Aktionsplans dargestellt.

Das hinterlegte Kapitel 10 „Glossar“ erläutert die wichtigsten verwendeten Begriffe und Fremdwörter.

Im Kapitel 11 sind die genutzten Quellen dargelegt. Dem 12. Kapitel ist eine Zusammenfassung in Leichter Sprache zu entnehmen.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich der Prozess der Fortschreibung über einen längeren Zeitraum erstreckt. So konnten z. B. wegen des Gesundheitsschutzes Interviews in betreuten Wohnformen oder notwendige Besprechungen erst später oder nur eingeschränkt erfolgen. Die notwendigen Daten wurden somit in einem Zeitraum von 2019 bis 2022 erhoben.

2. Grundsätze und Ziele

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt das neue Leitbild der Inklusion. Ziel ist es, das Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt und gleichberechtigt (zusammen)leben. Allgemeine Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind (s. Artikel 3):

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Vollständige Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität

- Die UN-Behindertenrechtskonvention betont – im Sinne dieser Grundsätze – den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung und wirkt sowohl auf der gesellschaftlichen als auch auf der persönlichen Ebene. Dabei sollen die gesellschaftlichen Strukturen so gestaltet und verändert werden, dass sie den unterschiedlichen Lebensbedingungen und –lagen– gerade auch von Menschen mit Behinderung – besser gerecht werden. Auch auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen.

Am 04.12.2019 wurde die Fortschreibung des Aktionsplanes beschlossen. Der Fachbereich Entwicklung und Erforschung inklusiver Bildungsprozesse (EEIB) der TU Dortmund wurde beauftragt, die aktuelle Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplanes zu evaluieren und Vorschläge für die Fortschreibung zu formulieren.

Als integraler Bestandteil der Konzeption wurde dem Prozess – wie in der Leistungsbeschreibung der Stadt Sankt Augustin gewünscht – der Erstellung des Aktionsplans ein von FOGS moderierter *Zielfindungsworkshop* mit Mitgliedern des Sozialausschusses vorgeschaltet. Angelehnt an die oben genannten, grundlegenden Überlegungen wurden in diesem Rahmen im November 2013 gemeinsam mit den Vertretungen aller politischer Fraktionen *Grundsätze* für den Aktionsplan abgestimmt und definiert. Danach soll/en:

- Die Bürger*innen der Stadt Sankt Augustin für die Belange der Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden.
- In der Bevölkerung das Bewusstsein für die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention geschärft werden.

- Die Beteiligung und Selbstvertretung der Menschen mit Behinderung weiterentwickelt werden.
- Flexible und inklusionsorientierte Hilfen für Menschen mit Behinderung geplant und umgesetzt werden.
- Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ umfassend realisiert werden.
- Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten verbessert werden.

Ergänzend bzw. konkretisierend wurden im Rahmen des Beteiligungsprozesses der Bürger*innen (s.u.) unter anderem folgende Ziele benannt:

- Leitideen der UN-BRK wie Inklusion (vor allem in der Stadtverwaltung) institutionalisieren bzw. in Planungsprozesse einbeziehen und zum selbstverständlichen Bestandteil der Arbeit werden lassen.
- Umfassenden Dialog zur Umsetzung von Inklusion in Angriff nehmen.
- Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit verbessern (z. B. Erleichterung des ersten Zugangs zu Informationen).
- Barrierefreiheit sowohl in physischer Hinsicht als auch mit Blick auf Information und Kommunikation realisieren.
- 2021 wurden bei der Planung der Evaluation der Fortschreibung durch die TU Dortmund die folgenden Inhaltsbereiche ergänzt:
- Einbeziehung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der schulischen Bildung und Inklusion.
- Bedarfsabfrage in Bezug auf Senior*innen.
- Vergleich der ermittelten Bedarfe von Bürger*innen mit den bisher durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Darüber hinaus wurden für den Erstellungsprozess des Aktionsplans folgende Leitlinien formuliert: Das modulare und schrittweise Vorgehen sollte im Sinne des Grundsatzes der UN-BRK „nicht ohne uns über uns“ beteiligungsorientiert sein. Dazu gehört neben der aktiven Einbeziehung aller Stakeholder und Betroffenen (mit und ohne Behinderung) auch eine umfassende Transparenz.

Auch die Fortschreibung wurde in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der interdisziplinären Arbeitsgruppe Inklusion der Stadt Sankt Augustin (AG Inklusion) und einem den Prozess begleitenden Begleitgremium erstellt.

Das Begleitgremium traf sich im Verlauf der Fortschreibung des Aktionsplans dreimal und bestand aus folgenden Vertreter*innen der politischen Fraktionen, der AG Inklusion sowie der Träger der Behindertenhilfe und der Selbsthilfe:

- Isabella Praschma-Spitzeck (Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte)
- Günter Wingender (Inklusions-Fachbeiratsvorsitzender des RSK, Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e. V.)
- Abdulkadir Carkit (SPD Fraktion)
- Jörn Schewe (CDU Fraktion)
- Rouven Dalmer (Deutsche Gesellschaft für Osteogenese Imperfecta Betroffene e.V.)
- Martina Krickovic (Fachkraft Teilhabeberatung der Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Rhein-Sieg-Kreis Der Paritätische Nordrhein-Westfalen e. V.)

- Sabine Schmidt (Fraktion Aufbruch)
- Monika Schulenburg (Grünen Fraktion)
- Carsten Willnecker (FDP Fraktion)
- Ali Doğan (Erster Beigeordneter/Dezernat III)
- Rainer Gleß (Technischer Beigeordneter/Dezernat IV)
- Susanne Massow (Leiterin der Stabsstelle Integration und Sozialplanung)
- Stefanie Otto (Dezernat IV Stabsstelle Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte)
- Rainer Wind (Stabsstelle Integration und Sozialplanung)

Die Mitglieder der Projektgruppe und des Begleitgremiums beteiligten sich intensiv an den Diskussionen in der Projektgruppe, die Zusammenarbeit war während des gesamten Prozesses sehr rege und konstruktiv.

3. Vorgehen bei der Fortschreibung

3.1 Datenerhebung

Die Analysestrategie ist als eine systemische Evaluation angelegt worden. In Abgrenzung zu Evaluationen, die sich auf einzelne Merkmale einer Maßnahme, z.B. der Effektivität und Effizienz, konzentrieren, werden unter dem systemischen Ansatz Evaluationsmodelle angesprochen, die eine Maßnahme möglichst ganzheitlich betrachten. Der systemische Ansatz untersucht den Evaluationsgegenstand zum einen im Hinblick auf Prozesse seiner Konzeption, Umsetzung, Nutzung und Wirkung und zum anderen auch im Hinblick auf die Umfeldbedingungen, etwa situative, kulturelle, historische oder sonstige Kontextfaktoren (Döring und Bortz, 2016, S. 1007).

Als Methode wurden qualitative Forschungsanteile und quantitative Forschungsanteile realisiert und in einer sequentiellen Methoden-Triangulation aufeinander bezogen, um einerseits Ergebnisse zu validieren und andererseits blinde Flecken auszuschließen, die auf die Methode bezogen werden müssen (Flick, 2008). Die Datenerhebung wurde quantitativ mithilfe eines Online-Fragebogens (vgl.

Abb S. 18) und qualitativ mithilfe mehrerer Interviews durchgeführt. Die Ergebnisse aus beiden Datenerhebungen werden gebündelt dargestellt.

Da die Zielpopulation behinderte Menschen in Sankt Augustin, in den Bereichen, Bildung, Soziales und Stadtplanung sowie Inklusion professionell und ehrenamtlich Tätige, Politiker*innen und weitere für die Inklusion relevante Personen umfasste, wurden in der Datenerhebung Menschen aus verschiedenen Bereichen der Stadt Sankt Augustin berücksichtigt. Konkret wurden folgende Einrichtungen und Personengruppen befragt:

- Menschen mit (verschiedenen) Behinderung(en)
- Senior*innen
- Dezernate
- Politische Ebene
- Schulen und Kitas
- Offene Jugendarbeit und offene Angebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport
- Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Pflege- und Gesundheitsversorgung
- Ehrenamtliche

Senior*innen wurden in der qualitativen Befragung explizit aufgenommen, da sie einen Großteil der Bevölkerung von Sankt Augustin ausmachen und hier ein hoher Anteil an Menschen mit Behinderung vertreten ist.



Teil G: Externe Unterstützungssysteme

G1. Die Schule kooperiert mit allen am direkten pädagogischen Prozess Beteiligten, damit Jedem Schüler bestmögliche Lernbedingungen eröffnet werden.

1
 2
 3
 4
 5

Abb.: Exemplarische Frage aus dem Online-Fragebogen

In der Datenerhebung wurden die Handlungsfelder des ersten Aktionsplanes als Inhaltsbereiche formuliert (vgl. folgende Tabelle). Das Handlungsfeld **Arbeit und Beschäftigung** wurde nur indirekt adressiert, da es nicht in der direkten Verantwortung der Stadt Sankt Augustin liegt.

Übersicht der Inhaltsbereiche der Datenerhebung

Inhaltsbereiche der Fortschreibung	Inhaltsbereiche der Datenerhebung	Anmerkung	Handlungsfelder des ersten Aktionsplanes 2015
Bauen, Wohnen und Umwelt	Bauen, Wohnen	Der Bereich Umwelt wurde nicht abgefragt	Bauen und Wohnen
	Barrierefreiheit in Gebäuden	Als separates Thema aufgenommen, vorher teilweise im Bereich Bauen und Wohnen verortet	Bauen und Wohnen

Inhaltsbereiche der Fortschreibung	Inhaltsbereiche der Datenerhebung	Anmerkung	Handlungsfelder des ersten Aktionsplanes 2015
Verkehr und Mobilität	Verkehr und Mobilität		Verkehr und Mobilität
Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit	Schule und Kita	Thema wurde neu aufgenommen	Schule und Kita (Erziehung und (außerschulische) Bildung
	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Der Bereich wurde in Freizeit, Kultur Sport, sowie Schule und Kita aufgenommen	Erziehung, Bildung, Jugendarbeit
Freizeit, Kultur, Sport	Freizeit, Kultur, Sport		Freizeit, Kultur, Sport
Information und Kooperation	Information und Kooperation	Erweitert um den Bereich Kooperation zwischen Abteilungen und zwischen Verwaltung und anderen Einrichtungen	Querschnittsthema Information und Beratung
		Keine Befragung von Menschen mit Behinderung im Übergang Schule/ Ausbildung/Beruf	Arbeit und Beschäftigung

Inhaltsbereiche der Fortschreibung	Inhaltsbereiche der Datenerhebung	Anmerkung	Handlungsfelder des ersten Aktionsplanes 2015
		oder im erwerbstätigen Alter auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich	
		Keine Befragung von medizinischem Fachpersonal und Leitungspersonal der Pflege und Betreuung möglich	Gesundheit und Pflege

Die Inhaltsbereiche Bauen, Wohnen, Verkehr und Mobilität und Freizeit, Kultur und Sport entsprechen in ihren Inhalten den zugehörigen Handlungsfeldern aus dem ersten Aktionsplan von 2015. Im Bereich Freizeit, Kultur und Sport wurden **Anteile der offenen Kinder- und Jugendarbeit** neu mitaufgegriffen.

Die **Barrierefreiheit in Gebäuden** wird als ein inhaltliches Querschnittsthema begriffen und umfasst die Zugänglichkeit und die barrierefreie Gestaltung für alle Menschen (Universal Design) in allen öffentlichen Gebäuden der Stadt (bspw. Schulen, Rathaus, etc.). Die zentrale Annahme dazu ist, dass Kommunen im Rahmen der Bauaufsicht dafür Sorge tragen, dass alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen bei Neubau, Umnutzung oder Sanierung barrierefrei geplant werden. Bestehende öffentliche Ge-

bäude in kommunalem Besitz sollten bei vertretbarem finanziellem Aufwand barrierefrei oder barrierearm umgestaltet werden. Bei baulichen Maßnahmen sollte das Prinzip des *Universal Design* (vgl. Glossar, Kapitel 10) systematisch zur Orientierung verwendet werden (Rohrman et al., 2014).

Der Inhaltsbereich **Schule und Kita** (Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit) wurde bisher im Aktionsplan Inklusion nicht berücksichtigt. Er wurde neu in die Datenerhebung aufgenommen und umfasst sowohl die bauliche Barrierefreiheit in städtischen Gebäuden der Schulen und Kitas, als auch die generelle Zugänglichkeit von Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Sankt Augustin.

Der Inhaltsbereich **Information und Kooperation** umfasst das Querschnittsthema der Information und Beratung von Bürger*innen, sowie den Bereich der Information und Kooperation zwischen der städtischen Verwaltung und anderen städtischen Einrichtungen sowie die Kooperation zwischen verschiedenen Abteilungen. Hierzu gehören sowohl die Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung, als auch die Vernetzung der verschiedenen Einrichtungen in Sankt Augustin. Es werden sowohl digitale Angebote, als auch analoge Angebote und Begegnungsorten adressiert.

3.2 Quantitative Datenerhebung

Die quantitative Datenerhebung wurde mittels standardisierter Onlinefragebögen, die mit der Software Lime Survey gesetzt worden sind, durchgeführt.

Der Fragebogen wurde an folgende Gruppen versandt. Dabei ist jeweils ausgewiesen, welche Adresslisten verwendet wurden oder wie die Distribution vonstattenging.

- **Verwaltung**

Die Verwaltungsmitarbeiter*innen wurden über die Dezernenten angeschrieben.

- **Schulen und Kitas in städtischer und freier Trägerschaft**

Es wurden alle Schulen und Kitas auf Basis der städtischen Listen angeschrieben.

- **Vereine**

Es wurden alle Vereine angeschrieben, deren Kontaktinformationen auf der städtischen Website der Stadt am 15.4.2021 vorhanden waren.

- **Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen**

Es wurden alle offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen angeschrieben, deren Kontaktinformationen auf der städtischen Website der Stadt am 15.4.2021 vorhanden waren.

- **Wohneinrichtungen und Werkstätten sowie Pflege- und Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung**

Es wurden alle Wohneinrichtungen und Werkstätten sowie Pflege-

und Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung an-
geschrieben, deren Kontaktinformationen auf der städtischen
Website der Stadt am 15.4.2021 vorhanden waren.

- Zusätzlich wurden Vertreter*innen des **LVR** sowie die **ehrenamtli-
chen Behindertenbeauftragten der Stadt Sankt Augustin** ange-
schrieben.

Insgesamt haben 168 Personen an der Fragebogenerhebung teilgenom-
men. Die größten Gruppen werden hier beschrieben: Es nahmen 84 Per-
sonen aus der kommunalen Verwaltung teil. Davon gaben 25 Personen
an, eine Leitungsfunktion zu haben. 13 Leitungen von Kitas sowie 6 Mit-
arbeiter*innen nahmen teil. 12 Leitungen und 7 Mitarbeiter*innen aus
Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
sowie Pflege- und Gesundheitseinrichtungen ebenso 7 Schulleitungen
und 13 professionelle und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Kin-
der- und Jugendarbeit und der Vereinsarbeit haben Angaben gemacht.
Weitere Gruppen umfassen beispielsweise Beratungsstellen, die Musik-
schule und die Bücherei. In 11 Fällen wurde keine Angabe zum Arbeits-
bereich gemacht.

3.3 Qualitative Datenerhebung

Die qualitative Datenerhebung wurde mithilfe leitfadengestützter Inter-
views (Mayring, 2010) erhoben. Die Interviewfragen wurden an die Kate-
gorien der quantitativen Datenerhebung angelehnt und fragten den Stand

der Inklusion in Sankt Augustin in insgesamt sechs verschiedenen Inhaltsbereichen ab:

- Wohnen und Bauen
- Verkehr und Mobilität
- Kultur, Freizeit und Sport
- Barrierefreiheit in Gebäuden
- Schule und Kita (Erziehung und [außerschulische] Bildung)
- Information und Kooperation

Die Themen Information und Kooperation sowie Barrierefreiheit in Gebäuden wurden als übergreifende Querschnittsthemen aufgegriffen. Zusätzlich wurde, wenn relevant, die Kategorie Arbeit und Beschäftigung abgefragt.

Aufgrund des limitierten Umfangs der Stichprobe wurden die Inhaltsbereiche Arbeit und Kinder- und Jugendarbeit aus den Interviews größtenteils ausgenommen und nur quantitativ erhoben. Um die teilweise schwache Beteiligung einzelner Gruppen in der quantitativen Befragung auszugleichen, wurden die Themen schulische Inklusion und Freizeit, Kultur und Sport in den Interviews als Schwerpunktthemen aufgegriffen.

Im Zeitraum von April bis September 2021 wurden insgesamt 13 Interviews mit 22 Teilnehmer*innen geführt. Aufgrund der pandemischen Situation fanden die Interviews zum größten Teil online statt und nur in Einzelfällen vor Ort.

Die Interview-Teilnehmer*innen wurden durch persönliche Ansprache um eine Teilnahme gebeten. Es wurden zuerst Personen aus dem städtischen,

Pflege- und Gesundheitsbereich sowie die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten befragt. Anschließend erfolgte eine Weitervermittlung an betroffene Privatpersonen. Die Kontaktaufnahme mit den Betroffenen war vor allem durch das fortlaufende Engagement der ersten Interview-Teilnehmer*innen möglich.

Mitglieder aus Verwaltung und politischer Ebene wurden im Anschluss an die weiteren Interviews kontaktiert und interviewt. Dabei wurden Querbezüge zu Inhaltsbereichen hergestellt, die sich als für die Befragten Personen besonders relevant zeigten.

Die Interviews hatten einen Umfang von 20 bis 70 Minuten. Es wurden Menschen im Alter zwischen 13 und 77 Jahren befragt. Vertretungen aus vier verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen der Stadt Sankt Augustin sind in der Zielstichprobe vertreten.

Die Interviews wurden zur Darstellung in vier Gruppen unterteilt.

Es wurden vier (Gruppen-) Interviews mit Menschen mit Behinderung (sieben) und deren Angehörigen bzw. Betreuungspersonen (drei) durchgeführt.

- **(Interviewgruppe 1)** Die Betroffenen wurden exemplarisch für verschiedene Bedürfnisse in den Kategorien Sehen, Hören, GE, KME und Senior*innen ausgewählt, so dass alle Kategorien enthalten waren.
- In **Interviewgruppe 2** wurden fünf Interviews mit professionell und ehrenamtlich mit Menschen mit Behinderung und Senior*innen Tätigen (sechs) durchgeführt.

- Aus der Verwaltung (**Interviewgruppe 3**) wurden in drei (Gruppen-Interviews fünf Teilnehmer*innen aus fünf verschiedenen Fachbereichen aus den Dezernaten der Stadt Sankt Augustin befragt.
- Es wurde ein Gruppeninterview mit Vertretungen aus der kommunalen Politik durchgeführt (**Interviewgruppe**), drei Personen.

Interviewgruppen

Interviews in Gruppe 1	Von Behinderung betroffene Personen und deren Angehörige
Interviews in Gruppe 2	Professionell und ehrenamtlich im Bereich Inklusion oder Behinderung tätige Menschen
Interviews in Gruppe 3	Verwaltungsebene
Interviews in Gruppe 4	Politische Ebene

3.4 Datenerhebung unter Coronabedingungen

Die Datenerhebung fand nach ungefähr einem Jahr unter pandemischen Bedingungen aufgrund von Sars-Covid-19 statt. Während der Datenerhebung konnten einige bereits von Wissenschaftler*innen beschriebene Effekte auch in Sankt Augustin bestätigt werden (vgl. Röhr et al., 2020). In allen Interviewgruppen ist die Corona-Pandemie ein relevantes Thema gewesen.

Auch wenn nicht explizit nach den Auswirkungen der Pandemie gefragt wurde, nahmen fast alle Interview-Teilnehmer*innen aus allen Interviewgruppen dennoch häufig auf die veränderten Lebensbedingungen Bezug.

Bürger*innen beschrieben vielfach die stärkere gesellschaftliche Isolation. Sie gehen weniger aus dem Haus und nutzen weniger stattfindende Angebote. Auf der Seite der professionell und ehrenamtlich Tätigen brachen bereits etablierte Netzwerke anteilig ein und die Kontaktaufnahme von, zu und zwischen betroffenen Menschen wurde nun als im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie als stark erschwert wahrgenommen.

Besonders tiefgreifend war die Situation für Menschen mit Behinderung und Senior*innen. Sie verfügen über weniger Kommunikationskanäle auf denen sie erreichbar sind und sind daher in besonderem Maße von Kontaktlosigkeit bedroht. Weniger Kommunikationskanäle bedeutet an dieser Stelle, dass weniger verschiedene Medien verwendet werden und dementsprechend die Zugänge zu Informationen begrenzt sind. Dies umfasst Printmedien wie die Zeitung, städtische Aushänge im Rathaus, internetbasierte Darstellungen, Apps, aber auch noch immer bilaterale telefonische Kommunikation und Austausch in sozialen Treffpunkten wie in Gemeindehäusern. Die Situation wurde dadurch verstärkt, dass zahlreiche, bereits geplante Maßnahmen und Angebote für mehr Inklusion in dieser Zeit nicht oder nur mit verringerter Teilnehmer*innenzahl stattfinden konnten. Von diesem Ausfall betroffen waren unter anderem öffentliche (Kultur-) Veranstaltungen, Wohn-, Senior*innen-Einrichtungen und Einrichtungen wie Kitas in öffentlicher Trägerschaft, Schulen, etc..

Ehrenamtlich und professionell Tätige wünschen sich einen Wiederaufbau und eine darüber hinausgehende Stärkung der Netzwerke, um wieder mehr Menschen erreichen zu können. Um die Inklusion in Sankt Augustin weiterführen zu können, sollen daher besonders diese vulnerablen Gruppen berücksichtigt und gestärkt werden.

4. Bevölkerung in Sankt Augustin

In Sankt Augustin lebten zum 31. Dezember 2021 insgesamt 57.209 Personen. Davon waren 28.231 männlich (49,3 %) und 28.978 weiblich (50,6 %). Die Darstellung unten zeigt die Altersstruktur der Sankt Augustiner Bevölkerung: Fast ein Viertel (ca. 23 %) der Bürgerschaft sind im „Rentenalter“ (65 Jahre und älter). Betrachtet man die Altersstruktur kleinräumig, liegt der Anteil dieser Altersgruppe in manchen Quartieren bereits bei rund einem Drittel. Die Stadt Sankt Augustin hat für den Zeitraum 2017-2040 eine Bevölkerungsprognose erstellen lassen. Laut dieser wird die Gesamtbevölkerung in Sankt Augustin in den nächsten 20 Jahren (bis 2040) um rund 3.800 Einwohner oder 6,6 % zunehmen. Der Bevölkerungstrend unterscheidet sich dabei allerdings je nach Altersklasse deutlich, wie die folgende Tabelle veranschaulicht:

	2017	2040	absolut	relativ
u3-Jährige	1.594	1.620	26	2%
3- bis u6-Jährige	1.623	1.714	91	6%
6- bis u10-Jährige	2.142	2.363	221	10%
10- bis u18-Jährige	4.384	5.041	657	15%
18- bis u21-Jährige	1.286	1.174	-112	-9%
21- bis u27-Jährige	4.426	4.385	-41	-1%
27- bis u60- Jährige	25.230	25.985	755	3%
60- bis u65-Jährige	3.832	3.835	3	0%
65- bis u80-Jährige	9.217	10.439	1.222	13%
80-Jährige und Ältere	3.543	4.494	951	27%

Tabelle: Übersicht zu Veränderungen in den Altersgruppen – Planungsvariante der Bevölkerungsprognose Sankt Augustin (Version 1.0), Quelle: SSR / Stadt Sankt Augustin (2019): Bevölkerungsprognose Sankt Augustin.

Demzufolge ist in den nächsten 20 Jahren mit einem weiteren Anstieg (zahlenmäßig und anteilig) der Altersgruppe 65 bis 80 Jahre und insbesondere der Hochaltrigen (ab 80 Jahre) zu rechnen. Mit fortgeschrittenem Alter sind Menschen immer mehr stärker von Behinderung betroffen. Die Bürgerschaft im Rentenalter sollte deshalb in den Fokus gerückt werden. Laut statistischem Bundesamt entwickelten sich im Jahr 2019 bundesweit 89,4 % der Behinderungen im Laufe des Lebens durch Krankheiten. Lediglich bei 3,3 % der Menschen ist die Behinderung angeboren. Mehr als drei Viertel der Menschen mit Behinderung sind über 55 Jahre alt. (vgl. Statistisches Bundesamt, 2020, S.5).

4.1 Migration und Behinderung

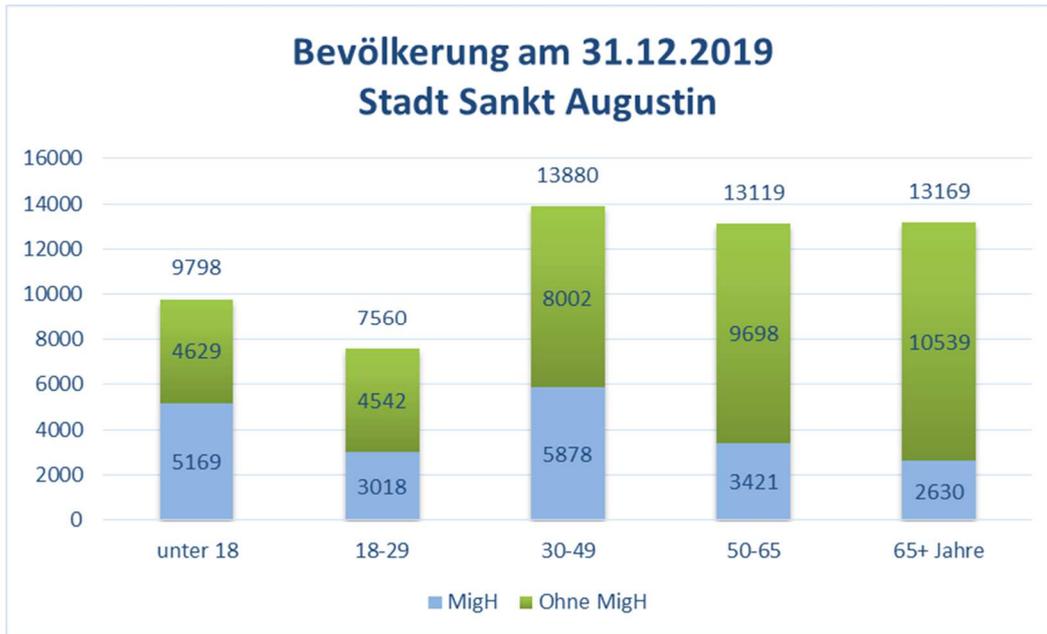


Abb.: Bevölkerung in Sankt Augustin am 31.12.2019.

Quelle: Stadt Sankt Augustin, Sozialplanung, eigene Berechnung 2020

Mehr als ein Drittel der Bevölkerung Sankt Augustins hat einen Migrationshintergrund (35 %; hier definiert als Summe der Eingebürgerten, Aussiedler und ausländischen Personen), wobei es sich nur bei einem kleineren Teil (12 %) um ausländische Personen handelt. Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund ist wie auch bundesweit in den jüngeren Altersgruppen noch höher: Von den unter 18-Jährigen haben in Sankt Augustin 52,8 % einen Migrationshintergrund, bei den 18- bis 29-Jährigen sind es 39,9 %. In der mittleren Altersgruppe der 30- bis unter 50-Jährigen haben in Sankt Augustin 42,3 % einen Migrationshintergrund. Auch wenn die Zielgruppe der älteren Menschen (65 und älter) derzeit noch zu einem Großteil (80 %; 2014: 88 %) aus Personen ohne Migrationshintergrund besteht, zeigt sich deutlich, dass es sich in der breiten Bevölkerung (zukünftig zu-

nehmend) bei Personen mit Migrationshintergrund nicht um eine Minderheit handelt. Es zeigt sich auch, dass der Anteil der Älteren mit Migrationshintergrund wächst.

In der Praxis der Integrationsberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis zeigt sich, dass es abhängig von der Migrationsphase Unterschiede im Umgang mit Behinderung und der Inanspruchnahme unterstützender Dienste geben kann. Die wachsende Gruppe der Älteren mit Behinderung und Migrationshintergrund erfährt bislang noch wenig Aufmerksamkeit. Daher empfiehlt es sich, Inklusions- und Integrationsfachkräfte stärker miteinander zu vernetzen und Synergieeffekte zu schaffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fasst in seinem Teilhabebericht aus dem Jahr 2016 die Barrieren zusammen, mit denen Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung konfrontiert sind. Dies sind zum einen sprachliche Barrieren und zum anderen kulturelle Unterschiede im Umgang mit Beeinträchtigungen, die zu Problemen bei der Informationsbeschaffung führen können. Oft besteht daher Unsicherheit über zustehende Unterstützungsmöglichkeiten und Leistungen (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016, S. 452). Im Teilhabebericht NRW von 2020 wird zudem festgestellt, dass die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Elternassistenz nicht ausreichend seien. Für Eltern mit Migrationshintergrund gäbe es nicht genügend Beratungsangebote (vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen 2020, S. 37).

Neben der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit bei den Hilfsangeboten für Migration und Behinderung, sollten Informationen daher nicht nur in leichter Sprache, sondern auch mehrsprachig angeboten werden.

Eine anerkannte Schwerbehinderung liegt bei Menschen mit Migrationshintergrund seltener vor (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016, S. 479). Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Beantragung einer Schwerbehinderung den eigentlichen Anteil der Menschen mit Schwerbehinderung abbildet. Dies trifft nicht ausschließlich, jedoch möglicherweise verstärkt auf die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund zu. Aufgrund der oben genannten Problematik muss diese Gruppe besondere Aufmerksamkeit erhalten.

4.2 Menschen mit anerkannter Behinderung und Schwerbehinderung

In Sankt Augustin leben aktuell 10.343 Menschen mit einer anerkannten Behinderung (Stand: 30.06.2020; vgl. Rhein-Sieg-Kreis, 2020). Dies entspricht berechnet an der Bevölkerungszahl vom 31. Dezember 2019 einem Anteil von ca. 18 % an der Sankt Augustiner Bevölkerung.

In Deutschland wird die Schwere einer Behinderung laut § 152 SGB IX am Grad der Behinderung (GdB) gemessen. Diese Grade reichen von 20 bis 100 Punkten und steigen in Zehnerschritten an. Als schwerbehindert gilt eine Person ab dem GdB 50. Aktuell haben 6.511 Menschen in Sankt Augustin eine anerkannte Behinderung. Dies macht einen Anteil von ca. 11 % an der Bevölkerung aus. Zu beachten ist, dass die vorliegenden Zahlen lediglich diejenigen abbildet, welche ihren Grad der Behinderung ermitteln ließen. Hierzu muss ein Antrag an das Versorgungsamt im Rhein-Sieg-Kreis gestellt werden (vgl. Rhein-Sieg-Kreis 2020). Die Schwerbehindertenstatistik erfasst also lediglich diejenigen, welche ihre Behinderung zum Erwerb

eines Schwerbehindertenausweises prüfen ließen. Die tatsächliche Zahl der Menschen mit Behinderung liegt somit wahrscheinlich höher.

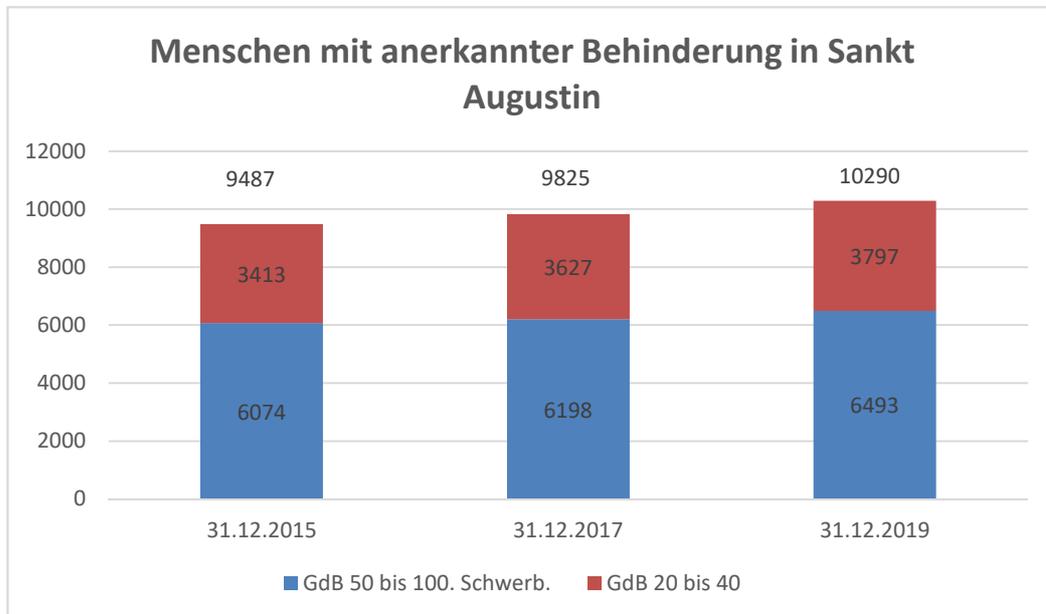


Abb. Eigene Darstellung. Quelle: Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwbR

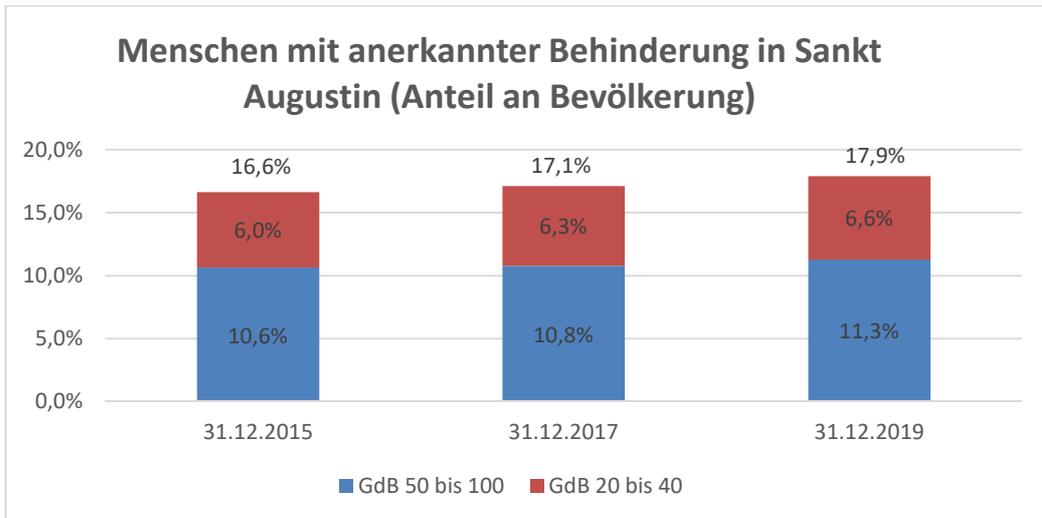


Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Schwerbehindertenstatistik Rhein-Sieg-Kreis/Bevölkerungsstatistik Bürgerservice

Beide Abbildungen zeigen die Entwicklung anerkannter (Schwer-)Behinderung in Sankt Augustin. Sowohl die Anzahl als auch der Anteil von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung ist gestiegen. Während im Dezember 2015 noch 9.487 Menschen, also 16,6 % mit anerkannter Behinderung in Sankt Augustin lebten, so waren es 10.290 Personen im Dezember 2019. Dies entspricht 17,9 % der dort lebenden Bevölkerung.

4.3 Schwerbehinderung und Geschlecht

Wie in der Tabelle zu sehen gab es am 31.12.2015 3.135 Männer mit anerkannter (Schwer-)Behinderung.

Datum	männlich	Anteil an Gesamt	weiblich	Anteil an Gesamt
31.12.2015	2993	49,28%	3081	50,72%
31.12.2017	3009	48,55%	3198	51,45%
31.12.2019	3135	48,28%	3358	51,72%

Tabelle: Schwerbehinderte Menschen in Sankt Augustin nach Geschlecht. Eigene Darstellung.
Quelle: Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwbR, Stichtag: 31.12.2019

Dies entspricht einem Anteil von 48,28 % an der Gesamtzahl der Schwerbehinderten. Bei den Frauen sind es 3.358 Personen, also 51,72 %. Die Anzahl der Personen ist seit 2015 bei beiden Geschlechtern gestiegen.

In der folgenden Abbildung sind die absoluten Zahlen der Männer und Frauen in Sankt Augustin dargestellt. Hier sehen wir, dass es zahlenmäßig deutlich mehr Frauen mit Schwerbehinderung gibt. Betrachtet man jedoch die Anteile an den gesamten Frauen und Männern in Sankt Augustin (Bevölkerung mit Hauptwohnsitz jeweils zum Stichtag 31.12./vgl. Bürgerservice Sankt Augustin, Einwohnermeldedaten), so sieht man, dass der Anteil bei den Frauen nur geringfügig höher ist.

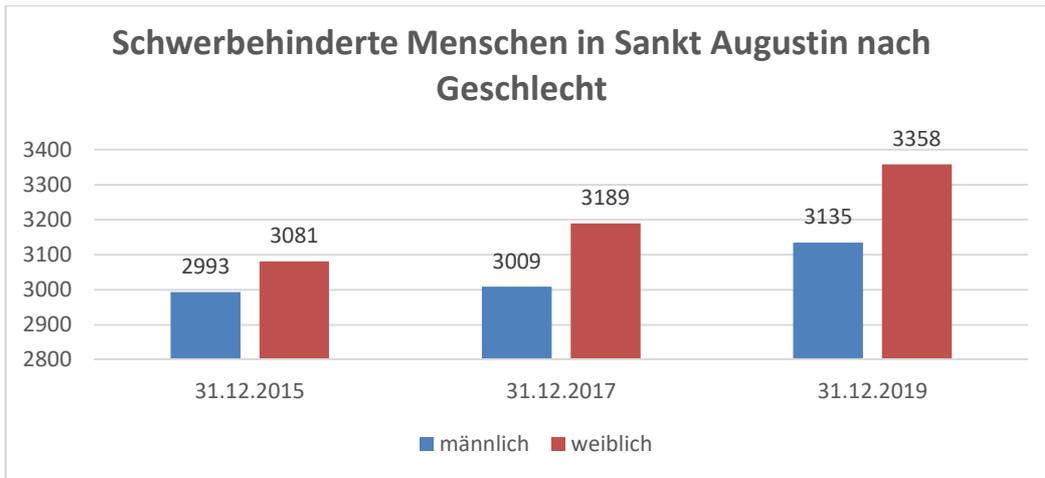


Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwBR

4.4 Schwerbehinderung und Alter

Im Folgenden wird auf die Schwerbehinderung in den Altersgruppen eingegangen. Zuvor wurde bereits erklärt, dass ältere Menschen stärker mit Behinderungen zu tun haben und die Zahl der älteren Bevölkerung steigt. Die Zahl der Schwerbehinderungen steigt mit zunehmendem Alter an. Des Weiteren ist zu erkennen, dass generell ein Anstieg in allen Altersgruppen zu erkennen ist.

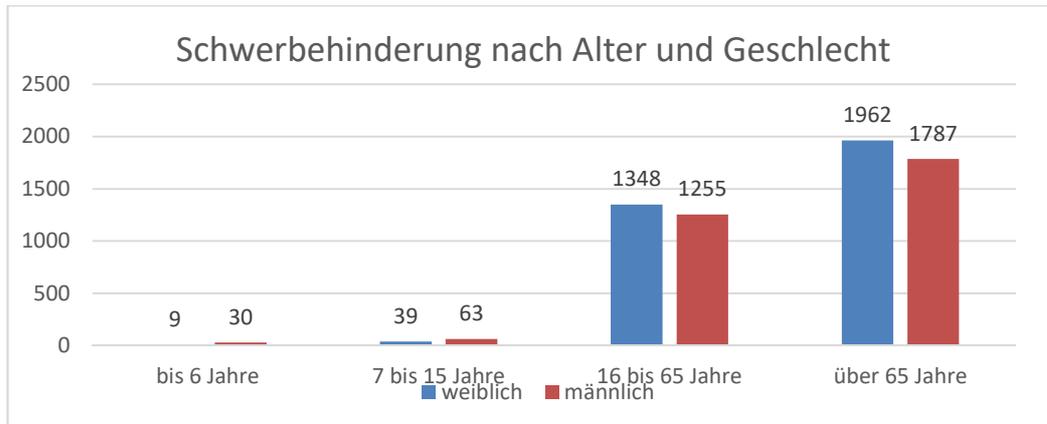


Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Quelle: Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwbR

Der Abbildung ist zu entnehmen, wie sich zusätzlich zu den Altersgruppen auch die Verteilung auf Männer und Frauen darstellt. Zahlenmäßig gibt es bei den 16- bis 65- Jährigen und den über 65-Jährigen mehr schwerbehinderte Frauen.

Den Daten ist zu entnehmen, dass 30,2 % aller Männer über 65 Jahren in Sankt Augustin von Schwerbehinderung betroffen sind. Bei den Frauen sind es 27,1 %. Bei den 16- bis 65-Jährigen liegt der Anteil bei den Frauen mit 7,5 % etwas höher als bei den Männern.

4.5 Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung

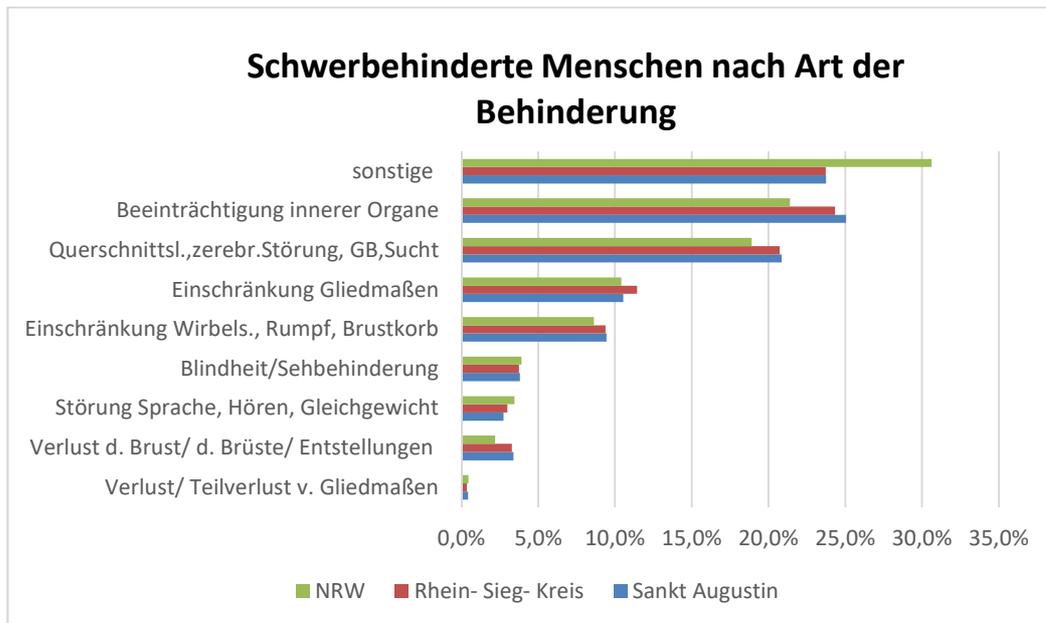


Abb.: Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung am 31.12.2019. Eigene Darstellung. Quelle: Schwerbehindertenstatistik IT- NRW <https://www.it.nrw/node/99679> (letzter Abruf: 13.03.2022)

In der vorangegangenen Abbildung werden die Menschen mit Schwerbehinderung nach Art der Behinderung im Vergleich zwischen NRW, Rhein-Sieg-Kreis und Sankt Augustin in Prozent dargestellt. Insgesamt sind Beeinträchtigungen der inneren Organe sowie Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelischer Behinderungen und Suchterkrankungen die häufigsten Schwerbehinderungsarten.

In Sankt Augustin liegt der Anteil der Menschen mit Beeinträchtigung der inneren Organe unter den Schwerbehinderten bei 25 %. In NRW ist dieser mit 21,4 % geringer. Des Weiteren ist der Anteil der Menschen mit Querschnittslähmung, zerebraler Störung, geistig-seelischer Behinderung und Suchterkrankungen in Sankt Augustin mit 20,9 % und im Rhein-Sieg-Kreis

mit 20,7 % höher als in NRW. Hier liegt der Anteil bei 18,9 %. Der Anteil der Menschen mit Einschränkung der Gliedmaßen liegt mit 11,5 % im Rhein-Sieg-Kreis höher als in NRW und Sankt Augustin.

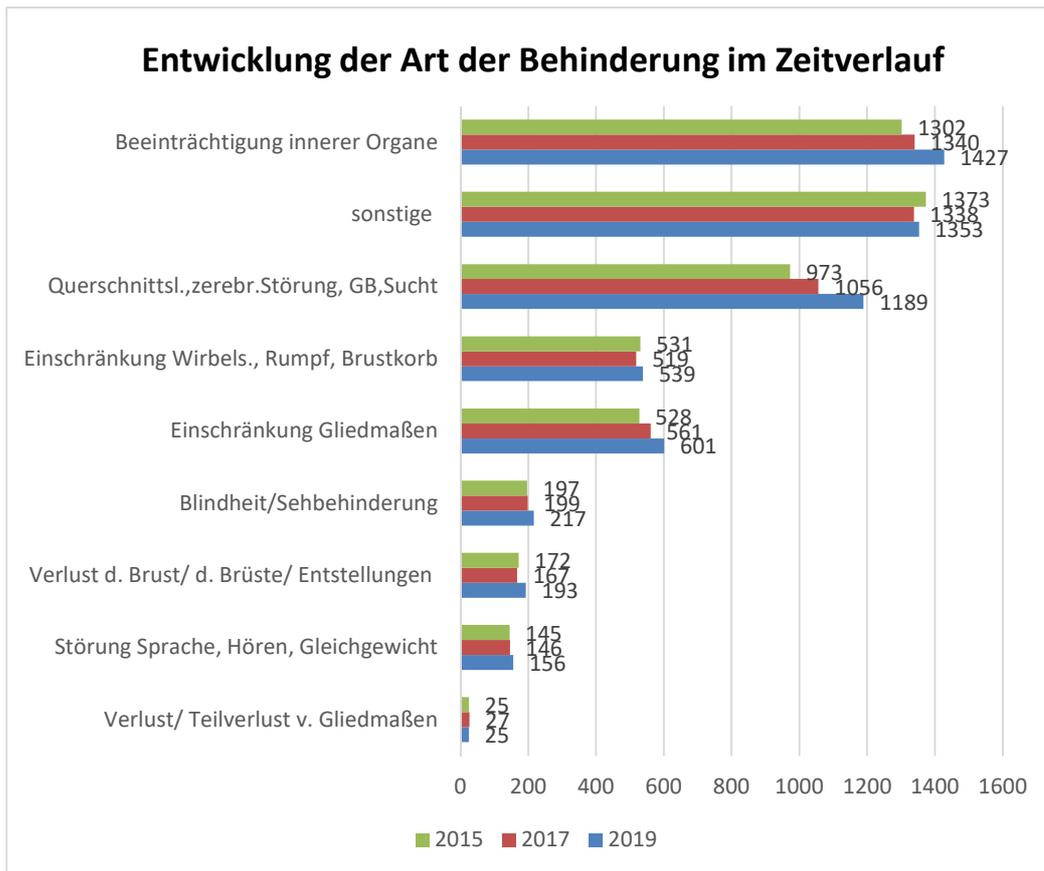


Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Schwerbehindertenstatistik IT- NRW
<https://www.it.nrw/node/99679> (letzter Abruf: 13.10.2020)

In dieser Abbildung ist die Entwicklung der Schwerbehinderungsarten in Sankt Augustin von 2015 bis 2019 zu sehen. Deutlich zu erkennen ist ein Anstieg bei Beeinträchtigungen der inneren Organe. Im Jahr 2015 waren noch 1.302 Personen betroffen. Im Jahr 2019 sind es 1.427 Personen. Ebenfalls deutlich gestiegen ist die Zahl der Personen mit „Querschnittslähmung, zerebraler Störung, geistig-seelischer Behinderung oder Suchterkrankungen“.

4.6 Kinder mit Schwerbehinderung

Wie bereits dargestellt, sind Anteil und Anzahl schwerbehinderter Menschen in allen Altersgruppen gestiegen. Dies betrifft auch die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen. In der folgenden Abbildung werden die absoluten Zahlen bezüglich der Kinder und Jugendlichen dargestellt. Seit 2015 ist die Zahl der schwerbehinderten 7- bis 15-Jährigen um 16 Personen gestiegen.

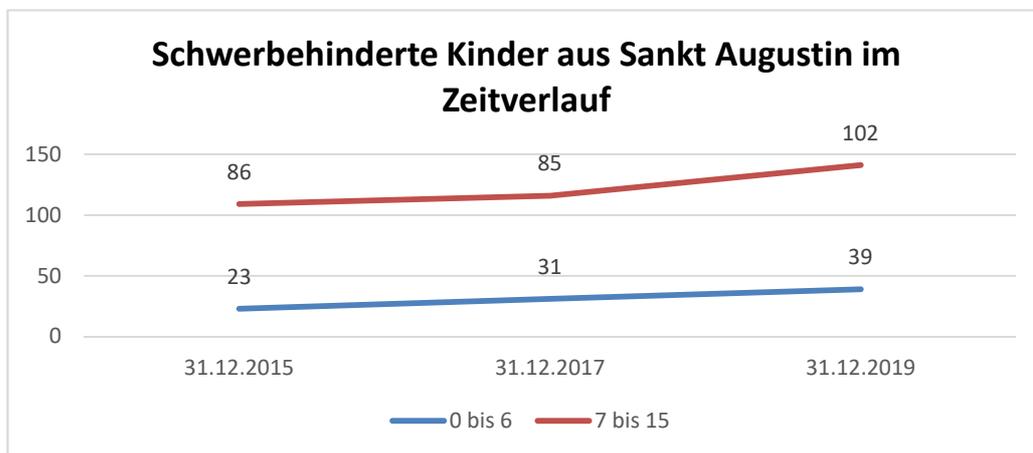


Abb.: Eigene Darstellung. Quelle: Schwerbehindertenstatistik Rhein-Sieg-Kreis

Im Jahr 2015 galten 1,8 % der Kinder zwischen 7 und 15 Jahre als schwerbehindert. 2019 waren es bereits 2,1 %. Auch wenn es sich prozentual um einen sehr geringen Anteil zu handeln scheint, sind 141 Kinder mit Schwerbehinderung dennoch eine relevante Größe.

5. Handlungsfelder

5.1 Arbeit und Beschäftigung

Arbeit und Beschäftigung stellen in vielerlei Hinsicht einen wichtigen Bestandteil der Teilhabe in der Gesellschaft dar. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 27 „... das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird ...“.

Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland überproportional viele Menschen mit Behinderungen ohne Beschäftigung, insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine bedeutende Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen stellen weiterhin die WfbM (Werkstätten für behinderte Menschen) dar. Zunehmend wurden und werden in den letzten Jahren darüber hinaus alternative Beschäftigungsangebote (wie bspw. unterstützte Beschäftigung oder Integrationsfirmen, Zuverdienstprojekte) gefördert.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK gibt als Ziel vor, Menschen mit Behinderungen mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen und betont die Bedeutung von Maßnahmen im Bereich Ausbildung (Übergang Schule – Beruf) und der Rehabilitation sowie von allgemeinen Vermittlungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Gemäß Aktionsplan will das Land Nordrhein-Westfalen als Beitrag zu einem inklusiven Arbeitsmarkt folgende Maßnahmen ergreifen:

- „Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen durch Intensivierung der Zusammenarbeit von Land, Landschaftsverbänden, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung, Unternehmensverbänden und Gewerkschaften unter Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene.
- Gestaltung eines inklusiven Übergangssystems für Menschen mit und ohne Behinderungen von der Schule in Ausbildung, Arbeit und Qualifizierung.
- Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze.
- Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Unterstützung von Konzepten der Angebote zur beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderungswerken mit dem Ziel der Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Weiterentwicklung von Handlungsansätzen und Strategien in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere zur Steigerung der Übergänge auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts voll erwerbsgeminderter Menschen außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

- Unterstützung der Querschnittsaufgabe, gendergerechte Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben zu schaffen, um insbesondere der Benachteiligung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken“.

5.1.1 Ist-Situation

In der Stadt Sankt Augustin und Umgebung bestehen unterschiedliche Arbeits- und Beschäftigungsangebote sowie Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, die auch den Bereich Ausbildung bzw. den Übergang von Schule in den Beruf umfassen.

Übergang Schule-Beruf

Die Jugendberufshilfe der Stadt Sankt Augustin setzt bei ihrer Unterstützungstätigkeit beim Übergang Schule und Beruf ebenso frühzeitig an wie die Bundesagentur für Arbeit bzw. das JobCenter und der Integrationsfachdienst (IFD) und berät Jugendliche mit Behinderungen bzw. mit Förderbedarf bereits in den Schulen ab der achten Klasse. Hier kommen beispielsweise das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ und sog. Potentialanalysen zum Einsatz.

Agentur für Arbeit

Neben der Berufsberatung bietet die Agentur für Arbeit in Bonn und in Siegburg auch Reha-Beratung an, das JobCenter Rhein-Sieg hat allerdings kein eigenes Reha-Team. Die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit hat als oberstes Ziel die (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch unterschiedliche Maßnahmen, z. B. betrieblich begleitete Umschulung, unterstützte Beschäftigung etc..

„Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“

Im Rhein-Sieg-Kreis hat sich ein gemeinsames Netzwerk aus Gebietskörperschaften und regionalen Unternehmen „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“ gegründet. Es setzt sich aktiv für das Thema „Inklusion am Arbeitsmarkt“ in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis ein. Das Netzwerk hat das Ziel, einen inklusiven Arbeits- und Ausbildungsmarkt in der Region zu schaffen und zu etablieren. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vom Netzwerk „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“ über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und unterstützen die Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsplätzen (vgl. <https://www.bonn-rhein-sieg-fairbindet.de/>, letzter Aufruf 22.06.2022).

Integrationsfachdienst

Der Integrationsfachdienst Bonn/Rhein-Sieg (IFD) ist eine Fachberatungsstelle für Menschen mit Behinderung rund um die Teilhabe am Arbeitsleben. Dies erfolgt im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes und bei Bedarf mit der Agentur für Arbeit, den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben, Ärzten sowie anderen Fachdiensten und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zusammen (Quelle <https://www.ifd-bonn.de/> letzter Aufruf 05.04.2022).

Neben dem Bereich Übergang Schule – Beruf geht es bei der Beratung und Unterstützung um Arbeitsplatzsicherung, die Vermittlung in Arbeit sowie auch den Übergang von einer WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der IFD arbeitet eng mit den verschiedensten Kooperationspartnern in der Region zusammen, u. a. in entsprechenden Arbeitskreisen, Gremien und Netzwerken wie bspw. „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“.

Angebote der IHK und der Handwerkskammer

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg als auch die Handwerkskammer zu Köln halten Beratungsangebote zum Thema Integration bzw. Inklusion am Arbeitsplatz vor. Die IHK Bonn/Rhein-Sieg bietet dazu für ihre Mitgliedsunternehmen Beratung zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen an. Die Handwerkskammer zu Köln hat eine Fachberatung für die Integration schwerbehinderter Menschen eingerichtet.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Die Stadt liegt im Einzugsgebiet verschiedener WfbM mit Sitz in Bonn und in Nachbargemeinden im Rhein-Sieg-Kreis:

- Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH
- Werkstatt für psychisch Behinderte im Rhein-Sieg-Kreis INTEC
- GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH
- Lebensgemeinschaft Eichhof

Während die GVP Gemeinnützige Werkstätten in Bonn sowie INTEC – Integration und Technik in Siegburg Arbeitsplätze für psychisch beeinträchtigte Menschen vorhalten, richten sich die Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe in Troisdorf sowie die Werkstätten der Lebensgemeinschaft Eichhof in Much an Menschen mit geistiger und/oder Mehrfachbehinderung.

Mit Hinblick auf ihren Integrationsauftrag, der (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, ermöglichen die WfbM ihren Beschäftigten Betriebspraktika, Außenarbeitsplätze/betriebsintegrierte Arbeitsplätze und gegebenenfalls individuelle Vermittlungen. Die Werkstätten bieten Qualifikation und Beschäftigung in den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen,

u.a.: Büroservice, Versand, Konfektionierung, Montage, Handwerk, Elektrotechnik, Bäckerei, Garten- und Landschaftsbau sowie Pädagogik, Pflege und Betreuung. Über die Bildungs- und Beschäftigungsangebote hinaus halten die Werkstätten für ihre Beschäftigten eine Vielzahl von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen vor.

Die fallbezogene Kooperation der WfbM ist vielseitig und beinhaltet sowohl die Vermittlung als auch die gemeinsame Betreuung von Beschäftigten. Dabei wird nicht nur mit Arbeitgebern zusammengearbeitet, sondern ebenso mit Wohnanbietern, medizinischen Einrichtungen bzw. Fachkräften, Beratungsstellen und Schulen.

Tagesstätte in Siegburg

Die Tagesstätte des Sozialpsychiatrischen Zentrums in Siegburg bietet als tagesstrukturierendes Angebot Unterstützung und Training kognitiver Fähigkeiten sowie sozialer Kompetenzen an. Die zehn teilstationären Plätze richten sich an Personen mit diversen psychiatrischen Krankheitsbildern wie z. B. Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Depressionen, etc..

Integrationsbetrieb INSEL

„Der INSEL e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Sankt Augustin. Sein Ziel ist die Errichtung und Unterstützung einer Lebensgemeinschaft mit und für Menschen mit Behinderungen. Der INSEL e.V. wurde am 12. März 1992 von Pfarrer Horst Ritter und engagierten Bürgern gegründet. Seit Mitte 1993 ist der INSEL e.V. Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland [...]. Die Hauptaktivitäten des INSEL e.V. bestehen im Betreiben einer Wäscherei mit Heißmangel "INSEL

gGmbH" als Integrationsbetrieb und der Wahrnehmung der Hauptträger-schaft beim Integrationsfachdienst (IFD) Bonn/Rhein-Sieg.“ Weitere Infor-mationen zum Peer Counseling finden Sie zum Beispiel auf der Internet-seite des IFD (Integrationsfachdienst Bonn/Rhein Sieg) und zu Inklusiven Maßnahmen für den Arbeitsmarkt bei INSEL e.V¹.

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Zahlen zu Menschen mit Behinderungen, die in Sankt Augustin auf dem all-gemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind, liegen nicht vor². In den geführ-ten Interviews wurde für einzelne Arbeitgeber allerdings folgende Situa-tion beschrieben: Größere (sowie vereinzelt kleinere) Unternehmen und Betriebe in Sankt Augustin beschäftigen (auch über die gesetzliche Pflicht-grenze hinaus) Menschen mit Behinderungen.

Angeregt durch die INSEL – Initiative Selbstständiges Leben e.V. wurde am Robert-Wetzlar-Kolleg eine Sonderpädagogische Förderklasse im Bereich Hauswirtschaft als Regelangebot aufgenommen. Hier sollen Menschen mit Behinderungen geschult werden, als Hilfspersonen in Altenheimen, Res-taurants und Hotels auf dem ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten.

¹ Quelle: <http://insel-ev.org/#start> (letzter Aufruf 22.06.2022).

² Die Statistik der Agentur für Arbeit (Fokus Menschen mit Schwerbehinderung) weist entsprechende Zahlen nicht auf der Gemeindeebene aus.

Stadtverwaltung als Arbeitgeber

In Bezug auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können zum Stand 01.01.2022 folgende Feststellungen gegenüber dem letzten Umsetzungsstand getroffen werden:

Es konnten Ausbildungsplätze mit Menschen mit Behinderung besetzt werden. Auch wurden Beschäftigte, die mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, eingestellt. Des Weiteren konnte eine ehemalige Auszubildende bei der eine Schwerbehinderung vorliegt in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Die von der Stadt zu erfüllende Quote für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen bzw. diesen gleichgestellten Personen wird weiterhin übertroffen (Stand 2020: 6,94 %).

Bei der Stadtverwaltung werden bei entsprechender Nachfrage sowohl Praktikumsplätze für Schüler*innen mit Behinderungen als auch Langzeitpraktika für Menschen mit Behinderungen besetzt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Maßnahmenträgern und in Abstimmung mit den Organisationseinheiten. Um eine gute Betreuung und Förderung der Praktikanten anbieten zu können, ist jede Praktikumsanfrage im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation erfolgt individuell vertraulich und unterschiedlich nach den Zielvorgaben der Maßnahmenträger.

5.1.2 Bedarfslage

Menschen mit Behinderungen haben in Sankt Augustin und Umgebung verschiedene Möglichkeiten der Beschäftigung. Die Einschätzungen der im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans Befragten und Beteiligten waren dahingehend wenig kritisch und zeigen kaum konkrete bzw. dringliche Bedarfe im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung. Bei der Erhebung für die Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion wurde das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung nur indirekt adressiert, da es nicht in der direkten Verantwortung der Stadt Sankt Augustin liegt.

Dennoch sollten das Angebot und die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben für alle Menschen in Sankt Augustin weiter verbessert werden. Ein hoher Handlungsbedarf besteht grundsätzlich im Übergang von der Schule in den Beruf (nicht nur für Jugendliche mit Beeinträchtigungen).

Die freie Wahl eines Arbeitsplatzes im Sinne der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe bzw. ein inklusiver Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wie in der UN-BRK gefordert, ist derzeit noch nicht gegeben. Auch in Sankt Augustin und Umgebung mangelt es dafür u. a. auch an „Nischenarbeitsplätzen“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Insbesondere die inklusive Beschäftigung von Menschen mit psychischer/seelischer Behinderung stellt nach Einschätzung der Befragten und Beteiligten eine große Herausforderung dar.

Grundsätzlich sind neben den WfbM v. a. Unternehmen und Betriebe – aber in ihrer Funktion als Arbeitgeberin (im Sinne eines guten Vorbilds) auch die Stadt – gefragt, Teilhabemöglichkeiten (bspw. durch Praktika) zu

erweitern und dem Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes gerecht zu werden.

Vielen Arbeitgebern mangelt es ebenso an Informationen zu Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wie Arbeitssuchenden. Obwohl es eine Reihe an Vermittlungs- und Beratungsangeboten gibt (u a. IFD, Agentur für Arbeit), besteht hier laut Einschätzung der Befragten und Beteiligten weiterer Vernetzungs- und Aufklärungsbedarf.

Nur in Kooperation mit Akteuren aus der Wirtschaft kann es gelingen, mehr passgenaue Ausbildungs- und Arbeitsplätze – auch für Menschen mit Behinderungen – zu schaffen. Dazu bedarf es bspw. einer Steigerung der Möglichkeiten, Inklusionspraktika zu absolvieren. In Hinblick auf das Ziel, alternative Beschäftigungsangebote anzubieten und so letztlich die Zahl der integrativen Arbeitsplätze zu erhöhen, besteht grundsätzlich (nicht nur in Sankt Augustin) Handlungsbedarf im Sinne von Bewusstseinsarbeit bzw. Sensibilisierung sowie Überzeugungsarbeit.

5.1.3 Maßnahmen

Der aufgezeigte Handlungsbedarf liegt wie beschrieben zu weiten Teilen außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der Stadtverwaltung. Vieles betrifft die freie Wirtschaft und/oder gehört in den arbeitsmarktpolitischen Aufgabenbereich des Bundes, einiges liegt in der Zuständigkeit der Integrationsämter. Die Stadt Sankt Augustin hat aber dennoch Handlungsmöglichkeiten und sollte diese soweit wie möglich ausschöpfen.

Einerseits sollte die Stadt, v.a. durch die stadteigene Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Bereich Beratung, Information und Vernetzung weiterhin aktiv Einfluss nehmen. So sollte auch künftig über das Thema Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz und entsprechende Initiativen (z.B. die Zusammenarbeit mit Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet) seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft in den bestehenden Gremien der Gesellschaft berichtet werden.

Andererseits sollte die Stadt selbst als Arbeitgeberin eine Vorbildrolle in Bezug auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen einnehmen. Hier könnten bspw. verstärkt Praktikumsplätze für junge Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne von guten Beispielen kann zudem die Prämierung vorbildlicher Unternehmen Bewusstsein schaffen und motivierend wirken.

Zu überprüfen wäre, ob Möglichkeiten bestehen, den vorhandenen Integrationsbetrieb zu erhalten sowie einen weiteren Integrationsbetrieb (ggf. in Zusammenhang mit der Umsetzung anderer Inklusionsmaßnahmen und in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren) zu gründen. Wichtig ist es dabei, dass das wirtschaftliche Überleben der Integrationsbetriebe möglichst langfristig garantiert ist und eine angemessene Zahl von Menschen mit Behinderungen (Expert*innen sprechen von rd. 25 %) darin dauerhaft beschäftigt werden können.

In Bezug auf die verstärkte Schaffung betriebsintegrierter Arbeitsplätze (BiAPs) sollten Unternehmen und Betriebe in Kooperation mit den betreffenden WfbMs im Rahmen der angesprochenen Informationsstrategie aufgeklärt und motiviert werden.

5.2 Verkehr und Mobilität

Die persönliche und selbstbestimmte Mobilität stellt eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte und wirksame gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dar. Damit verbunden sind die barrierefreie Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie die städtebauliche Barrierefreiheit. Die UN-Behindertenrechtskonvention widmet sich in Artikel 9 u.a. der barrierefreien Zugänglichkeit von Straßen und Transportmitteln und in Artikel 20 dem umfassenden Thema der persönlichen Mobilität: Das Ziel ist, „für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden zu gewährleisten und für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen“ (UN-BRK, Artikel 9).

Der Bereich Verkehr und Mobilität umfasst die Anschlüsse von Einrichtungen an den öffentlichen Nahverkehr, die Barrierearmut im Nahverkehr, die barrierefreie Nutzbarkeit der Verkehrswege und die Erreichbarkeit des Stadtzentrums sowie der städtischen Außenbereiche für alle Bürger*innen.

Schon seit 2002 sind konkrete Richtlinien zur barrierefreien Umgestaltung der Umwelt im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verankert, hier wird eine Definition der Barrierefreiheit formuliert (§ 4) und in § 8 explizit auf die Barrierefreiheit in den Bereichen Bau- und Verkehr hingewiesen.

Diese Vorgaben finden sich inzwischen auch in den Gleichstellungsgesetzen, aber auch in den Landesbauordnungen der Länder.

Auch der 2022 aktualisierte Landesaktionsplan NRW verweist im Aktionsfeld „Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität“, auf ein Recht auf barrierefreie Mobilität. Dies ergibt sich ebenfalls aus Artikel 9 und Artikel 20 der UN-BRK. Demnach müssen „wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten sicherzustellen.“³

Weitere Maßnahmen in diesem Handlungsfeld entwickelt der Aktionsplan des Landes u. a. zu folgenden Unterthemen:

- Mobilität und Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel (Maßnahmenbeispiel: barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation, barrierefreie Gestaltung der Fahrzeuge)
- Infrastrukturverbesserung des ÖPNV (Maßnahmenbeispiel: Bahnhofsmmodernisierungsoffensiven)
- Barrierefreiheit im Straßenraum (Maßnahmenbeispiel: Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ und StellplatzVO)
- Zukunftsnetz Mobilität NRW (z.B. Hilfestellung für die Sensibilisierung der Bedürfnisse älterer Menschen in Bussen und Bahnen)

5.2.1 Ist-Situation

Die Stadt Sankt Augustin hat sich mit dem „Fahrplan barrierefreie Stadt“ (2011) bereits vor der Erstellung des Bundes- und des Landesaktionsplans

³ Aktionsplan NRW inklusiv 2022, S. 114 ff.

mit dem Handlungsfeld „barrierefreier Verkehr und Mobilität“ vertieft auseinandergesetzt.

Die persönliche Mobilität erfordert die Möglichkeit, vorhandene Verkehrswege nutzen und sich (barrierefrei) im öffentlichen Raum bewegen zu können. Im Handlungsfeld Mobilität wurden daher schwerpunktmäßig die Bereiche Verkehr und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum betrachtet. Das Querschnittsthema Barrierefreiheit findet sich zudem verstärkt im Handlungsfeld Bauen und Wohnen – aber auch in weiteren Bereichen wie Gesundheit, Freizeit etc. – wieder.

Verkehr

Der Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr wird durch Schulen, Kitas, Wohneinrichtungen, Vereine und KuJ Einrichtungen (offene Kinder- und Jugendeinrichtungen) in der quantitativen Befragung grundsätzlich positiv bewertet. Auch die Befragung der Interviewgruppen 1 und 2 spiegelt die grundsätzlich positiven Erfahrungen im Nahverkehr wider. Veränderungen in der Barrierefreiheit im Verkehr fallen allen Bürger*innen positiv auf (z.B. neue Niederflurbusse, Haltestellen, abgesenkte Bordsteine). Auch in der Interviewgruppe 4 wurde der erfolgreiche barrierefreie Ausbau des ÖPNV hervorgehoben.

Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs werden tendenziell positiv bewertet (~82% positiv). Die Befragten aus Interviewgruppen 1 und 2 stimmen dem grundsätzlich zu, jedoch gibt es unter ihnen auch kritische Anmerkungen zum öffentlichen Nahverkehr. So teilen Betroffene und professionell Tätige teilweise mit, dass die Busse zwar ausreichend ausgestattet seien, die Busfahrer*innen jedoch noch nicht ausreichend Rücksicht auf Menschen in Rollstühlen oder mit Gehhilfen nehmen würden. So sind im Alltag

zum Teil gezwungen, Lücken zwischen Bordstein und Fahrzeug zu überwinden. Weiterhin äußern die Befragten, dass für Betroffene im Rollstuhl die Fahrpläne an den Haltestellen häufig zu hoch hängen würden, um sie lesen zu können. Auch die Ansagesysteme funktionieren noch nicht fehlerfrei.

Die Verkehrswege werden in der quantitativen und qualitativen Befragung positiv bewertet (~87 % positiv). Benutzer*innen von Gehhilfen wünschen sich nach individuellen Aussagen bei zukünftigen Arbeiten eine passendere Pflasterung der Gehwege, so dass diese nicht nur mit Rollstühlen, sondern auch mit Gehhilfen gut nutzbar sind.

Weitere Wünsche für den inklusiven Ausbau des Verkehrsnetzes beziehen sich vor allem auf den Ausbau in den äußeren Ortsteilen in derselben Weise, wie dies bereits im Ortsinneren geschieht (barrierefreie Ampeln und Haltestellen, abgesenkte Bordsteine etc.). Die getroffenen Maßnahmen sollten also weitergeführt und insbesondere auf äußere Ortsteile ausgeweitet werden.

Zusätzlich wird eine optimierte Anbindung für Veranstaltungsorte gewünscht, die nicht in der Stadtmitte liegen.

Das Angebot an vom Rhein-Sieg-Kreis geförderten Fahrdienste (für Personen, die weder den ÖPNV noch ein eigenes Fahrzeug nutzen können) in Sankt Augustin, ist begrenzt (bzw. für einige Personen nicht nutzbar oder nicht finanzierbar).

Das bisherige Verfahren zum „Fahrdienst für Menschen mit Behinderung“ wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 durch die "Mobilitätshilfe" ersetzt. Anspruchsberechtigt sind Menschen nach dem Schulabschluss.

Bei der Eingliederungshilfe-Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Soziale Teilhabe) handelt es sich um eine Unterstützung, für die der

Gesetzgeber eine aufwändige Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ein umfangreiches Verfahren zur Bedarfsermittlung vorsieht.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens hat der Rhein-Sieg-Kreis ein verkürztes Verfahren mit folgenden Merkmalen entwickelt:

Das Verfahren richtet sich an schwerbehinderte Menschen nach Abschluss der Schulausbildung mit dem Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis,

- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rhein-Sieg-Kreis haben und
- die über keine Selbsthilfemöglichkeiten verfügen, das heißt, auf die weder ein Kraftfahrzeug zugelassen ist, noch Angehörige oder Nahestehende die erforderlichen Fahrten im erforderlichen Umfang durchführen können.

Zusätzlich ist im Antrag zu erklären, ob gesetzliche Einkommensgrenzen überschritten werden. Eine Einkommensprüfung ist entbehrlich, wenn Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Grundsicherung bezogen werden.

Solange eine Beförderung in einem Pkw (Taxi) möglich ist, beträgt das Budget im verkürzten Verfahren 360,00 Euro pro Jahr. Liegt eine ärztliche Bestätigung vor, dass eine Beförderung lediglich im Rollstuhl sitzend erfolgen kann und hierfür ein spezielles und damit teureres Transportfahrzeug genutzt werden muss, beträgt das Budget 720,00 Euro pro Jahr.

Das Budget wird in Gestalt von Wertgutscheinen im Nennwert von jeweils 10,00 Euro gewährt, die im Zeitraum eines Jahres ab Zuteilung der Gutscheine genutzt werden können. Eine Antragstellung ist damit jederzeit möglich.“⁴

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass im Stadtgebiet Sankt Augustins im öffentlichen Raum noch keine umfängliche Barrierefreiheit gewährleistet ist, aber dass schon Verbesserungen von der Bevölkerung wahrgenommen wurden. Hier ist zu erwähnen, dass die Verantwortlichkeiten häufig nicht allein bei der Stadt, sondern auch bei anderen Akteuren (wie bspw. dem Landesbetrieb Straßenbau NRW oder den Verkehrsbetrieben) liegen. Es wird im Straßenraum sowohl von verschiedentlich mangelhaften Gehwegen und Übergängen berichtet als auch von zu wenig akustischen Signalen an Ampeln und taktilen Hilfen an Kreuzungen. Außerdem mangelt es aus Sicht der Bürger*innen an großen und breiten Parkplätzen.

Der existierende Rollstuhlwanderwegeplan (jetzt: Rund um Sankt Augustin – barrierefrei!) ist 2020 aktualisiert worden und beschreibt die aktuelle Verkehrs- und Wegesituation rund um Sankt Augustin. Er enthält Hinweise zur Barrierefreiheit der Wegeoberflächen, den Neigungen der Wege, den barrierefreien Möglichkeiten der Fahrbahnquerung, zu barrierefrei ausgebauten Haltestellen und zu barrierefrei erreichbaren Ausflugszielen.

Öffentliche Gebäude (wie bspw. das Rathaus) sowie Geschäfte, Gastronomie und sonstige Einrichtungen sind noch zu selten barrierefrei zugänglich.

⁴ Rhein-Sieg-Kreis – Sozialamt: https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_50/Abteilung_50.1/Fahrdienst_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.php (letzter Abruf 16.02.2022).

Jedoch wurde mit dem Umbau des Technischen Rathauses bereits gezeigt, wie barrierefreie Gebäude gestaltet werden können. Auch die derzeit stattfindende Verbesserung der Barrierefreiheit im bestehenden alten Rathaus wird zeigen, wie in einem schwierigen technischen Bestandsgebäude Verbesserungen möglich sind. Weitere Hinweise hierzu finden sich auch in den Ausführungen zu den unterschiedlichen Handlungsfeldern (vor allem Bauen). Auch der öffentliche Raum zeigt inzwischen immer mehr Elemente der Barrierefreiheit auf. Der Yrsa-von-Leistner-Platz vor dem Technischen Rathaus, die Zuwegung und der neu umgesetzte Schulhof des RSG sowie der Campus Niederpleis wurde nach den Regeln der Barrierefreiheit geplant und gestaltet. Auch der sich im Bau befindliche Karl-Gatzweiler-Platz berücksichtigt Kriterien der Barrierefreiheit.

Mit dem Stadtentwicklungskonzept (STEK), dem darauf basierenden Flächennutzungsplan, dem Masterplan Urbane Mitte, dem integrierten Handlungskonzept (IHK) und dem Fahrplan Barrierefreie Stadt hat die Stadt Sankt Augustin vielfältige konzeptionelle Planungsansätze im Bereich Städtebau, Stadtentwicklung, Hoch- und Straßenbau angestoßen. Das Thema Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (inkl. Verkehr) wird sowohl bei der Planung als auch in der Ausführung von städtischen Baumaßnahmen aufgegriffen und konsequent weiterverfolgt. Aufgrund der städtischen Haushaltslage muss die Frage der Finanzierbarkeit sowohl von übergreifenden Projektideen als auch konkreter Einzelmaßnahmen bei der Planung und Ausführung stets mit behandelt werden.

5.2.2 Bedarfslage

Barrieren im öffentlichen Raum und im Verkehrssystem schränken die persönliche Mobilität von Menschen mit Beeinträchtigungen und somit auch von vielen älteren Menschen aber auch bspw. von Familien mit Kinderwagen ein. Die in Kapitel 4 beschriebene steigende Anzahl älterer Menschen und Personen mit Behinderungen verdeutlicht den dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf Barrierefreiheit.

Die Stadt Sankt Augustin setzt sich schon länger mit dieser Thematik auseinander und hat bspw. mit dem „Fahrplan Barrierefreie Stadt“ bereits 2011 ein entsprechendes Planungsprojekt auf den Weg gebracht. Es bedarf der konsequenten Weiterführung und Umsetzung der darin erarbeiteten einzelnen Stufen zur Erreichung des langfristigen Zieles einer Stadt ohne Barrieren für alle Bürger*innen (insbesondere für den Bereich Verkehrsplanung und Tiefbau sowie das Gebäudemanagement). Dies beinhaltet die begonnene barrierefreie Umgestaltung des ÖPNV (nicht nur baulich), der Gehwege und Übergänge, der öffentlichen Gebäude, der Geschäfte und der Gastronomie u. v. m.

Umbauten jeglicher Art sollen dazu genutzt werden, die Umsetzung der baulichen Aspekte von Barrierefreiheit voranzutreiben. Hier ist jedoch die Stadt nicht allein in der Verantwortung: Ebenso gefordert sind (in Bezug auf viele Straßen, Ampeln etc.) der Kreis und das Land sowie auch die Verkehrsbetriebe und ansässige Geschäftsleute bzw. Gastronomen. Gehwegabsenkungen werden heute bei Straßenneubauten und -umbauten bereits barrierefrei gestaltet.

Über die tatsächliche Umsetzung von Barrierefreiheit hinaus sind auch bessere Information zu Barrierefreiheit und deren Umsetzung in der Stadt notwendig. Ein weiterer Punkt, der in der Bestandsaufnahme deutlich wurde, ist ein Bedarf an Sensibilisierung des Personals (im ÖPNV, aber auch in der Verwaltung und im Dienstleistungsgewerbe). Respekt und Aufmerksamkeit für Verschiedenheit und unterschiedliche Bedarfe können im Alltag helfen, Barrieren zu überwinden. So sollten Angestellte des ÖPNV ebenso sensibel auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen reagieren wie Geschäftsleute und Mitarbeiter*innen in der Verwaltung.

5.2.3 Maßnahmen

Zur Umsetzung des Ziels einer „barrierefreien Stadt“ (zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe) sollte die Stadt Sankt Augustin ihre Bemühungen in diesem Handlungsfeld weiterhin verstärken. Inklusion sollte neben anderen Belangen (wie bspw. Umweltaspekte) gleichberechtigt in städtebauliche Planungen einbezogen werden.

Die Stadt Sankt Augustin kann dabei an bereits angestoßene Vorhaben anknüpfen:

Die Stadt Sankt Augustin hat mit der Fortschreibung des Kommunalen Aktionsplanes Inklusion die Ideen und die Maßnahmen des „Fahrplans Barrierefreie Stadt“ in den Kommunalen Aktionsplan Inklusion integriert. Die Umsetzung des „Fahrplanes barrierefreie Stadt“ zielte von vorneherein darauf, einen in der Stadt ganzheitlichen Prozess anzustoßen, der – über das Thema Bauen und Wohnen hinaus auch die Bereiche Verkehr und öffentli-

cher Raum – berücksichtigt. Dazu sollte das Kriterium der baulichen Barrierefreiheit Eingang in die Weiterentwicklung bzw. Umsetzung des Masterplans Urbane Mitte, des Stadtentwicklungskonzepts und des Integrierten Handlungskonzepts sowie anderer relevanter Planungen⁵, wie z.B. Straßenverkehrsplanungen, Radwegeplanungen finden. Bei der strategischen Planung sind nicht nur alle Akteure*innen und Planungsvorhaben in der Stadt, sondern auch diejenigen der Nachbarregionen – soweit dies möglich ist – einzubeziehen. Die Harmonisierung städtebaulicher Planungen mit dem Ziel umfassender Barrierefreiheit innerhalb der Stadt und im Umfeld sollte ein wichtiges Anliegen bleiben. Bestehende Abstimmungsprozesse sowie Systeme sollen im Sinne der Umsetzung überregionaler Barrierefreiheit thematisiert werden, z.B. im Zuge des regionalen Arbeitskreises Bonn, Rhein-Sieg, Ahrweiler (:rak⁶).

Für die langfristige Herstellung umfassender Barrierefreiheit bedarf es der konsequenten Umsetzung der baulichen Vorschriften des Landes und die Orientierung an dafür bereits entwickelten Leitlinien in Bezug auf neue Bauvorhaben. Hier kann für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude⁷ sowie für die Umsetzung der Barrierefreiheit im Straßenraum auf

⁵ Auch für den Bereich Landschaftsplanung spielt das Thema Inklusion eine große Rolle; und umgekehrt z. B. Grünes C.

⁶ Der Regionaler Arbeitskreis Bonn, Rhein-Sieg, Ahrweiler (:rak): Ziel der Zusammenarbeit ist es, mit Hilfe regelmäßiger Kommunikation die Raumentwicklung in der Region nachhaltig zu fördern und somit die Gesamtregion zu stärken (Quelle: <https://www.region-bonn.de/> (letzter Aufruf 30.06.2022).

⁷ vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.) (2017): Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Kriterienkataloge. Erste Zusammenfassung der Beratungsergebnisse. Düsseldorf: MAIS NRW: https://broschuerenservice.nrw.de/files/download/pdf/kriterienkataloge-pdf_von_anforderungen-an-die-barrierefreiheit-fuer-menschen-mit-behinderung_vom_mags_2446.pdf (letzter Zugriff 22.06.2022).

die Kriterienkataloge der Agentur Barrierefrei NRW⁸ zurückgegriffen werden.⁹ Bei Änderungen im baulichen Bestand sowohl bei Hochbau – als auch Verkehrsmaßnahmen wird unter Berücksichtigung der Kosten –und Personalsituation der Stadtverwaltung der Abbau baulicher Barrieren vorangetrieben. Hierzu wurden bereits Prüfbögen für die Bauordnung entwickelt, die innerhalb des Genehmigungsverfahrens eines Bauantrages bearbeitet werden müssen. Diese Prüfbögen basieren auf der aktuellen Rechtsprechung der BauO NRW von 2018 und ihrer Fortschreibung.

Wichtiges Ziel ist und bleibt, eine Bestandsaufnahme (in einem ersten Schritt) ausgewählter Wegebeziehungen; bspw. von der Haltestelle Markt ins Rathaus, durchzuführen. Diese sollte gemeinsam mit „Betroffenen“ durchgeführt und analysiert werden, um deren Expertise sowohl bezüglich der Bewertung der derzeitigen Situation als auch hinsichtlich der daraus resultierenden Feststellung von Bedarfen und Empfehlungen zur Verbesserung aufzugreifen.

Weiter voranzutreiben ist der barrierefreie Umbau der Bushaltestellen im Stadtgebiet zunächst gemäß Sitzungsvorlage „Barrierefreie Bushaltestellen“ und längerfristig aller Haltepunkte in vergleichbar realisierbaren Schritten. Auch hier ist die Stadt ihrem Ziel, alle Bushaltestellen barriere-

⁸ vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.) (2017): Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Kriterienkataloge. Erste Zusammenfassung der Beratungsergebnisse. Düsseldorf: MAIS NRW: https://broschuerenservice.nrw.de/files/download/pdf/kriterienkataloge-pdf_von_anforderungen-an-die-barrierefreiheit-fuer-menschen-mit-behinderung_vom_mags_2446.pdf (letzter Zugriff 22.06.2022).

⁹ Erhältlich auf der Seite der Agentur Barrierefrei NRW - Kompetenzzentrum Barrierefreiheit <https://www.ab-nrw.de/> (letzter Abruf 22.06.2022).

frei bis 2023 auszubauen bereits sehr nahegekommen. Zudem soll ein Hinweis an die Verkehrsträger erfolgen, die Mitnahme von E-Rollis durch die Installation von Sicherungssystemen in den Fahrzeugen zu ermöglichen.

Neben dem ÖPNV sollten Konzepte für alternative Fortbewegungsmöglichkeiten für Personen entwickelt werden, die kein eigenes Fahrzeug nutzen (können). Im Rahmen der Bürgerwerkstätten und Interviews wurden als erste Ideen in diesem Zusammenhang einerseits eine Verleihstation für Fahrräder und Dreiräder bzw. E-Mobile (ggf. als Integrationsbetrieb) und die alternative Finanzierung von Fahrdiensten in Form von Taxi-Scheinen genannt. Diese Ideen werden in den weiteren Planungsschritten zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für die Stadt Sankt Augustin geprüft und ggf. verfeinert.

Auch die Umsetzung einer besseren Information zu Barrierefreiheit (bspw. via Update Rollstuhlwegeplans/Verfeinerung wheelmap/NRW InformierBAR) und deren Umsetzung in der Stadt sollte ebenso eine (Teil-)Maßnahme der Strategie „barrierefreie Stadt“ darstellen wie Projekte zur Sensibilisierung von Personal im ÖPNV und der öffentlichen Verwaltung.

Die Ideen und Maßnahmen aus dem alten Kommunalen Aktionsplan Inklusion bleiben nicht nur als Aufgaben bestehen, sondern werden im Nachgang noch weiterentwickelt werden.

Die umfassende Umsetzung von Barrierefreiheit bedarf sowohl angemessener rechtlicher Rahmenbedingungen als auch möglicherweise finanzieller Anreize bspw. vom Land.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert – wie auch in vielen anderen Handlungsfeldern – eine enge Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akt-

euren. Insbesondere im Bereich Verkehr und Straßenbau wären hier gelingende Kooperationen mit überregionalen bzw. landesweiten Partnern wünschenswert. Hier ist die Stadt jedoch nach wie vor auf die Bereitschaft anderer Akteure zur Zusammenarbeit angewiesen.

Innerhalb der Stadt wurde durch die Wiederbesetzung der Stabsstelle Barrierefreie Stadt 2018 eine intensivere Zusammenarbeit mit der ebenfalls neuen Stabsstelle IuS zur Umsetzung und zum Monitoring des Kommunalen Aktionsplanes Inklusion geschaffen. Hierdurch konnten bereits viele Projekte des Alten Kommunalen Aktionsplanes Inklusion umgesetzt und angestoßen werden.

5.3 Gesundheit und Pflege

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention widmet sich dem Thema Gesundheit: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.“

Das heißt ...

- alle Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf eine flächendeckende, bedarfsgerechte und ohne Hürden zugängliche medizinische und pflegerische Versorgung

- die Menschen stehen im Mittelpunkt: ein inklusives Gesundheitssystem muss auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingehen.

Dazu bedarf es ...

- umfassender Barrierefreiheit in den Praxen und stationären Einrichtungen
- (unabhängiger) Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen
- barrierefreier Information in leichter Sprache zu Angeboten des Gesundheitssystems
- Sensibilisierung aller Fachkräfte der Gesundheits- und Pflegeberufe für Menschen mit Behinderungen.

In ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Landesregierung zudem „eine ausreichende und qualitativ hochwertige Frühförderung als Komplexleistung für Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder auf Basis inklusiver Konzepte.“¹⁰

Trotz erster bundes- und landesweiter Bemühungen im Bereich der Zugänglichkeit von Gesundheitsversorgung (insbesondere in stationären Einrichtungen) bestehen in Deutschland nach wie vor zu viele Barrieren in der

¹⁰ vgl. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.). (2012) „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Düsseldorf: MAIS NRW, S. 147. https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/121115_endfassung_nrw-inklusiv.pdf [letzter Zugriff: 22. März 2022].

medizinischen Versorgung auch im Bereich der Kommunikation und Information.

Das Projekt „Barrierefreie Praxis“ (<https://www.arzt-auskunft.de/de/alles-ueber-die-arzt-auskunft/barrierefreie-praxis.htm> der Stiftung Gesundheit) beschäftigt sich bereits seit 2009 mit der Sammlung von Angaben zur Zugänglichkeit ambulanter Gesundheitsangebote. Gemäß Informationen der entsprechenden Anbieter im Stiftungsportal „Arzt-Auskunft“ bietet nur ein kleiner Teil der Ärzte in Deutschland umfängliche Vorkehrungen zur Barrierefreiheit.¹¹ Nicht nur die tatsächliche Barrierefreiheit, sondern auch die Informationen darüber sind nach wie vor unzulänglich. Lediglich eine Minderheit der Arztpraxen bietet mindestens (und häufig nur) eine Vorkehrung der Barrierefreiheit, wie bspw. einen rollstuhlgerechten Aufzug bzw. stellt die entsprechenden Informationen zur Verfügung.

¹¹ Weitere Informationen unter <https://www.arzt-auskunft.de/de/alles-ueber-die-arzt-auskunft/barriere-freie-praxis.htm> [letzter Zugriff: 22. März 2022].

Barrierefreiheit in der ambulanten Versorgung in Deutschland



Abb.: Projekt „Barrierefreie Praxis“ der Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft 12

Zusätzlich zur fehlenden Barrierefreiheit der Einrichtungen kommt die Schwierigkeit der verschiedenen Zuständigkeiten in Bezug auf Leistungserbringer und Leistungsträger. Die diesbezüglichen komplexen gesetzlichen Regelungen in der deutschen Gesundheitsversorgung machen es Betroffenen häufig schwer, Ansprüche zu verstehen, im Zweifel durchzusetzen und letztlich in Anspruch zu nehmen.

¹² Das Projekt „Barrierefreie Praxis“, Quelle: <https://www.arzt-auskunft.de/de/alles-ueber-die-arzt-auskunft/barrierefreie-praxis.htm> (letzter Aufruf 24.03.2022)

5.3.1 Ist-Situation

Die medizinische und pflegerische Versorgung für Menschen in Sankt Augustin ist insgesamt gut ausgebaut – auch durch die Nähe zu Bonn (und Köln) mit einer guten Anbindung. Für Menschen mit Behinderungen sind viele Angebote allerdings nicht oder nicht genügend barrierefrei zugänglich.

Gesundheit

In Sankt Augustin sind nur einige Arztpraxen als umfänglich barrierefrei deklariert. Gemäß Abfrage der erwähnten „Arzt-Auskunft“ (über www.ein-fach-teilhaben.de) haben diese bauliche Vorkehrungen zur Barrierefreiheit (mindestens ebenerdig und/oder rollstuhlgerecht) zu bieten. Auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (<https://patienten.kvno.de/praxissuche>) können gezielt Informationen über die Barrierefreiheit der Praxen bezogen werden. Hier kann der Nutzer gezielt eingeben, welche Art der barrierefreien Zugänglichkeit er benötigt. Diese wird auch im Weiteren genau definiert und orientiert sich an der DIN 18040-1 „Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden“. Allerdings beziehen sich die Angaben auf Selbstangaben und nicht auf überprüfte Praxisbegehungen. Nichtsdestotrotz sieht man, dass bereits sieben Allgemeinmediziner*innen und hausärztliche Internisten*innen weitgehend barrierefreie bis uneingeschränkt barrierefreie Praxisräumlichkeiten anbieten, ebenso wie Behindertenstellplätze und barrierefrei WC's. Das zeigt, dass hier im Verhältnis zu 2015 ebenfalls Fortschritte erzielt worden sind. So ist z.B. das Gebäude in der Schulstraße in Sankt Augustin Niederpleis aufgrund der damaligen Durchführung des „Fahrplanes barrierefreie Stadt“ innerhalb des

Baugenehmigungsverfahrens barrierefrei konzipiert worden, obwohl es zur Bauzeit damals keine gesetzliche Verpflichtung hierzu gegeben hat. Dort haben sich ein hausärztlicher Internist, eine Allgemeinmedizinerin, 2 Zahnärzte*innen und 3 Frauenärzte*innen, sowie ein Physiotherapeut niedergelassen. Insgesamt 7 Kinderärzt*innen geben an, dass ihre Praxen weitestgehend eingeschränkt barrierefrei zugänglich sind, eine von diesen Praxen ist uneingeschränkt barrierefrei zugänglich.

Über das „allgemeine Angebot der medizinischen Versorgung“ hinaus verfügt Sankt Augustin über das Zentrum für Entwicklungsförderung (ZfE) der Lebenshilfe. Dieses gliedert sich in verschiedene Abteilungen auf:

- Das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) bietet heilpädagogische Förderung für Vorschulkinder und Grundschulkindern an.
- Eine multiprofessionelle Komplexleistung für Kinder von Geburt bis zur Einschulung wird durch das Interdisziplinäre Frühförderzentrum (IFFZ) angeboten.
- Zudem werden Kinder auch mit Solitär-Heilmitteln (Therapien) gefördert. (vgl. Lebenshilfe 2022, Quelle <https://www.lebenshilfe-rheinsieg.de/Fruehfoerderung/> [letzter Aufruf 24.03.2022]).

Zudem befindet sich in Sankt Augustin das Sozialpädiatrische Zentrum in der Asklepios Kliniken:

- Das Sozialpädiatrische Zentrum ist eine kinderärztlich geleitete und interdisziplinär arbeitende ambulante Facheinrichtung.
- Untersucht und behandelt werden im SPZ Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen, Anfallsleiden, Entwicklungsstörungen,

Entwicklungsverzögerungen, Sprachstörungen, Verhaltensauffälligkeiten.

- Durch frühe Erkennung und Behandlung von Störungen, soll Folgeproblemen bei Kindern und zusätzlichen Belastungen für die Familie vorgebeugt werden.
- Durch multiprofessionelle Kompetenz einer großen Kinderklinik wird das SPZ durch die Abteilungen Kinderheilkunde, Kinderchirurgie, Kinderneurochirurgie, Kinderorthopädie und Kinderradiologie unterstützt. (vgl. Asklepios Klinik 2022; Quelle: <https://www.asklepios.com/sankt-augustin/experten/sozialpaediatrisches-zentrum/> [letzter Aufruf 24.03.2022]).

Pflege

Die Pflegeberatung der Stadt Sankt Augustin steht bereits seit 1996 für kostenlose und kompetente Auskünfte und Unterstützung für pflegebedürftige Bürger*innen und deren Angehörige zur Verfügung und ist mit den Akteuren vor Ort gut vernetzt. Die Pflegeberatung ist eine Anlaufstelle für Hilfs- und Pflegebedürftige, für pflegende Angehörige, für Ratsuchende und Interessierte und für Organisationen und Einrichtungen.¹³

Neben den derzeit fünf stationären Pflegeheimen in der Stadt existieren zwei Pflegeeinrichtungen, die in Sankt Augustin Tagespflege für Einwohner der Stadt Sankt Augustin anbieten. Darüber hinaus bieten eine Reihe ambulanter Pflegedienste Hilfe und Unterstützung in den eigenen vier Wänden an.

¹³ siehe <https://www.sankt-augustin.de/anliegen/pflegeberatung/> (letzter Aufruf 22.06.2022).

Der **Karren e. V.** bietet mit seinem Dienst Pflege zu Hause speziell auch für Menschen mit (geistigen und/oder körperlichen) Behinderungen ambulante Unterstützung an.

Weitere Pflegedienste, die auch Augustiner Bürger*innen versorgen betreiben u.a. die Malteser, der ASB, das DRK und die Johanniter sowie freie Anbieter wie activamed und Pflege2000¹⁴.

5.3.2 Bedarfslage

Aufgrund der Corona-Situation war für die Fortschreibung eine intensive Befragung von medizinischem Fachpersonal und Leitungspersonal der Pflege und Betreuung nicht umfänglich möglich. Wie schon dargestellt ist der Aktionsplan Personen, die nicht direkt auf dessen Basis oder sogar an seiner Erstellung (mit-)gearbeitet haben oftmals nicht bekannt. Dies umfasst auch die Gruppe der professionell Tätigen im Gesundheits- und Pflegebereich. Dies ist problematisch, da deren Klient*innen oft die Zielgruppe darstellen und als Multiplikator*innen das Potential haben, Informationen schnell und sicher an die Zielgruppe weiterzuleiten. Regelmäßige Rundbriefe wurden mehrfach als Möglichkeit genannt, die Informationsweiterleitung zu den Multiplikator*innen zu verbessern.

Es wurden alle Wohneinrichtungen und Werkstätten sowie Pflege- und Gesundheitseinrichtungen für Menschen mit Behinderung angeschrieben deren Kontaktinformationen auf der städtischen Website der Stadt 2021 vorhanden waren.

¹⁴vgl. Deutsches Seniorenportal <https://www.seniorenportal.de/ambulante-pflegedienste-in-sankt-augustin> (letzter Aufruf 22.06.2022).

Auch wenn die medizinische und pflegerische Versorgung in Sankt Augustin und Umgebung grundsätzlich für die meisten an den Erhebungen beteiligten Personen zufriedenstellend ist, besteht – nicht nur in Anbetracht der steigenden Anzahl älterer Menschen (vgl. Kapitel 4) – zur Realisierung des Anspruchs einer inklusiven zukünftigen Gesundheitsversorgung Handlungsbedarf.

Neben dem weiteren Ausbau der Barrierefreiheit in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung bedarf es der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung des medizinischen Personals in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen. Immer wieder stoßen Menschen mit Behinderungen und/oder deren Betreuer*innen bzw. Angehörige auf Unkenntnis, Unverständnis bzw. unsensibles Verhalten (z. B. in Zusammenhang mit Wartesituationen in Arztpraxen).

Die Möglichkeit einer „informierten Entscheidung“ ist gerade im stationären Bereich nicht garantiert. Die Bestandsaufnahme machte deutlich, dass u. a. in Hinblick darauf insbesondere eine „Betreuung“ bzw. Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus notwendig wäre.

Als Problemfeld wurde seitens der Befragten auch die Übergangssituation von stationärer in ambulante Versorgung identifiziert. Hier wäre im Sinne der ambulanten Nachsorge eine Übergangsberatung/-unterstützung wünschenswert, bei Bedarf ergänzt durch die Ansprechperson barrierefreies Bauen.

Obwohl die medizinische und pflegerische Versorgung in Sankt Augustin und Umgebung insgesamt als gut charakterisiert werden kann, fehlt es – wie in vielen Kommunen und Regionen – an genügend psychologischen/psychotherapeutischen Hilfeangeboten für Menschen mit Behinderungen.

5.3.3 Maßnahmen

Der aufgezeigte Handlungsbedarf liegt im Bereich der Gesundheitsversorgung ganz überwiegend außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Sankt Augustin. Gefragt sind dazu vor allem Leistungsträger und Leistungserbringer der medizinischen und pflegerischen Versorgung ebenso die Ausbildungseinrichtungen des Gesundheitswesens und ggf. Dienste des Gesundheitsamts des Rhein-Sieg-Kreises.

Insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Barrierefreiheit von Diensten und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (inkl. Sensibilisierung des Personals) müssen für entsprechende Maßnahmen alle relevanten Akteure sensibilisiert und motiviert werden. Hier könnte die Stadt bei entsprechenden Akteuren die Vereinbarung von Zielvereinbarungen anregen.

Auch für den erwünschten Ausbau bzw. die Weiterentwicklung von Informations- und Beratungsangeboten sollte die Stadt (bspw. unter Federführung der Pflegeberatung) die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren verstärken. Eine wichtige Maßnahme im Bereich Information und Beratung stellt die Aktualisierung der vorhandenen Informationen (z. B. Wegweiser und Webseite der Stadt) für Menschen mit Behinderungen und Angehörige dar.

Um dem Bedarf an Begleitung und Unterstützung im Gesundheitsbereich insbesondere im stationären Bereich und zur ambulanten Nachsorge gerecht zu werden, sind aufgrund der sozialgesetzlichen Regelungen kreative Lösungen gefragt. Hier ist – gemeinsam mit den bestehenden Diensten

und Einrichtungen – auszuloten, ob und in welcher Form auf ehrenamtliches Engagement (Begleitung zu Arztbesuchen etc.) zurückgegriffen werden kann.

Zur Konkretisierung und Umsetzung bei den dargestellten Maßnahmen, die ganz überwiegend nicht in der Zuständigkeit der Stadt liegen, empfiehlt sich neben der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren des Gesundheits- und Pflegesektors (auch) eine Kooperation mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises.

5.4 Bauen, Wohnen und Umwelt

Das Handlungsfeld Bauen und Wohnen und Umwelt ist eng mit dem Querschnittsthema Barrierefreiheit verknüpft. Unter der Überschrift Zugänglichkeit fordert die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 9 „Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen“ unter anderem für öffentliche Gebäude und Wohnhäuser.

Das Thema Wohnen findet über den Aspekt der baulichen Barrierefreiheit hinausgehend in Artikel 19 zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft Beachtung: „Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern ...“.

So sollen Menschen mit Behinderungen....

- gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren *Aufenthaltort zu wählen* und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben,
- Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz,
- gleichberechtigten Zugang zu gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit haben.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK betont für das Handlungsfeld Wohnen sowohl die Bedeutung des barrierefreien Bauens und die adäquate Gestaltung von Wohnraum als auch die Notwendigkeit eines inklusiven Sozialraums. Zu den auf Bundesebene vorgesehenen Maßnahmen in diesem Handlungsfeld gehören u. a. die soziale Wohnraumförderung sowie die Schaffung und Förderung alternativer Wohnformen (außerhalb „klassischer“ Einrichtungen).

Im Rahmen der Implementierung der UN-BRK hob auch die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen in ihrem 2022 neu fortgeschriebenen Aktionsplan hervor: „So sind insbesondere die eigene Wohnung und das damit verbundene Wohnumfeld für einen geregelten selbstbestimmten Alltag sowie die Pflege sozialer Beziehungen – und damit für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben insgesamt – von großer Bedeutung.“¹⁵

15 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (Hrsg.). (2022). Aktionsplan NRW inklusiv 2022. Beiträge der Landesregierung zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen Düsseldorf: MAIS NRW, S. 114ff. Quelle: <https://www.mags.nrw/neuer-aktionsplan-nrw-inklusive> (letzter Aufruf 22.06.2022)

Die Landesregierung hat dementsprechend durch ihren Aktionsplan sowohl Maßnahmen zur Wohnraumförderung als auch zur Stärkung des selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens beschlossen.

Darüber hinaus sieht der aktuelle Landesaktionsplan im Bereich Bauen u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden
- Barrierefreiheit von Wohnungen sichern durch Umsetzung der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018)
- Förderung der Agentur Barrierefrei NRW, Förderung des Signet NRW inklusiv
- Schaffung örtlicher Teilhabe durch inklusive Sozialräume
- Ermöglichung selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens von Menschen mit Behinderungen
- Verringerung der Versorgungslücke bei barriere reduziertem Wohnraum (motorischen Einschränkungen, Menschen mit Sinnesbehinderungen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen) beschreibt¹⁶.

5.4.1 Ist-Situation

Die Stadt Sankt Augustin ist v.a. nach dem 2. Weltkrieg gewachsen und war in den 1970er Jahren die am stärksten wachsende Stadt Deutschlands.

¹⁶ „Signet NRW inklusiv“ Öffentliche Gebäude in NRW sollen gemäß Aktionsplan – unabhängig davon, ob sie das Signet bereits tragen oder nicht – durch qualifizierte Freiwillige auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft werden. Zur Umsetzung der Barrierefreiheit erarbeitete die „Agentur Barrierefrei NRW“ den Kriterienkatalog „Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen“, der im Detail die zu erfüllenden Standards für die verschiedenen Behindertengruppen (Menschen mit körperlichen und motorischen Einschränkungen, Menschen mit Sinnesbehinderungen und Menschen mit kognitiven Einschränkungen) beschreibt.

Dies schlägt sich auch in der Struktur der Stadt und den in großer Anzahl seitdem entstandenen Gebäuden nieder.

Über die Anzahl barrierefreier Gebäude und Wohnungen in Sankt Augustin liegen keine belastbaren Daten vor. Bei allen neuen Bauvorhaben greifen die gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit unmittelbar. Bei Gebäuden im Bestand werden allerdings lediglich im Zuge von Sanierungen oder auf individuelle Initiativen von Eigentümern und Nutzern hin bauliche Barrieren abgebaut.

Die Stadt Sankt Augustin hat unter Federführung des Baudezernates Anfang des Jahres 2012 eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines "Fahrplans barrierefreie Stadt" beauftragt. Ein Ergebnis dieses Prozesses ist das Pilotprojekt „Monitoring Barrierefreiheit“, in dem ein großes Bauvorhaben hinsichtlich seiner barrierefreien Konzeption und Gestaltung fachlich von der Entwurfsidee bis zur Baugenehmigung begleitet wurde.

Die Stadt Sankt Augustin weist ebenso in ihrem integrierten sozial- und wohnungspolitischen Bericht über die Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes bezahlbarer Wohnraum (2022) auf die Problematik fehlender kleiner und großer Wohnungen hin. Dem Bericht sind dabei folgende Kernaussagen u.a. zu entnehmen:

- Anteil der Einwohner 80 Jahre und älter wächst bis 2040 anteilmäßig am stärksten.
- Sankt Augustin hat sehr kinder- & familienreiche u. alternde Quartiere.
- In Sankt Augustin sind Armutslagen ungleich verteilt.

- Wegfall aus der Mietpreisbindung: Bis 2033 fallen bezogen auf den Bestand in 2020 rd. 56 % der Mietwohnungen aus der Mietpreisbindung.
- Zunehmend ältere Menschen mit einhergehenden Behinderungen und seit Geburt Behinderte erfordern Berücksichtigung ihrer speziellen Bedürfnisse.

Die Wohnungsfrage ist in unserer Zeit eine der drängendsten sozialen Fragen, die sich im Einzelnen mit steigenden Mieten und exorbitant hohen Belastungen für den Erwerb von Eigenheimen verbindet. Diese führen wiederum zu höheren Einkommensbelastungen oder zum Zusammenrücken auf einer geringeren Wohnfläche.

Bereits jetzt kann der hohe Nachfragedruck auf dem Wohnungsmarkt nur unzureichend durch Wohnungsneubau abgebaut werden und lastet dementsprechend mehr auf den Wohnungsbeständen.

Informations- und Beratungsangebote

Ein weiteres Produkt des "Fahrplans barrierefreie Stadt" war die Broschüre „Wohnen ohne Barrieren für jedes Alter“, in der „alltagstaugliche Vorschläge für einen Abbau baulicher Barrieren in Wohnungen und Wohnhäusern vorgestellt“ wurden. Diese Broschüre wurde ebenfalls 2021 aktualisiert und neu herausgegeben. Über dieses Informationsangebot hinaus gibt es bei der Stadt Sankt Augustin eine Ansprechperson für Fragen und ausführliche Beratung zum barrierefreien Bauen (siehe: <https://www.sankt-augustin.de/anliegen/barrierefreies-bauen-und-wohnen/>).

Die zentrale Wohnberatungsagentur der Arbeiterwohlfahrt (AWO) hat für den Rhein-Sieg-Kreis die Wohnberatung übernommen. Die AWO bietet ihre Beratungsleistungen in allen Städten und Gemeinden des Kreises an. Weitere Informationen sind unter <https://www.rsk-gesundheitsportal.de/themen/wohnen-im-alter> und <https://www.awo-bonn-rhein-sieg.de/> abrufbar.

Sowohl die Stadt als auch die AWO bieten Hausbesuche als Bestandteil der Beratung an.

Wohnangebote

Wenn Menschen nicht (mehr) alleine oder mit Unterstützung ihrer Angehörigen in den eigenen vier Wänden leben können, sind sie auf externe Hilfeangebote angewiesen. Im Zuge des BTHGs steht nicht mehr die Unterscheidung zwischen stationären Einrichtungen und ambulanter Leistungserbringung im Fokus, sondern die Personenzentrierung. So werden die stationären Einrichtungen, ehemals Wohnheime und Außenwohngruppen,

nunmehr „besondere Wohnformen“ genannt. In der Stadt Sankt Augustin sind verschiedene Träger mit unterschiedlichen Angeboten im Bereich besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen tätig:

Besondere Wohnformen werden in Sankt Augustin derzeit von verschiedenen Trägern angeboten: dem Karren e. V., der Lebenshilfe, der AWO und der Caritas. Die bestehenden ambulanten Angebote richten sich vorwiegend an Menschen mit geistiger Behinderung, aber auch an Personen mit psychischen/seelischen Beeinträchtigungen.

In Sankt Augustin gibt es derzeit eine Reihe stationärer Formen der besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, durch folgende Träger:

- Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gGmbH (Wohnheim)
- Der Karren e. V. (Wohngemeinschaften)
- Lebenshilfe Rhein Sieg e. V. (Wohnhaus und Außenwohngruppe)
- Wohnheim Hohenhonnef GmbH (Wohnhäuser)
- Dr. Ehmann Kinderhaus (Wohnhaus)

Hinzu kommen besondere Wohnformen in der Umgebung wie in der Wohnlebensgruppe des AWO Sommerberg in Rösrath oder der Gemeinnützigen Gesellschaft für ein Therapiezentrum mbH in Bonn. Das Therapiezentrum verfügt in Sankt Augustin selbst über eine Wohngruppe am Europaring. Die Angebote sind in der Regel voll ausgelastet, bei einigen Einrichtungen können im Einzelfall Wartezeiten entstehen.

Inklusiver Sozialraum

„Für die Verwirklichung des Rechtes auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft ist es ausschlaggebend, wie zugänglich die Nachbarschaft, der Stadtteil und die Kommune für Menschen mit Behinderungen ist.“¹⁷

In Bezug auf das Thema Wohnen gilt dies nicht nur auf die unmittelbaren vier Wände, sondern bedeutet auch eine entsprechende Versorgung im Sozialraum.

In Sankt Augustin wird nach Maßgabe des Stadtentwicklungskonzepts (STEK) schon seit Jahren die Versorgung der Wohnbevölkerung in den Stadtteilen durch die Ansiedlung neuer Einzelhandelsbetriebe für die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gefördert. Dies entspricht dem Prinzip der Stadt der kurzen Wege, wodurch das Prinzip der Teilhabe am eigenen Stadtraum für alle Bürger*innen bestmöglich unterstützt wird.

Auch bei den Bemühungen altersgerechte und barrierefreie Wohnungen im Zentrum der Stadt Sankt Augustin zu fördern, finden sich inzwischen gelungene Einzelbeispiele, z.B. das Senioren- und Pflegezentrum auf dem ehemaligen „Tacke-Gelände“ an der Bonner Straße. Das neue Mehrfamilienhaus der GWG Rhein-Sieg-Kreis mbh mit 23 Wohneinheiten an der Rathausallee 7 ist ebenfalls barrierefrei geplant und gebaut. Inzwischen sind auch noch weitere größere Wohnprojekte im Bau (z.B. "Quartier Urbane Mitte" an der Südstraße) oder sind in der Planung (z.B. Menden „Gärtnerei“), die aufgrund von städtebaulichen Verträgen oder der geltenden

¹⁷ Aktionsplan NRW inklusiv 2022, S. 129.

Rechtslage barrierefreie Wohnungen, z.T. sogar für Rollstuhlfahrer*innen in zentralen, gut versorgten Lagen umsetzen.

5.4.2 Bedarfslage

Die in Kapitel 4 skizzierte steigende Anzahl von älteren Menschen und Personen mit Behinderungen macht den Handlungsbedarf in Bezug auf die weitere Schaffung von baulicher Barrierefreiheit sowie die Entwicklung neuer Wohnkonzepte, die mit der UN-BRK (und den landesweiten wie auch nationalen Bestimmungen) in Einklang stehen, deutlich.

Nicht nur in Verbindung mit dem Handlungsfeld Bauen und Wohnen wurde seitens aller Befragten die Bedeutung baulicher Barrierefreiheit für eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben betont. Es besteht demnach ein großer Bedarf bezüglich der Verbesserung der Zugänglichkeit zu bzw. der Beseitigung von Barrieren in öffentlichen Gebäuden.

Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans haben die verschiedenen Befragungen und Diskussionen zudem deutliche Rückmeldungen bezüglich eines immer noch starken Bedarfs an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum (kleine und große Wohnungen) in Sankt Augustin ergeben. Zudem ist zur Gewährleistung des freien Wunsch- und Wahlrechts bezüglich der Wohnform auch für Menschen mit Behinderungen der Ausbau verschiedener Wohnangebote (Betreutes Wohnen/Service-Wohnen, im Einzelfall auch stationäre Plätze) als Bedarf genannt worden.

Derzeit leben noch viele erwachsene Menschen mit Behinderungen im Haushalt ihrer Eltern. Zu bedenken ist bei der Alterung der Bevölkerung

aber insgesamt, dass pflegende und betreuende Angehörige von Menschen mit Behinderungen im Laufe der Zeit selbst pflege- bzw. betreuungsbedürftig werden oder zumindest nicht mehr in der Lage sind (in der gemeinsamen Häuslichkeit), ihre Kinder zu betreuen bzw. zu pflegen.

Wohnen bezieht sich zudem nicht nur auf die eigenen vier Wände. Neben einer Auswahl an verschiedenen Wohnformen bedarf es der Entwicklung eines inklusiven Sozialraums im Sinne einer barrierefreien Wohnumgebung mit entsprechenden Unterstützungsangeboten sowie Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten (insbesondere auch für die wachsende Zielgruppe der Menschen mit geistigen Behinderungen im Rentenalter).

Auch bei der Fortschreibung wurden die Themen Bauen und Wohnen in allen Interviews adressiert. Darüber hinaus ist es Thema in alle Fragebögen gewesen. Die Schwerpunkte lagen dabei zum einen in der Begehrbarkeit und Nutzbarkeit und zum anderen in der Erreichbarkeit der Gebäude der zugehörigen Einrichtungen. Es wurden Hürden für verschiedene Formen von Behinderung abgefragt.

Je nach Lebenslage der Befragten werden unterschiedliche Schwerpunkte genannt. Bei allen betroffenen Befragten, für die das inklusive Wohnen in Sankt Augustin eine Relevanz hat, zeigt sich aber ein einheitlicher Wunsch nach bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum. Gleichzeitig ist in allen Interviewgruppen die nicht direkt in der Verwaltung arbeiten oder politisch tätig sind (Interviewgruppen 1 und 2) ein hohes Problembewusstsein für die Lage der Verwaltung auf politischer Ebene festzustellen (z.B. Anreize schaffen, Kosten). Die Interviewgruppen 1 und 2 gaben deckungsgleich an, dass ein politisches und verwaltungstechnisches Bewusstsein und Verständnis für die Situation in der Stadt wahrgenommen wird. Es wird aber

auch betont, dass dies allein natürlich nicht hilft. Zwar wird wahrgenommen, dass barrierefreie Neubauten umgesetzt werden, aber kritisch wird bei barrierefreien Neubauten die Preislage gesehen. Dies wird als verpasste Chance wahrgenommen Abhilfe zu schaffen. Die Interviewgruppen 3 und 4 gaben wiederum an, dass man sich der Problemlage bewusst ist.

Neben dem generellen Mangel an inklusivem Wohnraum werden jedoch auch bereits bestehende Angebote zum inklusiven Umbau von Wohnraum nicht von allen Adressierten wahrgenommen. Beratungsangebote der Stadt, beispielsweise durch die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, oder überregionale Angebote, bspw durch die AWO, sind nicht allen Bürger*innen aus den Interviewgruppen 1 und 2 bekannt. Gleichzeitig wird der Bürger*innenservice im Rathaus als teilweise schwer zugänglich und eng bewertet, was als Rückschritt der vorherigen Situation des Bürger*innenservice wahrgenommen wird.

Auch der Wunsch nach einer Umgestaltung des Karl-Gatzweiler-Platzes (Marktplatz) wurde genannt. Aktuell erfolgt die Umgestaltung des Karl-Gatzweiler-Platzes im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzepts für das Zentrum Sankt Augustin. Dies wurde durch den Rat im Dezember 2015 beschlossen und anschließend in das Städtebauförderprogramm des Landes NRW „Stadtumbau West“ aufgenommen.

5.4.3 Maßnahmen

Inklusion sollte neben anderen Belangen gleichberechtigt in alle städtebaulichen Planungen einbezogen werden. Bei der Umsetzung baulicher Barrierefreiheit ist die Stadt einerseits in Bezug auf eigene Gebäude und andererseits betreffend der Erteilung von Baugenehmigungen im Rahmen

der gesetzlichen Möglichkeiten (insbesondere der Landesbauordnung) gefragt. Hier sollte die neue Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“ weiterhin eine entscheidende Funktion einnehmen und – soweit möglich – in sämtliche relevante (Planungs-)Prozesse einbezogen werden. In Bezug auf die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude wird zurzeit das Rathaus als zentrale Anlaufstelle für Bürger*innen barrierefrei umgestaltet.

Der Bedarf an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum ist eine große Herausforderung. Hier ist die Stadt in der Verantwortung, ihre Bemühungen für die Bereitstellung entsprechender Wohnungen auch zukünftig intensiv weiterzuverfolgen und ggf. auch innovative Möglichkeiten auszuloten. Eine wichtige Maßnahme hierfür stellt der integrierte sozial- und wohnungspolitische Bericht über die Weiterentwicklung des Entwicklungskonzeptes bezahlbarer Wohnraum (2022) dar, um entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Weitere Maßnahmen könnten die Organisation von Workshops sein, in denen in Zusammenarbeit mit potentiellen Bauträgern und/oder Wohnungsbaugenossenschaften bzw. -gesellschaften ein entsprechendes Konzept erarbeitet wird.

Empfohlen wird zudem, die Verknüpfung zwischen Aktionsplan Inklusion, Stadtentwicklungskonzept (STEK), auch im IHK, weiter voran zu bringen. Bei der Fortschreibung des STEK soll dieses auf inklusive Leitlinien hin überprüft und der Thematik inklusiver Sozialraum (in den Stadtteilen) und mögliche innovative Bauvorhaben wie beispielsweise weitere Mehrgenerationenhäuser besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die erfolgreichen und durchweg positiv bewerteten Beratungsangebote der Stadt Sankt Augustin (Barrierefreies Bauen und Wohnen wie auch die Pflegeberatung) sowie der AWO Wohnraumberatung sollten dringend (in

mindestens jetzigem Umfang) beibehalten werden. Damit noch mehr Bürger*innen auf diese Beratungsangebote aufmerksam werden und von ihnen profitieren können, wird zudem empfohlen, diese auf der Webpage zu bewerben.

Die umfassende Umsetzung von Barrierefreiheit im Bereich Bauen erfordert sowohl entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen (bspw. im Baugesetzbuch [BauGB] und weiteren Vorschriften) als auch entsprechende Standards und möglicherweise v. a. finanzielle Anreize von Bund und Land.

Darüber hinaus sollten langfristig die Ausbildungscurricula der Fachkräfte das Thema Inklusion in angemessener Form berücksichtigen.

In Bezug auf eine Vielfalt an Wohn- und Unterstützungsangeboten sind nicht nur die Stadt, sondern auch die Leistungsanbieter und zuständigen Leistungsträger (LVR - Landschaftsverband Rheinland) gefragt, ihre Konzepte und Planungen entsprechend zu gestalten und auf künftige Entwicklungen sowie wachsende Zielgruppen (z. B. ältere Behinderte) auszurichten. Eine wichtige Rahmenbedingung im Hinblick auf die Dezentralisierung und Ambulantisierung von Wohnangeboten spielt dabei auch die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums.

Jedes Individuum schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen. „Inklusive Sozialräume sind gleichermaßen individuelle Lebensräume und strategische Handlungsräume mit einer inklusiven Zielrichtung. Diese inklusive Zielrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen ermöglicht werden soll. Das bedeutet, alle Menschen sollen alleine oder mit anderen in der eigenen Wohnung leben können, auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, Regelbildungssysteme nutzen können usw. Hierfür braucht es ein inklusives Umfeld, eine Nachbarschaft, ein Quartier im umfassenden Sinne, dass dies ermöglicht. Es braucht Kultursensibilität in allen Lebensbereichen. Es braucht Barrierefreiheit der Wohnung, des Hauses, der Wege, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Geschäfte, der Banken, der Post, der Arztpraxen und anderer Gesundheitsdienste, des Arbeitsplatzes, des Bildungsbereichs (Kita, Schulen, Hochschulen etc.), der Freizeitangebote, der Kirchen, der kulturellen Einrichtungen, des Sports, der Politik etc. Es braucht aber auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke, damit Menschen Sicherheit und Geborgenheit erleben, und es braucht – vielleicht am aller Wichtigsten – eine gegenseitige Wertschätzung aller Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen.“¹⁸

Die Stadt Sankt Augustin nimmt seit 2021 an einem LVR (Landschaftsverband Rheinland) - Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“ teil. Bei diesem Projekt soll in drei Gebietskörperschaften im Rheinland erprobt werden, wie die Vorgaben der Sozialgesetzbücher IX und XII und der jeweiligen Landes Anpassungsgesetze NRW zur Gestaltung eines Inklusiven Sozialraums innovativ umgesetzt werden können. Hierbei sollen Konzepte für die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erarbeitet und deren Umsetzung eingeleitet werden.

¹⁸ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 3, DV 35/11 AF IV, 7. Dezember 2011, Quelle: <https://m.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellnahmen/2011/dv-35-11-sozialraum.pdf> (letzter Abruf 23.06.2022).

5.5 Freizeit, Kultur und Sport

Inklusion bezieht sich auf die volle gesellschaftliche und soziale Teilhabe in allen Lebensbereichen. In Artikel 30 widmet sich die UN-Behindertenrechtskonvention dem umfassenden Handlungsfeld der Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen „[...] Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, [...] Ziel ist es außerdem, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.“

Dazu gehören

- Teilnahme an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen
- Möglichkeit, an behinderungsspezifischen Sport- und Erholungsaktivitäten teilzunehmen
- Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten
- Gleichberechtigte Teilnahme von Kindern mit Behinderungen mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten
- Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Konvention demnach dazu verpflichtet, die Zugangsbarrieren (ob baulicher oder kultureller Natur) für die Menschen mit Behinderungen im Freizeitbereich

abzubauen und darüber ihre inklusive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Auch die Landesregierung in NRW hat in ihrem Aktionsplan Maßnahmen für die Bereiche Kultur und insbesondere Sport formuliert, die u. a. folgende Ziele verfolgen:

- Fortentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben
- Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderungen
- Schaffung weiterer barrierefreier Zugänge zu Erholungs- und Freizeiterlebnissen für Menschen mit Behinderungen
- Fortschreitender Ausbau inklusiver Erholungs- und Freizeitformate
- Befähigung zur Durchführung barrierefreier Kultur-, Erholungs-, Freizeit- und Sportangebote
- Weitere Förderung inklusiver Kulturprojekte
- Stetiger Ausbau einer inklusiven Infrastruktur von Kulturangeboten
- Schaffung zusätzlicher barrierefreier Zugänge zu digitalen Medien
- Erweiterung von Handlungsräumen zur Entfaltung und Nutzung des kreativen, künstlerischen und intellektuellen Potentials
- Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe an sportlichen Aktivitäten
- Weitere Förderung nachhaltiger inklusions- relevanter Netzwerke und Partnerschaften im Bereich des Sportes.¹⁹

¹⁹ Aktionsplan NRW inklusiv 2022, S. 199.

Der Bereich Freizeit, Kultur, Sport umfasst Freizeit- und Kultureinrichtungen ebenso wie das Vereinswesen.

5.5.1 Ist-Situation

In Sankt Augustin gibt es eine Reihe von Freizeitangeboten im Bereich Sport, Kultur und Begegnung: Neben der Volkshochschule Rhein-Sieg, der städtischen Musikschule, der Stadtbücherei und dem Stadtarchiv wird ein vielfältiges Theater-, Konzert-, Kleinkunst, Kabarett- und Veranstaltungsprogramm vorgehalten. Doch nicht alle dieser Angebote sind inklusiv und für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen barrierefrei zugänglich. Es gibt außerdem kaum kreative Angebote für Menschen mit Behinderungen als Kulturschaffende.

Oftmals, wie bspw. beim Freibad, scheitert der Zugang an unzureichender baulicher Barrierefreiheit der Gebäude bzw. Veranstaltungsorte (häufig insbesondere der WCs) und/oder an mühsamer Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bspw. Haus Menden). Auch insbesondere für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen mangelt es an Barrierefreiheit in diesem Handlungsfeld.

Eine Vielzahl von Diensten und Einrichtungen in Sankt Augustin bietet explizit Angebote für Menschen mit Behinderungen oder auch integrative bzw. inklusive Freizeitangebote an.

Der Bereich Freizeit, Kultur und Sport setzt sich aus vielen Akteur*innen und Beteiligten zusammen. Er war und ist immer noch besonders von den Auswirkungen der Pandemie betroffen. Dementsprechend besteht in die-

sem Bereich ein besonders hoher Bedarf an der Wiederaufnahme und Erweiterung inklusiver Angebote, was sich in den Interviews und den Fragebogendaten gezeigt hat.

Laut Angabe der befragten Betroffenen und ehrenamtlich und professionell Tätigen besteht ein hoher Bedarf für den Ausbau bestehender Angebote für Senior*innen. Im Zusammenhang damit wurde von betroffenen Senior*innen der Wunsch an eine verbesserte Anbindung von Veranstaltungsorten außerhalb der Stadtmitte geäußert. Gleichzeitig besteht ein Bedarf an barrierefreiem Zugang zu öffentlichen Veranstaltungen. Dies wurde insbesondere bei Sinnesbeeinträchtigungen genannt. Dies betrifft zum Beispiel eine Versorgung der Veranstaltungsräume mit Rückkopplungsschleifen für eine bessere Verständlichkeit bei Schwerhörigkeit, welche bisher selten bei Veranstaltungen vorhanden ist.

Die Umsetzung der Inklusion insbesondere in kulturellen öffentlichen Einrichtungen wie der Musikschule, der Bibliothek und dem Jugendtheater werden jedoch auch positiv hervorgehoben. Hier zeigt sich, dass die inklusive Umsetzung von den Nutzern der jeweiligen Angebote gut angenommen wird.

Sekundäre Bedarfe, besonders von Senior*innen, beziehen sich auf eine verbesserte Infrastruktur des Innenstadtbereiches. Es werden beispielsweise Sitzgelegenheiten, Beschattung und Wasserspender im öffentlichen Raum gewünscht. Das Vorhandensein dieser Infrastruktur bietet Anreize für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung

Viele Befragte wünschen sich einen inklusiven, barrierefreien Veranstaltungsort, der flexibel nutzbar ist. Dieser Veranstaltungsort sollte barrierefrei sein und den Bedarf von Treffpunkten/Flächen für Veranstaltungen für

Menschen mit Behinderung und Senior*innen decken und keine spezielle Einrichtung sein (wie z.B. ein Kinder- und Jugendzentrum).

Sportvereine wurden im Aktionsplan Inklusion der Stadt Sankt Augustin lediglich mit ihrer umfangreichen Inklusionsarbeit benannt. Vereine setzten ihre Inklusionsbemühungen in Eigenregie, finanziell und personalbezogen, selbst um. Die Unterstützung der Kommune im Rahmen des Inklusionsplanes der Stadt Sankt Augustin wird punktuell als zu gering wahrgenommen.

Generell werden die Inklusion und die Barrierefreiheit im Sport durch die Vereine als eher gering eingeschätzt. Über 25 % der Vereinsvertretungen gaben an, dass es keine Menschen mit Behinderung im Verein gäbe (vgl. folgende Abbildung). Dies kann auf die Passung der Anforderungen der Sportarten und der spezifischen Behinderung zurückgeführt werden.

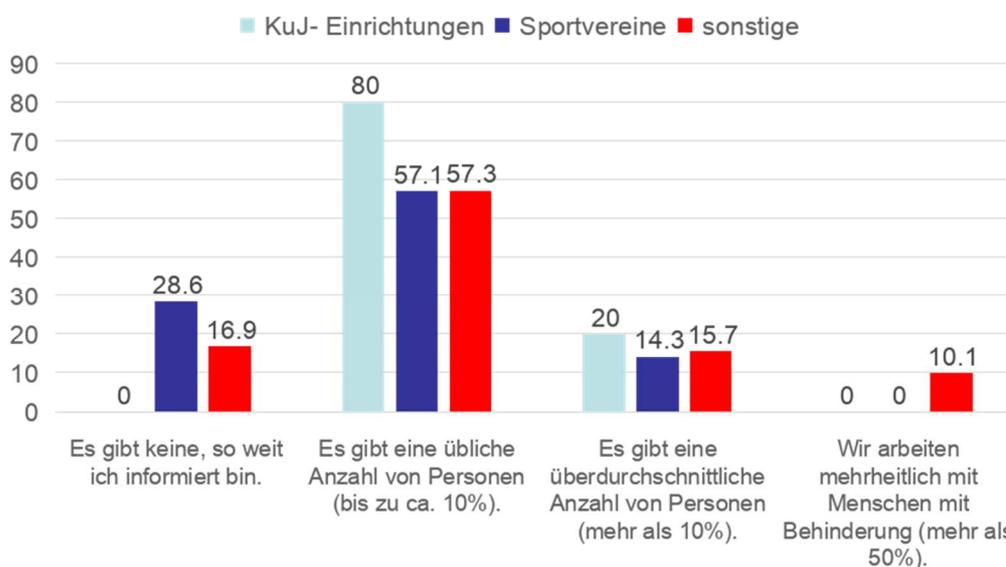


Abb.: Verteilung von wahrgenommenen Menschen mit Behinderung

Die Vereine geben an, sich überdurchschnittlich mit den Bedürfnissen und der Zugänglichkeit der Räumlichkeiten zu befassen. Der Anschluss an den

(barrierearmen) öffentlichen Nahverkehr wird hier besonders positiv bewertet.

Probleme werden dagegen vor allem in der Barrierefreiheit der Gebäude gesehen. Die eigenen Gebäude und Räumlichkeiten werden als besonders wenig geeignet für Menschen mit einer Körperbehinderung eingeschätzt. Sie werden ebenso für besonders ungeeignet für Menschen mit einer Wahrnehmungseinschränkung eingeschätzt. Im Vergleich zu den befragten Einrichtungstypen (z. B. Kita, Schule) wird die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten in den Gebäuden durch die Vereine und Kinder- und Jugendeinrichtungen als eher schlecht wahrgenommen. Wie in allen anderen Einrichtungen auch wird die Barrierearmut für körperbehinderte Menschen trotzdem besser eingeschätzt als die für sehgeschädigte Menschen.

Als besonders positiv werden dagegen die eigenen sanitären Anlagen der Vereine, Kinder- und Jugendeinrichtungen und der Verwaltungseinrichtungen bewertet.

Die Informationszugänglichkeit ist bislang deutlich zu wenig Thema in den Kinder und Jugendeinrichtungen (KuJ) und im Vereinswesen. Vielfach werden Vorschläge für eine barrierefreie Gestaltung von Schriftstücken und Websites noch nicht umgesetzt.

Während die KuJ-Einrichtungen relativ gut in den Kooperationsnetzwerken angeschlossen sind, sind die Vereine generell kein Teil von übergreifenden Unterstützungsnetzwerken. Insgesamt wird die Wirkung von Unterstützungsnetzwerken eher als schwach eingeschätzt.

Vereine und Kinder- und Jugendeinrichtungen wünschen sich daher eine verstärkte Information und einen höheren Austausch über den Aktionsplan. Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit öffentlichen und privaten

Akteur*innen unterschiedlicher Gebiete sollte noch ausgebaut werden.

Die Vernetzung zu den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten wird dagegen als sehr gut eingeschätzt und die Arbeit wird explizit wiederholt lobend erwähnt.

Angebote der WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen)

Die Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe bieten ebenso wie die GVB Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH als arbeitsbegleitende Maßnahmen u. a. Freizeitaktivitäten im Bereich Kultur, Kreativität und Sport an. Für viele Werkstattbeschäftigte ist dieses Angebot die einfachste Möglichkeit, Unterstützung bei der Freizeitgestaltung in Anspruch zu nehmen.

Integrative und inklusive Freizeit- und Begegnungsangebote

Der Karren e. V. bietet Menschen mit Behinderungen vielseitige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung: Von Begegnungsangeboten über Kultur- und Sportaktivitäten bis hin zu Ferienfreizeiten. Ein besonderes Angebot stellt die Partnerbörse Schatzkiste dar, in deren Rahmen sich Menschen mit Behinderungen bei Treffs und Partys kennenlernen und austauschen können.

Der evangelische Kirchenkreis „An Sieg und Rhein“ bietet verschiedene inklusive Angebote an (siehe <https://www.evangelische-erwachsenenbildung.de/inklusive-angebote/>).

Der Kinder- und Jugendclub der Lebenshilfe sowie der Jugendtreff für Behinderte im Jugendzentrum in Sankt Augustin unterhalten diverse Freizeitangebote für Jugendliche mit Behinderungen. Im Seniorentreff „CLUB“ der Stadt Sankt Augustin findet neben Angeboten für Senior*innen auch ein monatlicher Treff für Menschen mit Behinderungen statt. Darüber hinaus

gibt es einige Angebote, die sich originär eher an Senioren*innen richten wie bspw. Fahrten mit dem VdK oder der AWO.

Viele niedrigschwellige Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen inklusive Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung dar.

Die beschriebenen Angebote sind nicht für alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen geeignet bzw. zugänglich. Der Verein „burnaut - Hilfe für den autistischen Jugendlichen und Erwachsenen e. V.“ hat vor diesem Hintergrund ein Konzept für ein tagesstrukturierendes Angebot für nicht mehr schulpflichtige Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung und hohem Hilfe- und Betreuungsbedarf entwickelt²⁰.

Integrative und inklusive bzw. barrierefreie Sportangebote

Neben verschiedenen Behindertensportangeboten (bspw. E-Hockey-Club Sankt Augustin e. V., Abteilung für Behindertensport der SSG Sankt Augustin, Reit- und Therapieverein Niederberg) existieren in Sankt Augustin auch inklusive Sportangebote. Ein besonders positives Beispiel bietet hier der SV Menden²¹ der seit einiger Zeit über eine Inklusionsbeauftragte verfügt. Als vorbildlich im Bereich Inklusion wurde zuletzt das Engagement des ASV Sankt Augustin mit dem Beispiel Ehrenamt 2014 ausgezeichnet. Inklusionsbemühungen des ASV Sankt Augustin führten dazu, dass er zum Inklusionspreis 2016 des Landes NRW nominiert wurde. Der mitgliederstärkste Brei-

²⁰(siehe <https://www.burnaut.de/> letzter Aufruf 29.06.2022).

²¹ (siehe <https://asv-sankt-augustin.de/sample-page/inklusion/> letzter Aufruf 29.06.2022).

tensportverein in Sankt Augustin bietet Inklusionsgruppen in der Gymnastik- und Turnabteilung sowie in der Fußball-, Volleyball- und Schwimmabteilung an. Kooperationspartner im Bereich Inklusion sind u.a. die Förderschulen und die Wohngruppe Hephata. Ein aktuelles (von der Aktion Mensch gefördertes) Projekt des ASV ist „Fußball inklusiv!“, eine integrative und inklusive Fußballmannschaft, die in den Regelbetrieb des ASV aufgenommen wird.

Familienunterstützende Dienste

Der Familienunterstützende Dienst des Karren e. V. berät und unterstützt Familien von Menschen mit Behinderungen und hilft ihnen bei der Bewältigung des Alltags. Einerseits werden die pflegenden und betreuenden Angehörigen durch die bestehenden Angebote entlastet, andererseits sollen die Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt werden, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Bei den Angeboten handelt es sich sowohl um pflegerische Unterstützung oder anderweitige Begleitung als auch um Aktivitäten der Freizeitgestaltung. Die Lebenshilfe Rhein-Sieg betreibt einen familienunterstützenden Dienst (FUD) mit Sitz in Troisdorf und erreicht damit auch Familien in Sankt Augustin.

Ehrenamtliches Engagement

Gerade im Bereich der Freizeitgestaltung und -begleitung spielt ehrenamtliche Tätigkeit eine besondere Rolle. Die AktivBörse²² und die Ehrenamtskoordinatorin der Stabsstelle Integration und Sozialplanung (IuS)²³ der Stadt Sankt Augustin vermitteln erfolgreich Männer und Frauen in ehrenamtliche Tätigkeiten. Vereine und Initiativen können sich von der Ehrenamtskoordinatorin beraten lassen.

5.5.2 Bedarfslage

Trotz der beschriebenen insgesamt differenzierten Kultur-, Freizeit- und Sportangebote in Sankt Augustin machten die verschiedenen Erhebungen deutlich, dass insbesondere aus Sicht der Menschen mit Behinderungen weiterhin großer Handlungsbedarf in Hinblick auf die volle gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe sowie die barrierefreie Zugänglichkeit entsprechender Angebote besteht.

Die Befragten sehen den Bedarf insbesondere in den Bereichen Barrierefreiheit und Erreichbarkeit von Angeboten und Information darüber sowie in der Etablierung von kreativen Angeboten für Kulturschaffende mit Behinderungen. Außerdem wird die Schaffung bzw. Umsetzung von Angeboten für spezifische Zielgruppen (bspw. das erwähnte Projekt für junge Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung) als notwendig eingeschätzt.

²²<https://www.sankt-augustin.de/familie-soziales/ehrenamt-und-freiwilliges-engagement/aktivboerse/> (letzter Aufruf 23.06.2022).

²³<https://www.sankt-augustin.de/familie-soziales/ehrenamt-und-freiwilliges-engagement/> (letzter Aufruf 23.06.2022).

Die barrierefreie Gestaltung vorhandener Kultur- und Freizeitangebote sowie der Geschäfte und Restaurants/Cafés und deren Erreichbarkeit ist essentielle Voraussetzung für die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen. Für viele Menschen sind auch insbesondere mehr barrierefreie, behindertengerechte öffentliche WCs notwendig, um vorhandene Kultur- und Freizeitangebote wahrnehmen zu können.

Obwohl bereits Wegweiser und Übersichten zum Angebotsspektrum in Sankt Augustin vorhanden sind, wurde im Dialog mit den beteiligten Personen deutlich, dass zielgenaue Informationen über die bestehenden Angebote erforderlich sind.

Für spezifische Zielgruppen (wie bspw. Erwachsene, die noch nicht im Seniorenalter sind, betreuungsintensive Erwachsene) fehlt es an Freizeit- und Begegnungsangeboten. Angesichts der beschriebenen Bevölkerungsentwicklung ist immer mehr auch die Gruppe älterer Menschen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen. Zunehmend kommen (ehemalige) Werkstattbeschäftigte ins Rentenalter. Diesem Personenkreis stehen (nicht nur in Sankt Augustin) noch zu wenig (tagesstrukturierende) Angebote zur Verfügung.

Neben einer Schaffung neuer Angebote und dem (nicht nur baulichen) Ausbau der Zugänglichkeit sowie der Verbesserung von Erreichbarkeit bestehender Veranstaltungen und Angebote sowie der breiteren Information bedarf es in Hinblick auf die gewünschte Umsetzung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere der Öffnung der (Sport-)Vereine.

Manche Freizeitangebote sind für Menschen mit einem geringen Einkommen zu teuer, nicht immer gibt es entsprechende Ermäßigungen für Menschen mit Behinderungen und/oder ihre Begleitpersonen. Zudem muss ggf. notwendige Begleitung auch bezahlt werden, wenn sie nicht ausschließlich durch ehrenamtlich Engagierte geleistet wird.

5.5.3 Maßnahmen

Verglichen mit anderen Handlungsfeldern ist die Stadt Sankt Augustin im Bereich Freizeit, Kultur und Sport stärker in der Verantwortung für die Sicherstellung der Teilhabemöglichkeiten durch Gestaltung inklusiver Angebote und notwendiger Rahmenbedingungen.

Das Querschnittsthema Barrierefreiheit spielt auch in diesem Handlungsfeld eine entscheidende Rolle. Notwendige Maßnahmen aus anderen Handlungsfeldern, insbesondere Bau und Mobilität, gelten somit auch hier.

Die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit von Sportstätten und Gebäuden (Kultureinrichtungen wie Bibliotheken und Museen bzw. Veranstaltungsorten wie Bürgerhäusern etc.) sollte ebenso sichergestellt werden wie die barrierefreie Ausstattung – auch insbesondere für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen. Eine wichtige Maßnahme ist neben dem barrierefreien Umbau städtischer Gebäude die Schaffung von möglichst vielen barrierefreien öffentlichen WCs (inkl. Pflegemöglichkeiten) sowie zumindest die Vergrößerung der Kabinen (für Rollatoren, Hilfspersonen und/oder auch Kinderwagen).

In nicht städtischen Gebäuden sollte die Stadt weiterhin alle Möglichkeiten der Einflussnahme (z. B. im Baugenehmigungsverfahren) ausschöpfen und

entwickeln. So könnten bspw. Zielvereinbarungen mit Gastronomie und Geschäften bezüglich Barrierefreiheit abgeschlossen werden.²⁴

Nicht nur Gastwirte und Geschäftsleute sollen zum Thema Barrierefreiheit und gesellschaftliche Teilhabe sensibilisiert werden, sondern auch Vereine sollten in Bezug auf ihre inklusive Öffnung stärker informiert und motiviert werden. Solche Informationskampagnen bzw. ggf. sogar „Qualifizierungs-offensiven“ sind Maßnahmen, die durch die Stadtverwaltung (auch in Kooperation mit dem Stadtsporthverband) angeregt und unterstützt werden sollten.

Auch die Schaffung und Förderung neuer (kreativer) Angebote (insbesondere für die oben erwähnten bisher weniger gut versorgten Zielgruppen wie bspw. junge Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung) und/oder Events, die auch zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung beitragen können sind wichtige Maßnahmen auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft mit Teilhabemöglichkeiten für alle.

Im Jahr 2014 wurde zum ersten Mal beim Beispiel Ehrenamt explizit ein Schwerpunkt auf das Thema Inklusion gelegt. Dies soll auch in Zukunft regelmäßig der Fall sein.

Von Seiten der Stadt sollte verstärkt auch auf die Nutzung des persönlichen Budgets im Bereich der Freizeitgestaltung hingewiesen werden.²⁵

²⁴ Beispiele hierzu gibt bspw. die Agentur Barrierefrei NRW unter <https://www.ab-nrw.de/> (letzter Aufruf 23.06.2022).

²⁵ vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): Informationen zum Persönlichen Budget, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bonn Stand: April 2020 Trägerübergreifendes Persönliches Budget https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a722-pers-budget-normalesprache.pdf;jsessionid=6457CFCA73F8B40854529F2C6B12BB3D.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Aufruf 23.06.2022).

5.6 Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit

Die UN-Behindertenrechtskonvention nimmt auf die Situation von Kindern und Jugendlichen sowie das bedeutende Thema Bildung in den Artikeln 7 und 24 Bezug, wenn es dort ausführt:

„Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. [...] Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]“.

Das Recht auf und die Forderung nach inklusiver (frühkindlicher) Bildung hat in den letzten Jahren in der (Fach-)Öffentlichkeit eine Art Vorreiterrolle beim Thema Inklusion eingenommen. Gemeinsam mit dem Aspekt Barrierefreiheit ist das Thema inklusive Schule derzeit sicherlich der gesamtgesellschaftlich prominenteste Bereich der Teilhabedebatte.

5.6.1 Ist-Situation und Bedarfslage

Der Bereich Schule und Kita ist bisher nicht explizit im Aktionsplan verankert gewesen. Ursprünglich sollten externe inklusive Bildungspläne für diese Bereiche erstellt werden. Durch eine Umstrukturierung der Arbeitsgruppen soll dieser Bereich in Zukunft Teil des Aktionsplans Inklusion sein.

Bereits in der Vergangenheit haben sich allerdings verschiedene Einrichtungen und Abteilungen der Verwaltung intensiv mit der Inklusion an Schulen auseinandergesetzt. Zudem wurde der gesamte Bereich des Jugendamtes (FB 5) und des Schulamtes (FB 8) in der Fortschreibung des Aktionsplans intensiver berücksichtigt.

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die vollständige Teilhabe aller Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben. Unterschiede und Anderssein sind selbstverständlich und sollen als Bereicherungen erlebt werden. Dies bezieht sich sowohl auf das Geschlecht, auf die kulturelle und religiöse Zugehörigkeit als auch auf den individuellen Unterstützungsbedarf aufgrund Beeinträchtigungen der jungen Menschen.

Als erstes hatte der inklusive Ansatz im Elementarbereich, d.h. in der Kindertagesbetreuung und Grundschule, praktische Umsetzung erfahren. Die UN-Behindertenkonvention verpflichtet jedoch alle sozialen Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe dazu, Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung soziale Teilhabe und gemeinsame Förderung und Erziehung zu ermöglichen. Der inklusive Leitgedanke soll eine gesetzliche Verankerung erhalten und eine einheitliche Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung schaffen.

Die Reform des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) im Jahre 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zielt u.a. darauf ab, die Teilhabe und Chancengerechtigkeit derjenigen jungen Menschen zu stärken, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Inklusion wird zur Leitidee und zum Maßstab insbesondere folgender Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe:

- bei der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII)
- bei der Qualitätsentwicklung (§ 79 Abs. 2 SGB VIII)
- für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringern
- für ambulante Leistungen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)
- für (teil-)stationäre Leistungen (§ 78b Abs. 1 SGB VIII unter Verweis auf § 79 Abs. 2 SGB VIII)
- Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen als Sollverpflichtung (§ 22 Abs. 4 SGB VIII)
- Sicherstellung von Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Eines der fünf zentralen Themenbereiche des KJSG lautet „Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung“. In drei Stufen wird die bisher auf unterschiedliche Verwaltungs- und Organisationsbereiche verteilte Zuständigkeit einheitlich in die Kinder- und Jugendhilfe überführt werden. Beginnend mit Stufe 1 in 2021 erfolgen die Verankerung des Leitgedankens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII und die Bereinigung der Schnittstellen. Die Stufe 2 ist von 2024 bis 2028 geplant, in der das Jugendamt einen Verfahrenslotsen einsetzt, der junge Menschen und die Sorgeberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützt. Ab 2028 erhalten junge Menschen mit Beeinträchtigungen „Hilfen aus einer Hand“ durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Fachbereiche „Kinder, Jugend und Familie“ (FB 5) und „Schule und Bildungsplanung“ (FB 8) untergliedern die Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrages in unterschiedliche Arbeitsfelder und Fachdienste. Die folgenden Kapitel informieren über die jeweilige Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und des Rechts auf inklusive Bildung.

5.6.1.1 Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung

Auf der Grundlage der §§ 24 und 22 SGB VIII sowie §§ 7 und 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen NRW werden die Kindertagesbetreuungsangebote in Sankt Augustin grundsätzlich für die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Bildung aller Kinder unabhängig von ihrer Herkunft und Kultur, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihren individuellen Fähigkeiten oder möglicher Einschränkungen eröffnet.

Kindertagesstätte

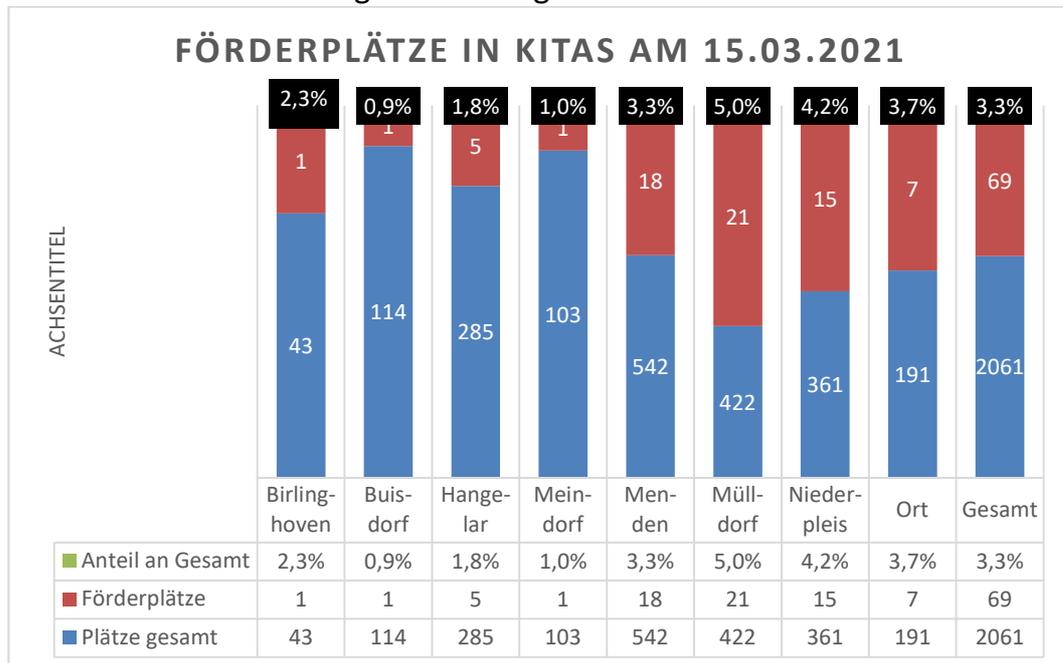
Kinder bereichern in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit das gemeinsame Spielen und Lernen. Inklusion wird zunehmend als pädagogische Selbstverständlichkeit gelebt. Kindertagesstätten, die in Sankt Augustin gezielt Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung vorhalten und das Thema Inklusion als einen Schwerpunkt in der pädagogischen Arbeit anbieten, sind auf der Homepage zu finden (www.sankt-augustin.de).

Um Kindern mit (drohender) Behinderung und besonderem Förderbedarf eine vollständige Teilhabe an der Tagesbetreuung zu ermöglichen, fördert der Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf Antrag der Eltern individuelle heilpädagogische Leistungen als Eingliederungshilfe nach §§ 99, 113 Abs. 2

Nr. 3, 79 SGB IX, § 53 SGB XII (in der am 31.12.2019 gültigen Fassung). Heilpädagogische Leistungen, die in der Kita erbracht werden können, werden nach dem tatsächlichen Bedarf festgestellt. Sie umfassen sowohl zusätzliche Fachkraftstunden in der Kita (Basisleistung I) als auch individuelle heilpädagogische Leistungen (Assistenz-Begleitung). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass unter Betrachtung der individuellen Bedarfslage und in Abstimmung mit der Kita-Leitung in freier Praxis tätige Therapeuten und/oder Frühförderstellen zur Förderung und Therapie in die Kita kommen. Ein grundsätzlicher Anspruch besteht hierauf nicht.

Kinder mit Beeinträchtigungen ihrer Teilhabechance benötigen besondere personelle Aufmerksamkeit und verkleinerte Gruppen in den Kindertagesstätten. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, hat die Stadt Sankt Augustin bis 2021 in ihrer Bedarfsplanung für 5 % der Kinder über drei Jahren die doppelte Platzzahl berechnet, damit die Gruppenstärke entsprechend reduziert werden kann (zwei Plätze für ein Kind mit (drohender) Behinderung). Ab 2022 wird die Berechnungsgröße auf 2 % reduziert. Grund ist nicht eine sinkende Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung, sondern die nunmehr bestehende Möglichkeit der Kitas, die Basisleistung I entweder durch zusätzliche Fachkraftstunden oder Gruppenstärkenreduzierung umzusetzen. Da sich zunehmend mehr Kitas für das Fachkraftmodell entscheiden, müssen weniger Plätze für eine „doppelte“ Belegung zur Verfügung gestellt werden. Im Kita-Jahr 2021/2022 galten 69 Plätze der 2.061 Kita-Plätze im gesamten Stadtgebiet als sogenannte Förderplätze mit Gruppenstärkensenkung. Das entspricht einer Quote von 3,3 % der Plätze. (Quelle: kibiz.web; Meldebogen 15.03.2021, Anzahl der Kinder mit Behinderung nach §§ 53, 54 SGB XII; Anzahl der im März 2021 belegten Plätze).

Inklusion in der Kindertagesbetreuung:



Ergebnisse der Befragung der Kita - Fachkräfte²⁶:

Generell wurde sich von den befragten Fachkräften zum Thema Inklusion eine intensivere Begleitung von der Verwaltung gewünscht.

Die Bedürfnisse von Menschen mit Gehör-, Seh- oder körperlicher Einschränkung werden weniger berücksichtigt. Im Vergleich zu den anderen befragten Einrichtungstypen, insbesondere den Schulen, werden die sanitären Anlagen außerdem als besonders wenig barrierefrei bewertet (vgl. Abbildung: „Barrierefreiheit in den Kitas“; Minimum 1 und Maximum 4).

Besonders positiv zeichnen sich die Kitas in Bezug auf die Informationszugänglichkeit dadurch aus, dass die verwendete Sprache alle Menschen

²⁶ Wie unter Punkt 3 dargestellt, erwies sich die Datenerhebung unter Pandemiebedingungen als schwierig. So konnten im Kita-Bereich relativ wenige Personen mit dem Fragebogen erreicht werden.

adäquat repräsentiert und anspricht, dass die Sprache einfach verständlich und nicht diskriminierend ist. Eine gesonderte Reflexion dazu findet allerdings eher selten statt. Informationen zur barrierefreien Zugänglichkeit und barrierefreie Angebote werden in Drucksachen und der medialen Darstellung oft nicht explizit genannt.

Die Verfügbarkeit und die Anzahl der verfügbaren Integrationskräfte werden im Verhältnis zur Schule als noch zu gering wahrgenommen, aber die...

- Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (z.B. Unterstützung bei der Verwendung von Hilfsmitteln und Beaufsichtigung)
- die Unterstützung bei der Emotions- und Verhaltenskontrolle (z.B. Unterstützung bei der emotionalen Regulierung wie beruhigen und ermuntern) und die
- didaktische Unterstützung (z.B. vorschulische Lernangebote)

werden generell als eher positiv wahrgenommen.

Im Bereich Kita wünschen sich Betroffene und Beteiligte vor allem eine pragmatische Umsetzung beim Abbau von Barrieren und die bessere Einbeziehung von den betroffenen Fachkräften. Weitere Wünsche von Kitas beziehen sich auf zusätzliches Personal zur individuellen Förderung, Arbeitsmaterial für die inklusive Arbeit mit Kindern, mehr Austausch und Hilfen von externen, auf Inklusion spezialisierten Einrichtungen.

Der Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr wird als unproblematisch wahrgenommen. Als besonders positiv wird die Erreichbarkeit der (Gruppen-) Räume bewertet. Da die Gebäude üblicherweise nur ein Stockwerk haben ist dies wenig überraschend. Die genannten Einschränkungen sind also durchaus noch punktuell vorhanden, aber kaum zu generalisieren.

Kindertagespflege

In der Kindertagespflege wird das Recht auf gemeinsame Betreuung, Erziehung und Bildung aller Kinder bei den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Gruppenstruktur einer inklusiv arbeitenden Tagespflegestelle berücksichtigt. Die Anzahl der Kinder in einer inklusiven Tagespflegestelle ist immer abhängig von den besonderen Bedürfnissen und dem Umfang des erhöhten Förderbedarfes des Kindes mit (drohender) Behinderung.

Auf der Grundlage der §§ 22 ff SGB VIII und §§ 21 ff KiBiz NRW sowie dem „Qualitätskonzept Kindertagespflege in Sankt Augustin“ wird das Qualitätsverständnis an die erforderliche persönliche und fachliche Eignung einer Kindertagespflegeperson definiert. Eine professionelle Haltung ist im Inklusionsprozess eine unverzichtbare Ressource, da sie in entscheidender Weise das individuelle Lernen eines jeden Kindes prägt. Im Zusammenhang mit dem Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung bedeutet dies, dass die Kindertagespflegeperson eine zusätzliche Qualifikation erwerben muss. Diese Zusatzqualifikation wird finanziell gefördert.

Die Einbindung heilpädagogischer/therapeutischer Angebote für einzelne Kinder in den Tagesablauf in der Kindertagespflege wird zudem von der Fachberatung Kindertagespflege unterstützt.

Sowohl im Bereich Kindertagesstätten als auch der Kindertagespflege stehen den Eltern, den Erzieherinnen und Erziehern sowie anderen beteiligten Akteuren die Fachberaterinnen im Fachdienst Frühkindliche Bildung unterstützend zur Verfügung, die regelmäßig im Bereich Inklusion fortgebildet werden.

5.6.1.2 Kinder- und Jugendförderung

Das Ausführungsgesetz des SGB VIII (KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz) formuliert als Landesgesetz grundsätzliche Regelungen zur Jugendverbandsarbeit (§ 11), zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 12), zur Jugendsozialarbeit (§ 13) und zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung dieser vier Aufgabenfelder nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet. Sie haben im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die dafür erforderlichen Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber formuliert damit die Kinder- und Jugendförderung als kommunale Pflichtaufgabe.

In dem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Sankt Augustin steht als fest verankertes strategisches Ziel definiert: „Die Ausrichtung der Angebote erfolgt im Sinne eines ganzheitlichen Integrations- und Inklusionsansatzes, der Gendergleichstellung und Diversität einschließt.“

Inklusive Jugendarbeit bedeutet also Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen und verhilft so zu gleichberechtigter Partizipation. Angebote der Jugendarbeit sind elementar für die außerschulische Bildung sowie Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigungen.

5.6.1.3 Offene Jugendarbeit

Die im Gesetz definierten Schwerpunkte und der im Allgemeinen weiterentwickelte Fachdiskurs definieren die zentralen Aufgaben und Anforderungen an die Angebote der kommunalen Jugendarbeit. Diese zentrale Definition und die Ausgestaltung der Schwerpunkte, des Inhalts und der Zielgruppen werden im Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz genauer beschrieben und benannt. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der Angebotsformen und Maßnahmen wiederum liegt in der kommunalen Verantwortung.

Kinder- und Jugendarbeit bietet innerhalb von regelmäßigen wöchentlichen Öffnungszeiten, mobilen Angeboten, Kursen und im Rahmen von Sonderveranstaltungen, Projekten und Ferienprogrammen vielfältige Angebote mit unterschiedlichen Schwerpunkten an.

Angelehnt an die vorgegebene Schwerpunktsetzung im neu aufgesetzten Kinder- und Jugendförderplan (verabschiedet für die Jahre 2020 – 2025)

wird in Sankt Augustin durch die gegebene Trägerpluralität ein breites Spektrum an Einrichtungen und Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt, welches sich durch ein vielfältiges Maßnahmeangebot auszeichnet. Weiter werden mobile und aufsuchende Angebote, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sowie Veranstaltungen, Projekte und Ferienprogramme vorgehalten. Netzwerkübergreifende, aber auch zielgruppenübergreifende Angebote werden besonders in Form von Projekten und Veranstaltungen zusätzlich offeriert.

Alle Einrichtungen und Dienste, ob in städtischer oder freier Trägerschaft, kooperieren hierzu im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

Jugendverbände

Mit § 12 räumt der Gesetzgeber den Jugendverbänden und deren Werteorientierung einen besonderen Stellenwert ein und verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung dieser Angebotsstruktur. Jugendverbandsarbeit basiert auf Freiwilligkeit, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement. Sie leistet somit einen unverzichtbaren Beitrag zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Jugendverbände regen Kinder und Jugendliche zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an. Die Meinungsvielfalt der Gesellschaft spiegelt sich in der Pluralität der Werteorientierung von Jugendverbänden wider.

In der Regel ist verbandliche Jugendarbeit auf Dauer angelegt und findet in Form von Gruppenstunden, Freizeittreffpunkten, Kultur- und Bildungsangeboten, Wochenend- und Ferienfreizeiten, Schulungen, Aktionstagen oder besonderen Projekten statt.

In einem ganz besonderen Maße wird das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gefördert. Jugendliche übernehmen Verantwortung für Gruppenstunden, Projektarbeit oder Ferienfreizeiten. Sie organisieren und gestalten aktiv und gemeinschaftlich das Freizeitleben innerhalb des Verbandes mit. Dabei sind diese Experimentier- und Freiräume für Kinder und Jugendliche auch als Orte informeller und formeller Bildung und Begegnung – auch internationaler – zu verstehen.

Ferienangebote

Die Kinder- und Jugenderholung wird als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit im SGB VIII ausdrücklich benannt. In der Freizeit, vor allem in den Ferien, sind Angebote notwendig, die den Teilnehmenden in und außerhalb Sankt Augustins soziale Kontakte, neue Erfahrungen und Spaß bieten sowie die Eltern in der Betreuung der Kinder entlasten.

Neben den städtischen Angeboten gibt es ähnliche Angebote freier Träger, aber auch offene Angebote ohne Anmeldung und fester Betreuung in den Kinder- und Jugendeinrichtungen oder mit den Spielwagen verschiedener Träger auf Spielflächen. Auch das städtische Büro für Natur und Umweltschutz bietet spezielle Angebote in den Schulferien. Eine weitere wichtige Säule der Sankt Augustiner Ferienangebote sind die Ferienfreizeiten und Feriennaherholungen der Jugendgruppen und Jugendverbände, die im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin über den Stadtjugendring gefördert werden.

Kinderspielplätze und Spielflächen

Spielflächen sind wichtige Flächen im öffentlichen Raum, welche Kindern, Jugendlichen, Eltern und Großeltern zur Erholung und zur Begegnung dienen und bei entsprechender Ausstattung das geistige, soziale und körperliche Wohlbefinden aller fördern. Gleiches gilt für Bolzplätze, Trendsportanlagen (Streetball, Beach-Volleyball und Skateranlage) und andere Flächen für ältere Kinder und Jugendliche. Eine gut gepflegte und gut ausgestattete Spielflächenlandschaft trägt wesentlich zur Lebensqualität und zur Attraktivität einer Kommune bei. Neben der Bereitstellung von attraktiven Spielflächen ist es notwendig, eine gute Erreichbarkeit für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Die beinhaltet die Prinzipien der Inklusion vollumfänglich in die Entwicklung dieser Spielflächen mit einfließen zu lassen.

5.6.1.4 Kinder und Jugendhilfe

Die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe reichen von der Gewährung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, wie z.B. der Sozialpädagogischen Familienhilfe oder der Erziehung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung bis hin zu Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch. Die Reform des SGB VIII durch Schaffung eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes führt zur schrittweisen (bis 2028) Zusammenlegung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe zu „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“.

Beratung und Unterstützung durch den Bezirkssozialdienst

Die Leistungen und Aufgaben des Bezirkssozialdienstes basieren auf dem im § 1 SGB VIII beschriebenes Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte können durch die verschiedenen Leistungen des Bezirkssozialdienstes bei ihrem Erziehungsauftrag unterstützt werden.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erhalten Hilfen bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Junge Erwachsene können Hilfe bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten.

Kinder und Jugendliche werden durch unterschiedliche Maßnahmen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt, wenn Eltern und Erziehungsberechtigte dies nicht gewährleisten.

Ziel ist es mit den Leistungen und Aufgaben des Bezirkssozialdienstes dazu beizutragen, dass Benachteiligungen für die Entwicklung von jungen Menschen vermieden bzw. abgebaut werden und sich deren und die Lebenssituationen ihrer Familie verbessern.

Eingliederungshilfe

Der Bezirkssozialdienst hat gemäß § 35 a SGB VIII den Auftrag Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer (drohenden) seelischen Behinderung zu leisten.

Es werden in vier Bereichen Leistungen, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Ermittlung des Bedarfs findet in einem zweistufigen Prüfverfahren statt. Die (drohende) seelische Störung wird von einem Arzt oder einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten festgestellt, die darauf basierend Teilhabebeeinträchtigung von den pädagogischen Fachkräften im Bezirkssozialdienst.

Hauptsächlich werden in den beiden letztgenannten Bereichen (s.o.) Hilfen geleistet.

So werden zum Beispiel fachliche Schulbegleitungen, Autismustherapien, ambulante und stationäre therapeutische Hilfen gewährt.

Seit 2020 gibt es innerhalb des Bezirkssozialdiensts einen Spezialdienst für Eingliederungshilfen.

Ziel dieser Hilfen ist immer, die Teilhabe des jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und/oder zu verbessern.

Jugendberufshilfe

Die Jugendberufshilfe hat den Auftrag gemäß § 13 SGB VIII jungen Menschen bis 27 Jahren zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen beim Übergang Schule/Beruf zu unterstützen.

Der Aufgabenbereich der Jugendberufshilfe beinhaltet vielfältige Angebote, die alle einen niederschweligen, sozialpädagogischen Charakter haben und sich an den individuellen Lebenslagen der einzelnen Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren. Dabei ist die Palette der Angebote sehr breit gefächert und umfasst das Spektrum von individueller Einzelfallberatung bis hin zu Gruppenangeboten und Projektarbeit. Die Unterstützung setzt frühzeitig in den Schulen und in der offenen Beratung ein. Jugendliche, auch mit unterschiedlichen Förderbedarfen, werden in enger Kooperation, mit den im Einzelfall relevanten Fachstellen, beraten. Wichtig hierbei ist eine wertschätzende, sanktionsfreie und auf Beziehung angelegte Beratung.

Vornehmlich ist das Ziel aller Angebote die Einmündung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Ausbildung oder das Arbeitsleben unter Berücksichtigung ihrer Bedarfe. Durch die sozialpädagogische Begleitung soll ihnen der Übergang in Schule, Beruf und Arbeit erleichtert, oder generell überhaupt erst ermöglicht werden. Neben diesem Beratungsziel, liegt ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit auf der intensiven Beziehungsarbeit und der sehr individuellen Unterstützung. Das Ziel jeden Handelns in der Jugendberufshilfe ist für die Mitarbeiterinnen, das Herausfallen der jungen Menschen aus dem Regelsystem von Bildung und Erziehung zu vermeiden und das Gefühl des „Scheiterns“ zu verhindern, gemeinsam mit den Jugendlichen kreative und pragmatische Problemlösungen zu suchen und eine passende berufliche oder schulische Perspektive, unter Einbezug der aktuellen und individuellen Lebenssituationen, zu erarbeiten.

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind Angebote für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahre. Sie sind niedrigschwellig und richten sich besonders an Familien in belastenden Lebenslagen.

Frühe Hilfen dienen der Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz. Sie bieten Eltern Unterstützung, Beratung und Begleitung. Ziel ist es, jedem Kind eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.

Angebote der Frühen Hilfen kommen aus verschiedenen Systemen, insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und der Schwangerschaftsberatung. Fachkräfte dieser Bereiche arbeiten eng zusammen, um Eltern bei der Betreuung und Förderung ihrer Kinder zu unterstützen. Sie werden in lokalen Netzwerken koordiniert.

Frühe Hilfen orientieren sich an den Bedarfen der Kinder, Eltern und Familien. Die Bedarfe und Lebenslagen der Familien vor Ort bilden die Grundlage für die kommunale Jugendhilfe- und Sozialplanung. Falls Versorgungslücken in den vorhandenen kommunalen Angebotsspektren im Hinblick auf spezifische Bedarfe identifiziert werden, werden diese vom Netzwerk der Frühen Hilfen erkannt und das Netzwerk wirkt darauf hin, dass diese Lücken geschlossen werden. Frühe Hilfen bieten so eine auf unterschiedliche Lebenslagen und Bedarfe zugeschnittene und abgestimmte Angebotsstruktur.

Frühe Hilfen werden in interdisziplinären und multiprofessionellen Netzwerken koordiniert. Die Netzwerke umfassen alle Institutionen und Anbie-

ter von Unterstützungsleistungen, die Kontakt zu Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern unter drei Jahren haben. Die Netzwerke Frühe Hilfen dienen der fallübergreifenden Verständigung über die grundsätzliche Zusammenarbeit, der Entwicklung eines gemeinsamen Handlungsrahmens, der Koordinierung der örtlichen Hilfen und – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – der Zusammenarbeit in der konkreten Fallarbeit.

5.6.1.5 Familienberatung

Die Familienberatungsstelle der Stadt Sankt Augustin versteht sich als inklusiv arbeitende Einrichtung mit einem niederschweligen Zugang. Das Angebot ist kostenlos, freiwillig und verschwiegen. Für die Inanspruchnahme ist keine Antragstellung erforderlich.

An die Beratungsstelle können sich Eltern/Sorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche und pädagogische Fachkräfte wenden, unabhängig von ihrer Herkunft, Behinderung, religiöser oder sexueller Orientierung.

Mit den Familien arbeitet die Beratungsstelle an den familiären Themen, wobei stets der gesamte Bezugsrahmen betrachtet wird, in dem sie leben. Dadurch kommt es auch regelmäßig zur Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas oder therapeutischen Fachkräften. Es kann in den Familien ebenso um Fragestellungen gehen, die speziell im Leben mit einem von Behinderung betroffenen Familienmitglied auftreten. Das können Probleme des Kindes oder die Rolle der Geschwister sein. Oftmals fühlen sich die Eltern überfordert und suchen nach Unterstützungsmöglichkeiten. Dann sind auch Informationen oder Kontaktvermittlung notwendig. So ergeben sich Schnittstellen zwischen Gesundheitswesen, Schule und Jugendhilfe.

Die Beratungsstelle begleitet die Familien während der Übergänge, wenn etwa ein Kind die Förderschule verlässt oder ein Jugendlicher in ein betreutes Wohnen zieht oder auch wenn Eltern sich trennen. Dabei ist immer der Gedanke möglichst großer Teilhabe richtungsweisend.

Die gesamte Beratungsstelle ist barrierefrei zu erreichen. Das Informationsmaterial wie Flyer und Homepage sind auch in Leichter Sprache übersetzt. Die Homepage wird für blinde Menschen vorgelesen.

Für die Mitarbeitenden der Beratungsstelle wird ein Fundus von Informationen und wichtigen Kontakten aus dem Bereich Inklusion angelegt, worauf alle Fachkräfte Zugriff haben. Zum Beispiel:

- Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
- Frühförderung
- Der Karren e.V.
- Gemeindepsychiatrie Bonn Rhein Sieg etc..

Den Fachkräften ist eine intensive Präventions- und Netzwerkarbeit wichtig. Sie bieten u.a. offene Sprechstunden an in allen Familienzentren und weiterführenden Schulen der Stadt.

Das Team der Beratungsstelle ist multiprofessionell besetzt und setzt sich aus den Berufsgruppen Psychologie, Sozialpädagogik und Heilpädagogik zusammen. Die diagnostischen, beraterischen und therapeutischen Fähigkeiten in Richtung Ressourcen und Teilhabe werden stetig weiterentwickelt.

5.6.1.6 Schulen

Die Stadt Sankt Augustin ist Schulträger von:

- 8 Grundschulen
- 5 weiterführenden Schulen
- 1 Förderschule

Dem Fachbereich 8 Schule und Bildungsplanung sind die maßgeblichen Aufgaben des Schulträgers zugeordnet.

Ebenfalls im Fachbereich 8 angesiedelt ist die Kommunale Bildungsplanung. Sie zielt darauf ab, die Übergänge im Bildungssystem und die Schnittstellen von Schule und Jugendhilfe zu gestalten. Konkret geht es um die Übergänge:

- Kita – Grundschule
- Grundschule – weiterführende Schule
- Schule – Beruf sowie die
- Schnittstelle Schule – Jugendhilfe im Offenen und gebundenen Ganztag.

Rechtlicher Rahmen

Maßgeblich für den Schulbereich in NRW ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2019 (Schulgesetz NRW – SchulG). In Ergänzung dazu legt das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. SchRÄG, 01.08.2014), erstmalig folgende Inklusionsziele fest:

- Die allgemeine Schule ist der Regelförderort für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

und Eltern haben einen Rechtsanspruch auf eine Beschulung ihrer Kinder in allgemeinen Schulen.

- Eine schrittweise Einführung der Inklusion begann in den Eingangsklassen aller Schulformen sowie bei erstmaliger Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
- In der Folge sind unter anderem die Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung (AO-SF) und die Mindestgrößenverordnung (MVO) für Förderschulen geändert worden.

Im Frühjahr 2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung mit dem neuen Runderlass Gemeinsames Lernen in der Grundschule (13-11 Nr. 2, 12.03.2021) diesen Weg bekräftigt.

Ziel ist es, das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen und die Qualität der inklusiven Angebote zu steigern. Gemäß der Philosophie „Kurze Beine – kurze Wege“ soll das Gemeinsame Lernen grundsätzlich und schrittweise an allen Grundschulen eingerichtet werden.

Der Inklusionsanteil beträgt im Schuljahr 2021/2022 3,5 % an den Grundschulen und 3,8 % an den weiterführenden Schulen in Sankt Augustin.

Was regelt die Kommune – was die Länder?

Beim Gemeinsamen Lernen werden Schüler*innen mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam im Klassenverband unterrichtet. Für die sonderpädagogische Förderung müssen personelle und sächliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Der kommunale Schulträger, hier: Fachbereich 8 Schule und Bildungsplanung, verantwortet die Schaffung der sächlichen Voraussetzungen für Inklusion, z.B.:

- Errichtung, Änderung oder Schließung von Schulen,
- Bereitstellung von Schulraum und (digitalen) Lehrmitteln,
- Schulbau: Bei allen Baumaßnahmen gilt die Schulbaurichtlinie NRW vom 17.12.2020, in Kombination mit § 49 BauO NRW 2018. Bei allen Neubauten von Schulen findet die Schulbaurichtlinie Anwendung und Bauten werden barrierefrei geplant.
- Schülerbeförderung,
- Schulverpflegung
- Offener Ganzttag: Mittagsverpflegung und Finanzierung,
- Ziel: Ausbau der Ganztagsplätze auf 80 % bzw. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen OGS-Platz ab dem Schuljahr 2026/2027
- Ziel: Ausbau der Menskapazitäten auf 100 %
- Schulsozialarbeit (FB 5).

Innere Schulangelegenheiten hingegen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der ihm unterstellten Schulaufsichtsbehörden. Innere Schulangelegenheiten sind:

- Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- Lehrpläne,
- Unterrichtsgestaltung und -inhalte,
- Bereitstellung von Lehrkräften. Der Schulträger hat keinen Einfluss auf die Personalsituation an Schulen.

Das Gemeinsame Lernen und damit die schulische Inklusion ist gemeinsame Aufgabe von Land und Kommune. Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten bilden sie eine Verantwortungsgemeinschaft.

Die Stadt Sankt Augustin ist sich dieser gemeinsamen Aufgabe und Verantwortung bewusst. So arbeitet der Schulträger partnerschaftlich und aktiv mit der Schulaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises und mit der Bezirksregierung Köln zusammen. Diese Zusammenarbeit bei inneren und äußeren Schulangelegenheiten wird durch die Kommunale Bildungsplanung der Stadt unterstützt. Gemäß dem durch den Rat der Stadt verabschiedeten Handlungskonzept zur Gestaltung von Übergängen und Schnittstellen im Bereich der Schulen und der Jugendhilfe (2016) übernimmt die Kommunale Bildungsplanung hier eine koordinierende Rolle.

Inklusion: Gemeinsames Lernen in der Grundschule

Ziel der Landesregierung ist der breite Ausbau des Gemeinsamen Lernens, um das Gemeinsame Lernen wohnortnah zu ermöglichen und die Qualität der inklusiven Angebote zu steigern. Maßgeblich ist der neue Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung, Runderlass 13-11 Nr. 2, vom 12.03.2021. Gemäß der Philosophie „Kurze Beine – kurze Wege“ soll das Gemeinsame Lernen grundsätzlich und schrittweise an allen Grundschulen eingerichtet werden.

Dies ist wichtig, da der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, zu Beginn der Schuleingangsphase vielfach noch nicht förmlich festgestellt wurde. Den rechtlichen Rahmen für den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bildet die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF), BASS 13 – 41 Nr. 2.1.

Von den acht städtischen Grundschulen sind aktuell **sechs Schulen des Gemeinsamen Lernens**:

- GGS Menden
- KGS Mülldorf
- OGGs Am Pleiser Wald
- GGS Ort
- EGS Hangelar (neu seit Anfang 2021)
- KGS Meindorf (neu seit November 2021)

An diesen Schulen sind Sonderpädagog*innen eingesetzt, ein Inklusionskonzept liegt vor und weitere Kriterien und Rahmenbedingungen sind erfüllt, damit Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf (nach AO-SF) aufgenommen werden können. Das gemeinsame Lernen erstreckt sich auf die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

An den vier „erfahrenen“ Schulen des Gemeinsamen Lernens, bewegt sich der Inklusionsanteil im Schuljahr 2021/2022 zwischen 3,3 % und 6,1 %. Der Inklusionsanteil an den Grundschulen liegt insgesamt bei 3,5 %. Der Inklusionsanteil bei den OGSen liegt im selben Zeitraum bei 6,1 %.

Inklusionsanteile im SJ 2021/22										
	SuS	SuS mit FSP								
	Σ	Σ	LE	ESE	KM	SQ	GG	SE	HK	Anteil
KGS Buisdorf	116	1				1				0,7%
EGS Hangelar	171	1				1				0,6%
KGS Hangelar	169	0								0,0%
KGS Meindorf	195	0								0,0%
GGs Menden	379	23	3	6	1	12			1	6,1%
KGS Mülldorf	311	10	6	1		3				3,3%
GGs Niederpleis	394	18	3	2	5	7			1	4,6%
GGs Ort	313	18	4	4		9			1	5,7%
Σ	2048	71	16	13	6	33	0	0	3	3,5%

Tabelle: Inklusionsanteile im Schuljahr 2021/2022 an den städtischen Grundschulen in der Stadt Sankt Augustin, Daten: Stadt Sankt Augustin

Förderschwerpunkte

Deutliche Unterschiede gibt es bei den einzelnen Förderschwerpunkten: so beschult die GGS Menden fast die Hälfte der SuS mit dem Förderschwerpunkt (FSP) Emotionale und soziale Entwicklung (ESE). Auch beim Förderschwerpunkt Sprache (SQ) hat sie mit rund 36 % den größten Anteil. Beim Förderschwerpunkt Lernen (LE) hat die KGS Mülldorf den größten Anteil

mit 37,5 %. Die GGS Niederpleis beschult 5 von 6 der SuS mit dem Förderschwerpunkt Körperlich-Motorische Entwicklung (KM).

Über das Gemeinsame Lernen hinaus gibt es an allen Grundschulen die Möglichkeit, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der **Einzelintegration** aufzunehmen, wenn Eltern, Schulleitung und Schulaufsicht dies so entscheiden.

Der Schulträger unterstützt hier regelmäßig sehr zeitnah und aktiv, um die individuellen Rahmenbedingungen zu verbessern, indem z.B. notwendige Hilfsmittel beschafft werden. Entsprechende finanzielle Mittel werden beim Landschaftsverband Rheinland beantragt oder z.B. im Rahmen der Inklusionspauschale bereitgestellt.

Verfahren zur Aufnahme von Schüler*innen und im Gemeinsamen Lernen

Vermuten Eltern oder Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat, können sie über die Schule einen Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen. Dieses Verfahren ist in der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO SF) geregelt:

- Regelförderort ist die Allgemeine Schule
- Grundsätzlich stellen die Eltern einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF, dies kann schon vor der Einschulung geschehen.
- Die Schule kann im Ausnahmefall einen Antrag stellen:
- Bei notwendiger zieldifferenter Förderung (Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung) und/oder bei Selbst- und Fremdgefährdung (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

An diesem Verfahren ist der Schulträger nicht beteiligt. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

Übergang von der Kita in die Grundschule

Gemäß § 36,1 der BASS führt der Schulträger regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Übergang von der Kita in die Grundschule durch. Vorbereitet wird die Veranstaltung von einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe, die von der Kommunalen Bildungsplanung koordiniert wird.

Inklusion an weiterführenden Schulen

In Sankt Augustin gibt es folgende weiterführende Schulen:

- Rhein-Sieg-Gymnasium
- Albert-Einstein-Gymnasium
- Realschule Niederpleis
- Gemeinschaftshauptschule Niederpleis
- Fritz-Bauer-Gesamtschule
- Freie Waldorfschule (Kl. 1-13)
- Drei Förderschulen, davon die Gutenbergschule in städtischer Trägerschaft.

Den rechtlichen Rahmen für die Inklusion an weiterführenden Schulen bildet die BASS 13-41 Nr. 5 Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen vom 15.10.2018. Darin wird die Einrichtung des gemeinsamen Lernens an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen geregelt. Für die Inklusion an Gymnasien legt der Runderlass besondere Regeln fest.

Für die Freie Waldorfschule können hier keine Aussagen getroffen werden, da sie in freier Trägerschaft und somit nicht an die UN-Konvention gebunden ist.

In den weiterführenden Schulen befinden sich im laufenden Schuljahr (2021/2022) 135 Schüler*innen mit anerkannten Förderbedarfen. Die meisten dieser Schüler*innen haben den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefolgt von den Förderbedarfen Lernen und Sprache.

Im Schuljahr 2021/2022 liegt der Inklusionsanteil an den weiterführenden Schulen bei insgesamt 3,8 %. Die beiden Gymnasien haben mit 0,1 % und 0,2 % einen geringen Inklusionsanteil. An den weiteren drei Schulen, die inklusiv arbeiten, bewegt sich der Anteil zwischen 2,1 % und 15,9 % (siehe Tabelle).

Inklusionsanteile im SJ 2021/22										
	SuS	SuS mit FSP								
	Σ	Σ	LE	ESE	KM	SQ	GG	SE	HK	Anteil
GHS Niederpleis	346	55	28	18		7	2			15,9%
RS Niederpleis	475	10		7	0	2	1			2,1%
GE Fritz-Bauer	882	67	21	24	7	13	1		1	7,6%
GY Rhein-Sieg	962	1		1						0,1%
GY Albert Einstein	862	2		1	1					0,2%
Σ	3527	135	49	51	8	22	4	0	1	3,8%

Tabelle: Inklusionsanteile im Schuljahr 2021/2022 an den weiterführenden Schulen in der Stadt Sankt Augustin, Daten: Stadt Sankt Augustin

Inklusion am Gymnasium: Zielgleicher Unterricht

Für das Gymnasium gilt, dass die Inklusion in der Regel zielgleich ist. Das bedeutet, dass ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur dann aufgenommen werden kann, wenn es grundsätzlich in der Lage ist, das Abitur zu erreichen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Schulaufsichtsbehörde aber auch an Gymnasien gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit ziel-differentem Unterricht einrichten. Dies ist in Sankt Augustin nicht der Fall.

Inklusion an Haupt-, Real- und Gesamtschule

Gemeinsames Lernen an Hauptschulen richtet das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises ein, an den anderen Schulen der Sekundarstufe I richtet dies die Bezirksregierung Köln ein.

In Sankt Augustin sind die Fritz-Bauer-Gesamtschule und die Hauptschule Niederpleis Schulen des Gemeinsamen Lernens. Beide Schulen tragen einen überdurchschnittlichen Anteil der inklusiven Beschulung.

Die anderen weiterführenden Schulen ermöglichen in Absprache Einzelintegration. Hierzu holt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulleitung die Zustimmung des Schulträgers ein.

Übergang in die Sekundarstufe I

Das Schulamt entscheidet, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. Es schlägt den Eltern mindestens eine weiterführende allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Entscheiden sich die Eltern für eine Förderschule, berät sie das Schulamt über ein entsprechendes Angebot.

Koordinierungskonferenzen (BASS 13-41 Nr. 5, 1.4) / Orientierungskonferenzen

In allen Schulamtsbezirken werden am Ende jedes Jahres Koordinierungskonferenzen durchgeführt. Diese haben zum Ziel, das Angebot des Gemeinsamen Lernens dem Bedarf anzupassen und eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des gemeinsamen Lernens zur Verfügung zu stellen.

Die Sankt Augustiner Orientierungskonferenz findet regelmäßig im Dezember statt. Die Stadt als Schulträger lädt gemeinsam mit dem Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises die Schulleitungen der Grundschulen und der weiterführenden Schulen ein.

Elterninformation

Grundsätzlich informieren der Schulträger/Kommunale Bildungsplanung und die weiterführenden Schulen gemeinsam zum Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I. Hier gibt es zwei wesentliche Elemente, in deren Rahmen auch über Inklusion informiert wird:

- die Broschüre „Sankt Augustin macht Schule! Weiterführende Schulen“
- Infoabend für Eltern der Viertklässler.

Förderschulen

In Sankt Augustin gibt es drei Förderschulen in unterschiedlicher Trägerschaft, die folgende Förderschwerpunkte haben:

Förderschwerpunkt nach § 19, 2 Schulgesetz NRW - SchulG	Schule
Lernen (LE) Klasse 1-10	Gutenbergschule
Emotionale und soziale Entwicklung (ES) Klasse 1-4	Gutenbergschule
Sprache (SQ) Klasse 1-4	Gutenbergschule
Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	Frida-Kahlo-Schule
Geistige Entwicklung (GE)	Heinrich-Hanselmann- Schule

Die Förderschulen unterrichten Kinder in den Stufen 1-10. Um an einer Förderschule aufgenommen zu werden, bedarf es einer Diagnose, die im sogenannten AO-SF Verfahren gestellt wird. Der Schulträger, die Stadt, hat in diesem Verfahren keine Aufgabe oder Rolle. Die Schulaufsicht entscheidet auf Antrag der Eltern über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Er holt die Zustimmung des Schulträgers ein.

Liste der Förderschulen in Sankt Augustin

- Förderschule der Stadt Sankt Augustin mit Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache Gutenberg-schule
Pauluskirchstraße 12, 53757 Sankt Augustin
Telefon: 0 22 41 / 20 40 48
E-Mail: info@gbs-sankt-augustin.de, Internet: <http://www.gbs-sankt-augustin.de/>
- Förderschule des Landschaftsverbandes Rheinland mit Förder-schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung LVR-Frida-Kahlo-Schule
Arnold-Janssen-Straße 25a, 53757 Sankt Augustin
Telefon: 0 22 41 / 92 11 7 - 0
E-Mail: frida-kahlo-schule@lvr.de, Internet: <https://frida-kahlo-schule.lvr.de/>
- Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung - Heinrich-Hanselmann-Schule
Arnold-Janssen-Straße 25c, 53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241 / 86 30
E-Mail: info@heinrich-hanselmann-schule.de, Internet: www.heinrich-hanselmann-schule.de

Bedarfslage – Schule

Wie vormals schon dargestellt, ist der Bereich Schule und Kita bisher nicht explizit im Aktionsplan verankert gewesen. Ursprünglich gab es einen externen Bildungsplan. Durch eine Umstrukturierung der Arbeitsgruppen soll dieser Bereich in Zukunft Teil des Aktionsplans Inklusion sein. Bereits in der

Vergangenheit haben sich allerdings verschiedene Einrichtungen und Abteilungen der Verwaltung intensiv mit der Inklusion an Schulen auseinandergesetzt (Interviewgruppe 3). Um die Inklusion in diesem Bereich effektiv fortsetzen zu können fehlt bisher eine Zielvorgabe zur Umsetzung der inklusiven Schulentwicklung der Stadt.

Im Grundschulbereich ist ein überproportional hoher Anteil an Kindern mit dem Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation festzustellen (Inklusionsanteile im Schuljahr 2021/2022 an den städtischen Grundschulen in der Stadt Sankt Augustin, Daten: Stadt Sankt Augustin), was aber nicht außergewöhnlich ist, da dies eine temporäre Diagnose sein kann. Darüber hinaus sind die Förderschwerpunkte Lernen und emotionale und soziale Entwicklung am stärksten vertreten.

In den weiterführenden Schulen befinden sich im laufenden Schuljahr (2021/2022) 135 Schüler*innen mit anerkannten Förderbedarfen. Die meisten dieser Schüler*innen haben den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefolgt von den Förderbedarfen Lernen und Sprache. Der Schwerpunkt liegt erwartungskonform auf den Bereichen Lernen und emotionale und soziale Entwicklung.

Der Übergang Schule Arbeitsmarkt wird nach Angaben der Interviewgruppen 3 und 4 im Aktionsplan bisher zu wenig berücksichtigt. Durch das „Verschwinden“ der Förderschwerpunkte verschwindet gleichzeitig die Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch die zuständigen Einrichtungen, obwohl die besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen bestehen bleiben.

Die Schulen in Sankt Augustin sind bisher teilweise barrierefrei ausgebaut. Ein Umbau der alten Schulgebäude erfordert dabei selbstverständlich einen hohen Aufwand. Denkmal- und Objektschutz stellen dabei einige der Hindernisse dar.

Die Erreichbarkeit der Räumlichkeiten wird demnach von den Schulen als eher mangelhaft wahrgenommen. Dies spiegelt sich auch im Vergleich zu anderen öffentlichen Gebäuden (Abbildung 5; Minimum 1 und Maximum 4). Fehlende Aufzüge und Rampen verhindern anteilig die Zugänglichkeit von einzelnen Stockwerken oder Gebäuden in den Schulgebäuden. Dies fällt sowohl Lehrkräften und Schulleitungen als auch Betroffenen auf (Fragebogenbefragung und Interviewgruppe 1 und 3).

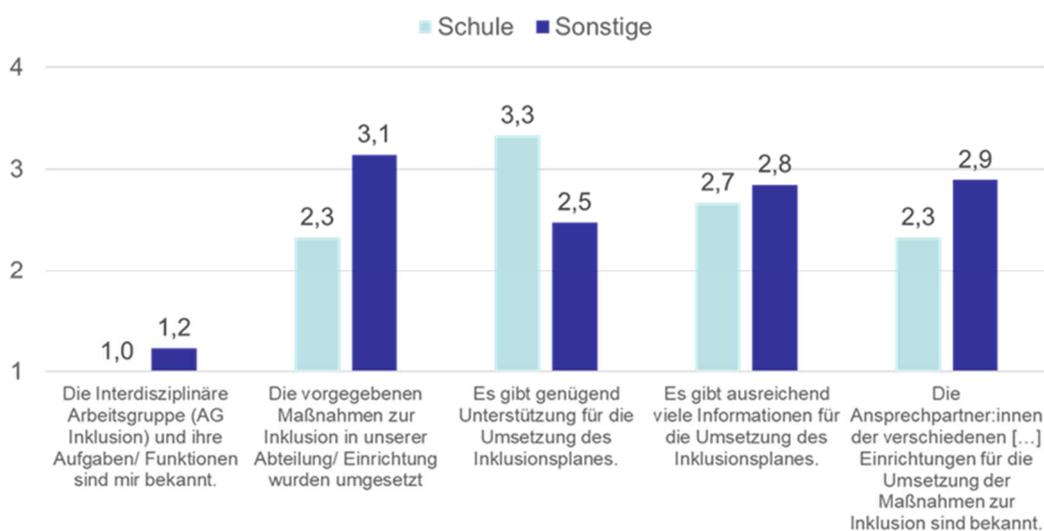


Abb.: 5: Barrierefreiheit in Schulen

Wie in allen anderen Einrichtungen auch, wird die Barriere-Armut für körperbehinderte Menschen besser eingeschätzt als die für sehgeschädigte Menschen. Teilweise fehlt es an geeigneter Ausstattung für eine barrierearme Beschulung.

Die Vertretungen der Schulen gaben im Vergleich zu den anderen Befragten-Gruppen an, dass weder das „Rad-Fuß-Prinzip“ (Körperbehinderung), noch das „Zwei-Sinne-Prinzip“ (Wahrnehmungsbeeinträchtigung) bislang durchgängig berücksichtigt werden konnten. Hingegen wird die Umsetzung des „Keep It Short and Simple“ (leichte Sprache/einfache Sprache) Prinzip positiv bewertet.

Die Barrierefreiheit der sanitären Anlagen wird von den Schulen hingegen besonders positiv bewertet. Der Anschluss an den (barrierearmen) öffentlichen Nahverkehr wird ebenso von allen Beteiligten besonders positiv bewertet.

Besonders positiv zeichnen sich die Informationszugänglichkeit an den Schulen laut eigener Angabe dadurch aus, dass die verwendete Sprache die geschlechtergerechte Schreibweise benutzt und, dass die eigene Perspektive reflektiert wird. Zudem wird in besonderem Maße auf die Verständlichkeit für alle Stakeholder geachtet.

Die Verfügbarkeit und die Anzahl der verfügbaren Integrationskräfte werden als knapp überdurchschnittlich und im Verhältnis zu Kitas als gut bewertet.

Die...

- Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (z.B. Unterstützung bei der Verwendung von Hilfsmitteln und Beaufsichtigung)
- Unterstützung bei der Emotions- und Verhaltenskontrolle (z.B. Unterstützung bei der emotionalen Regulierung wie beruhigen und ermuntern) und die
- didaktische Unterstützung (z.B. Lernangebote)

werden von den Schulen generell als positiv wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Unterstützung war in den Interviews dagegen nicht ausschließlich positiv (Interviewgruppen 1 und 2). Kritik erwuchs vor allem daraus, dass die Anwendung der Unterstützung in der Vergangenheit nicht überall, sondern nur an ausgewählten Schulen erfolgte.

„Die Familiensysteme, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen leben, sind auf Entlastung und Unterstützung angewiesen. Inklusion innerhalb der Förderschule funktioniert gut. Inklusion in die übrige Gesellschaft hinein (z. B. Kontakt der behinderten Kinder und Jugendlichen mit Gleichaltrigen ohne Behinderung) ist leider die Ausnahme.“

Kritische Anmerkungen beziehen sich vor allem auf die fehlende Inklusion außerhalb der (Förder-) Schule, also in der Gesellschaft generell. Gezielt wird der fehlende Kontakt zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung bemängelt. Daher wünschen sich viele Befragte Projekte, bei denen (junge) Menschen mit und ohne Behinderung zusammentreffen, um das inklusive Leben zu stärken (Fragebogenbefragung und Interviewgruppen 1 und 2 und Fragebogen).

Die AG Inklusion ist den Schulen bisher fast vollkommen unbekannt. Es sind auch nicht alle wichtigen Ansprechpartner*innen für die Umsetzung von inklusiven Maßnahmen bekannt (vgl. Abbildung 7; Minimum 1 und Maximum 4). Inklusion ist ein Thema an Schulen, aber wird noch nicht hinreichend adressiert. Die Unterstützung zur Umsetzung der Inklusion wird, soweit bekannt, als positiv wahrgenommen.

5.6.2 Maßnahmen

Ähnlich wie in den anderen Handlungsfeldern lassen sich aus der Bestandsaufnahme und der Bedarfslage im Bereich Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit v. a. Maßnahmen zur Verbesserung von Information, Beratung und Vernetzung einerseits und zur Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung andererseits ableiten.

Da im Bereich der Erziehungshilfen und der Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (mit Schulen, der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe) unterschiedliche Hilfesysteme zuständig sind, ist hier – u. a. mit Blick auf die Beratung – eine gute Vernetzung von großer Bedeutung.

Bewusstseinsbildung für das Thema Inklusion sollte im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (u. a. in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und bei Jugendverbänden) auch speziell eine Sensibilisierung für Kinder und Jugendliche mit sozial-emotionalem Förderbedarf einschließen. Hier sollte das Jugendamt der Stadt Maßnahmen, die in anderen Handlungsfeldern in Bezug auf Bewusstseinsbildung entwickelt und umgesetzt werden, aufgreifen und entsprechend für die spezielle Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ausgestalten.

Neben der Stadt sind auch die freien Träger der Jugendhilfe sowie die Behindertenhilfe aufgefordert, ihre Angebote im Bereich der Erziehung und Bildung weiterzuentwickeln. So empfehlen sich bspw. der Ausbau und die Weiterentwicklung des Angebots von Schulentwicklung sowie von inklusiven Ferienangeboten.

Die Stadt Sankt Augustin kann mit entsprechender Schwerpunktsetzung bei der Anwendung der Förderrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen Einfluss nehmen und die dargestellten Entwicklungen unterstützen.

6. Querschnittsthemen

Wie bereits die Darstellung und Analyse der verschiedenen Handlungsfelder gezeigt hat, spielen vor allem drei Aspekte eine entscheidende Rolle, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern: Neben der Barrierefreiheit sind dies einerseits der Bereich Information und Beratung sowie andererseits das Thema Vernetzung und Kooperation. Im Folgenden sollen noch einmal die wesentlichen Ergebnisse der Bestandsaufnahme sowie daraus abzuleitende Bedarfe und Handlungsempfehlungen für diese drei Bereiche übergreifend zusammengefasst werden.

6.1 Barrierefreiheit

Nicht nur Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention („Zugänglichkeit“) betont die Bedeutung umfassender Barrierefreiheit für die volle gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen. Auch in den Bauordnungen der Länder werden umfassende Vorgaben zur Verbesserung der Barrierefreiheit beim Neubau von Wohnungen, beim Bau öffentlicher Gebäude oder bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum gemacht.

Nichtsdestotrotz bestehen weiterhin in allen Handlungsfeldern nach wie vor zahlreiche Barrieren, die das Leben von Menschen mit Beeinträchtigungen, sei es am Arbeitsplatz, beim Zugang zu Gebäuden, bei der Teilnahme an Freizeitaktivitäten oder beim Arztbesuch erschweren. Wichtig ist dabei festzuhalten, dass es sich nicht nur um bauliche Barrieren handelt, die Menschen im Rollstuhl betreffen. Insbesondere Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder hörgeschädigte oder gehörlose Menschen stehen häufig auch vor kommunikativen Barrieren.

Auch in Sankt Augustin besteht im Bereich der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude und der barrierefreien Gestaltung des Straßenraums noch Handlungsbedarf. Hier gilt es gemeinsam mit „Betroffenen“, eine genaue Bestandsaufnahme durchzuführen und schrittweise umfassende Barrierefreiheit im öffentlichen Raum umzusetzen. Koordinierend und konzeptionell begleitend sollte dafür der Kommunale Aktionsplan Inklusion genutzt werden.

Die Stadt sollte zur Umsetzung der in diesem Aktionsplan genannten Maßnahmen ihren Einfluss geltend machen und auch andere Akteure des gesellschaftlichen Lebens im Hinblick auf Barrierefreiheit informieren und motivieren.

Bei der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen kann auf Erfahrungen und Angebote der Agentur Barrierefrei NRW (www.ab-nrw.de/) zurückgegriffen werden. Hier sei bspw. auf die Broschüre Barrierefreiheit in

öffentlichen Gebäuden²⁷ das Projekt NRW InformierBAR²⁸ oder das Signet Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren²⁹ verwiesen.

Die Stadt selber hat 2021 ebenfalls eine Broschüre zum Barrierefreien Bauen und Wohnen in Sankt Augustin erstellt, in der Tipps und Ratschläge zur Barrierefreiheit in der eigenen Wohnung, aber auch Ansprechpersonen rund um das Thema Barrierefreiheit benannt werden. Ebenso gibt es eine Checkliste mit deren Hilfe die eigenen vier Wände auf Barrierefreiheit geprüft werden können.

Ergebnisse

Die Möglichkeiten der Barrierefreiheit innerhalb von öffentlichen Gebäuden wurden im neuen technischen Rathaus von Sankt Augustin exemplarisch verwirklicht. Das technische Rathaus wird auch von vielen Befragten als Positivbeispiel für inklusives Bauen, respektive Bauen im Ansatz des universellen Designs (vgl. Glossar, Kapitel 10), wahrgenommen. Auch in allen Interviewgruppen wurde das Rathaus als positives Beispiel für eine barrierefreie Gebäudegestaltung positiv hervorgehoben.

Dies bestätigend geben ~63 % der befragten Personen in der Verwaltung an, dass die öffentlichen Gebäude ausreichend barrierefrei sind. Dagegen geben aber nur ~33 % der weiteren Befragten in der quantitativen Befragung an, dass die öffentlichen Gebäude ausreichend barrierefrei sind. Alle weiteren Befragten sind damit wesentlich kritischer in ihrer Bewertung der

²⁷ Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, Datum: 01.05.2019 / Art.-Nr.: MAGS-5001 / Anbieter: MAGS NRW, Lösungsbeispiele für Planung und Beratung unter Berücksichtigung der DIN 18040-1, Quelle: https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Barrierefreiheit_in_%C3%B6ffentlich_zug%C3%A4nglichen_Geb%C3%A4uden (letzter Aufruf 29.06.2022).

²⁸siehe <https://informierbar.de/about> (letzter Aufruf 29.06.2022).

²⁹siehe https://www.ab-nrw.de/?view=article&id=698%3Asignet-nordrhein-westfalen-ohne-barrieren&option=com_content&Itemid=108 (letzter Aufruf 29.06.2022).

Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude. Ähnliche Aussagen finden sich in Interviewgruppen 1, 2 und 3 wieder, in denen die barrierefreie Ausstattung öffentlicher Gebäude (selten aber der des technischen Rathauses) teilweise bemängelt wird.

Grundsätzlich wird beobachtet, dass die Bedarfe behinderter Menschen sukzessive abgearbeitet werden. Dabei kann eine klare Reihenfolge abgeleitet werden. Üblicherweise werden die Bedarfe bei (außergewöhnlichen) Beeinträchtigung(en) der Bewegungsfähigkeit (z.B. aG) als Erstes adressiert. Wahrnehmungsbeeinträchtigungen werden nahezu in allen Bereichen bislang sekundär adressiert (insb. Verkehr [z.B. mehr-Sinne-Prinzip] und Schule [z.B. A3+ Drucker]). Die teilweise noch nicht optimale Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen wird auch in den Interviewgruppen 1, 2 und 3 teils kritisch genannt. Es wurde mehrfach der Wunsch geäußert, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen bei Umbauten oder Sanierungen von öffentlichen Gebäuden sowie bei öffentlichen Veranstaltungen stärker zu berücksichtigen.

In den Interviewgruppen 1 und 2 wird weiterhin appelliert, dass Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Freizeiteinrichtungen auf die Barrierefreiheit ihrer Gebäude achten sollen. Beispielhaft werden vor allem Treppenzugänge zu Ärzt*innenpraxen als Barriere genannt, die den Betroffenen im Alltag häufig begegnen.

Einrichtungen in privat(wirtschaftlicher) Hand bewegen sich erst langsam auf dem Weg in die Barrierefreiheit, dies gilt sogar für Gesundheitseinrichtungen. Dies ist aber nicht einzigartig in Sankt Augustin, sondern ist ein bereits seit längerem bekanntes Phänomen (Bethke, Kruse, Rebstock & Welti, 2015).

6.2 Information und Beratung

Neben den Beratungsangeboten der Stadt (ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, Pflegeberatung und Beratung zum barrierefreien Bauen) halten in Sankt Augustin auch verschiedene Träger Beratungsangebote bzgl. unterschiedlicher Themen (Wohnen, Arbeiten etc.) vor. Für Menschen mit Behinderungen bietet u.a. die KoKoBe Rhein-Sieg auch in Sankt Augustin Beratung und Unterstützung v. a. in den Bereichen Freizeit und Wohnen.

Entsprechend dem Bundesteilhabegesetz unterstützen und beraten „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.³⁰ Beratungsangebote der EUTBs sind unter <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb> abzurufen.

Über alle Handlungsfelder hinweg wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme immer wieder deutlich, dass es zum Teil weniger spezifische Angebote sind, die fehlen, sondern vielmehr die barrierefreie Information darüber. Auch trotz vorhandener Informations- und Beratungsangebote seitens der Stadt und der Anbieter besteht in diesem Bereich Handlungsbedarf. Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert den Anspruch auf Zugang zu Information. Damit ist auch die Achtung verschiedener Kommunikationsformen und Sprachen bzw. Schriften verbunden. Dies umfasst der immer relevanter werdende Zugang zu digitalen Informationen.

³⁰ Weitere Informationen unter <https://www.teilhabeberatung.de/> (letzter Aufruf 29.06.2022).

6.2.1 Leichte Sprache und bürgernahe einfache Sprache

Leichte Sprache besitzt, im Gegensatz zur Einfachen Sprache, ein klares vorgegebenes Regelwerk, das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem „Netzwerk Leichte Sprache“ erarbeitet wurde (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014: 5). Der Verwaltungsvorstand der Stadt stimmte am 09.04.2019 der Pilotierung für eine strategische, extern begleitete Einführung von „Einfacher Sprache“ und „Leichter Sprache“ in der Verwaltung zu. 2020 erfolgten die ersten Schulungen von Verwaltungsmitarbeitenden. 2021/2022 erfolgte eine weitere interne Schulung.

Danach ist der Einsatz bzw. das Vorhalten von Leichter Sprache besonders dann relevant, wenn:

- eine hohe Nutzerzahlen von Menschen mit eingeschränkter Sprach-, Lese- oder Verständnisbefähigung zu erwarten ist und
- das Thema mutmaßlich das besondere Interesse der Adressat*innen anspricht.

Um generell die Bürger*innen anzusprechen, ist möglichst eine „einfache bürgernahe Sprache“ als Standard zu etablieren (vgl. LVR 2018: S. 7f.).

Der primäre Adressatenkreis von „Leichter Sprache“ sind Menschen z. B. mit:

- behinderungsbedingt eingeschränkter Lesefähigkeit und Lernmöglichkeiten bzw. mit Lernschwierigkeiten, geistiger Behinderung, Demenz, prälingualer Hörschädigung bzw. Gehörlosigkeit, Aphasie oder funktionalem Analphabetismus.

Der sekundärer Adressatenkreis sind Menschen,

- die z. B. von Texten in Leichter Sprache profitieren aufgrund geringer Kenntnisse der deutschen Sprache oder eingeschränkter Lesefähigkeiten, Schwierigkeiten mit standardsprachlichen Texten haben (z. B. Flüchtlinge, Migrant*innen oder Personen aus milieubedingten, prekären Lebenslagen).

Die Notwendigkeit für Behörden, die Barriere „Sprache“ abzubauen, ist unterschiedlichsten Studien (z. B. der Hamburger Level One Studie) zum Sprachniveau der Bevölkerung und der Behörden zu entnehmen.

Ein Ansatz dies zu adressieren besteht in dem Angebot, Inhalte in einfacher bzw. Leichter Sprache sowie per Vorlesefunktion verfügbar zu machen (Zwei-Wege Kommunikation). Dies wurde auf der Website der Stadt Sankt Augustin inzwischen an vielen Stellen umgesetzt.

Die Verwendung einfacher bzw. teilweise Leichter Sprache und Vorlesefunktion auf der Website fällt vielen Befragten aus den Interviewgruppen 1 und 2 positiv auf. Die Umsetzung ist im Internetangebot der Stadt jedoch noch sehr unterschiedlich. Eine Vereinheitlichung der Website würde die Barriere weiter senken und wird angestrebt.

6.2.2 Barrierefreie Information und Kommunikation

Wie in allen Handlungsfeldern stellt Barrierefreiheit in Bezug auf Information und Kommunikation die Grundlage für die selbstbestimmte Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Behinderungen dar. Es bedarf dafür sowohl umfassender und barrierefrei zugänglicher Informationen sowie entsprechende Beratungsmöglichkeiten bzgl. sämtlicher Lebensbereiche.

Der Internetauftritt der Stadt Sankt Augustin sollte sich stärker noch als bisher an den Standards/Anforderungen der „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0“ orientieren. Tipps für die barrierefreie Gestaltung von Internetseiten stellt die Agentur Barrierefrei NRW zur Verfügung³¹.

Ein wichtiger Aspekt in Hinblick auf die Vereinfachung der Weitergabe von Informationen ist die verstärkte Nutzung von Leichter Sprache sowie der Gewährleistung anderer Kommunikationsformen wie Gebärdensprache und Braille-Schrift sowie die Vertonung von Informationen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.

6.2.3 Bewusstseinsbildung

Der Bereich Information betrifft nicht nur Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen. Auch alle Anbieter von Dienstleistungen und das Versorgungssystem sowie die Gesellschaft insgesamt sind angesprochen: Einerseits bedarf es bei vielen Akteuren ganz konkret der gezielteren Information (bspw. Arbeitgeber) bzw. der Sensibilisierung (bspw. medizinische Fachkräfte), andererseits ist ein grundsätzlicher gesellschaftlicher Bewusstseinswandel erforderlich. Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert unter der Überschrift der Bewusstseinsbildung „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen [...] in allen Lebensbereichen zu bekämpfen [und] das Bewusstsein für die

³¹vgl. <https://www.ab-nrw.de/umsetzungstipp/haeufige-fragen-zur-bitv-und-zur-umsetzung-der-eu-webrichtlinie.html> (letzter Aufruf 29.06.2022).

Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“

Zahlreiche Interviewteilnehmer*innen (Interviewgruppen 1 bis 4) wünschen sich außerdem eine stärkere Zusammenarbeit mit den Betroffenen über ihre Belange. Dazu gehören die stärkere Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Planungs- und Umsetzungsprozesse des Aktionsplans und ein verstärkter Kontakt zu den Ansprechpartner*innen in der Verwaltung (z.B. AG Inklusion und ehrenamtliche Behindertenbeauftragte). Es wurde der Wunsch geäußert, sich ein „Bild“ von den Menschen machen zu können, die ihre Belange vertreten. Dies begegnet dem Wunsch der Verwaltung, die bereits vorhandenen inklusiven Angebote einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und im Aktionsplan konkret verankert zu werden.

Ein hoch relevantes übergreifendes Ergebnis, welches aus den Gesprächen mit den Interviewgruppen 1 und 2 abgeleitet werden kann, ist es, dass das Thema Behinderung eine gesteigerte Aufmerksamkeit in der Gesellschaft und der Kommune erlangt hat. Den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird an vielen Stellen mit zunehmendem Verständnis begegnet. Das Wissen über Behinderung im Allgemeinen, aber auch über spezifische Bedarfe ist auf kommunaler Ebene angestiegen. Dies gilt auch und insbesondere für die öffentliche Verwaltung, welche mehrfach positiv erwähnt wird.

6.2.4 Ergebnisse

Die Bestandsaufnahme hat allerdings gezeigt, dass diese Angebote zwar für sich sehr positiv eingeschätzt werden, dass sie in der Breite aber nicht

ausreichend bekannt sind. Hier gilt es den Informationsgrad zu verbessern und die beteiligten (sowie weitere) Akteure verstärkt zu vernetzen (s. u.). Seitens der Befragten wurde immer wieder der Bedarf stärker gebündelter und personenzentrierter Begleitung (bspw. durch ehrenamtliche „Kümmerer“, Soziallotsen, Case Manager o. ä.) genannt. Hier gilt es bestehende Strukturen (auch in angrenzenden sozialen Feldern) zu analysieren, Kompetenzen zu bündeln und Parallelprozesse zu verhindern. Außerdem fehlt eine qualifizierte Beratungsstelle für seltene Behinderungen, bspw. für Menschen mit Prader-Willi-Syndrom oder Morbus Pertes.

Bestehende inklusive Angebote sind teilweise auch in betroffenen Einrichtungen nicht bekannt. Nicht nur kommunale Angebote, sondern auch Angebote z.B. der AWO sind oft nicht bekannt. Dies fällt insbesondere den professionell Tätigen aus Interviewgruppe 2 auf, aber auch den Betroffenen aus Interviewgruppe 1.

Die noch ausbaufähige Vernetzung zwischen Verwaltung, befragten Einrichtungen und Bürger*innen ist in den Interviewgruppen 1 bis 3 ein häufig genanntes, wiederkehrendes Motiv gewesen.

Es besteht ein diametraler Unterschied zwischen der Perspektive der Verwaltung und der Perspektive der Bürger*innen, was auf ein „Verschwinden“ der Information auf beiden Seiten zurückgeführt werden kann.

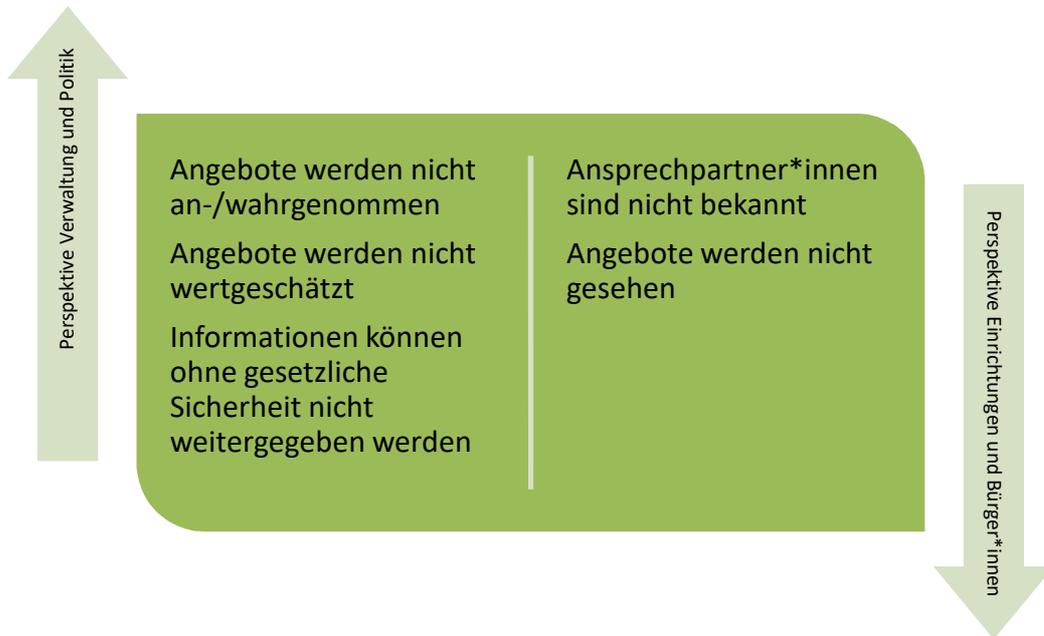


Abb.: Perspektiven der Verwaltung und der Bürger*innen

Insbesondere in der Interviewgruppe 3 wurde deutlich, dass inklusive Konzepte bereits vor dem in Kraft treten des ersten Aktionsplans eingeleitet und auch umgesetzt wurden. Dies betrifft z.B. die Einzelfallberatung in der Kinder- und Jugendhilfe, die Beratung der Sportvereine und die Angebote der Musikschule. Das bereits Erreichte hat im ersten Aktionsplan aber wenig Aufmerksamkeit erfahren. Gleichzeitig zeigt sich, dass der Informationsaustausch häufig auf den eigenen Verwaltungsbereich beschränkt ist.

Die Leitungsebene zeigt eine starke Vernetzung zu verschiedenen internen und externen Partnern, während die Ebene der Mitarbeiter*innen weniger innerstädtische und nahezu keine überregionalen Kooperationspartner an-

gibt. Als wichtigste innerstädtische Kooperationspartner*innen der Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Inklusion werden die ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten genannt.

In der Inklusion Tätige wünschen sich in den Interviews teilweise eine stärkere Vernetzung auch zu den Mitarbeitenden für sie zuständiger Abteilungen. Sie fühlen sich durch die fehlende Vernetzung nicht immer ausreichend informiert und unterstützt.

Dies zeigt sich zum Beispiel in der Sichtbarkeit des Aktionsplans Inklusion der Stadt Sankt Augustin. Die AG Inklusion und der Aktionsplan sind den Befragten sowohl aus der quantitativen Befragung als auch den Befragten aus Interviewgruppe 1 und 2 teilweise unbekannt.

Die Bedarfe von Senior*innen sind hier noch einmal von besonderer Bedeutung. Laut den Befragten der Interviewgruppen 1 und 2 nutzen Senior*innen das Internet seltener, besonders gilt dies für die Personengruppen, für welche die Informationen zusammengestellt worden sind. Wenn Informationen (z.B. der Aktionsplan Inklusion) nur online verfügbar sind, wird ein Teil der Senior*innen und Menschen mit Behinderung diese Informationen nicht erhalten.

Die Informationen gehen generell an den Menschen vorbei, sie werden aber je nach präferiertem/nutzbarem Medium aufgenommen. Betroffene verwenden laut den Befragten aus Interviewgruppe 1 und 2 verschiedene Informationsquellen (z.B. das Internet, Flyer, Stadtanzeiger, mündliche Informationen in Netzwerken (Seniorentreff Club). Dies umfasst explizit auch die Nutzung der Darbietungen in Leichter Sprache. Oftmals werden ein oder zwei, aber nicht mehr Informationsquellen verwendet.

Bürger*innen (Interviewgruppen 1 und 2) wünschen sich eine mehrkanalige Information online über das Handy oder Internet und analog über Zeitung und Flyer. Die Informationen sollen gemäß der Mehr-Wege-Kommunikation sowohl schriftlich, als auch in Leichter Sprache und unterstützt durch Piktogramme dargestellt werden.

6.3 Kooperation, Vernetzung und künftige Umsetzung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“

Die Hilfe- und Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen sind in den letzten Jahrzehnten – ähnlich wie andere Felder des Gesundheits- und Sozialwesens auch – umfänglich ausgebaut worden. Einerseits resultiert dieser Ausbau aus einem erheblichen Anstieg der Anzahl von Menschen mit Behinderungen; andererseits wurde er durch veränderte sozialrechtliche, finanzielle und versorgungspolitische Rahmenbedingungen gefördert. Heute umfasst die Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Sankt Augustin – ähnlich wie in anderen Kommunen – unterschiedliche (Beratungs-, Wohn- und Beschäftigungs-)Angebote vor allem in der leistungrechtlichen Zuständigkeit des Landschaftsverbands Rheinland (als überörtlichem Sozialhilfeträger). Mit der Differenzierung des Angebotsspektrums sowie der Vielzahl von Diensten und Einrichtungen, die an der Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen beteiligt sind, hat der Stellenwert von Zusammenarbeit und Vernetzung für eine bedarfsgerechte, personenzentrierte Leistungserbringung erheblich zugenommen.

Ergebnisse

Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Sankt Augustin berichteten im Rahmen der Bestandsaufnahme über vielfältige fallbezogene Kooperationen mit verschiedenen Organisationen und Institutionen. Dabei beinhaltet die Zusammenarbeit sowohl die Vermittlung und Übernahme als auch die gemeinsame Betreuung von „Klient*-innen“. Wie die verschiedenen Erhebungen zeigen, wird diese Art der Zusammenarbeit ganz überwiegend als (sehr) gut oder zumindest befriedigend bewertet. Mehr als die Hälfte der befragten Einrichtungen hat derzeit bereits verbindliche (mündliche oder schriftliche) Kooperationsvereinbarungen mit anderen Diensten, Einrichtungen und/oder Institutionen geschlossen.

Neben der fallbezogenen Zusammenarbeit bestehen in Sankt Augustin und Umgebung verschiedene Gremien und Arbeitskreise (AK) im Bereich der Behindertenhilfe, an denen die befragten Einrichtungen und Dienste regelmäßig teilnehmen. Als Beispiele sollen hier der AK „Frühe Hilfen“, der AK „Behindertenarbeit Rhein-Sieg“, der Runde Tisch „Übergang Schule-Beruf“ oder das Netzwerk „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“ genannt werden. Diese Gremien, die einen wichtigen Beitrag zur institutionellen Vernetzung leisten, werden im Hinblick auf Nutzen und Effektivität in allen Befragungen ganz überwiegend als (sehr) gut und wichtig eingeschätzt. Für die verwaltungsinterne Vernetzung wird die Arbeit der interdisziplinären Arbeitsgruppe (AG Inklusion) als überaus wertvoll angesehen.

Von der Arbeitsgruppe soll auch weiterhin die Weiterentwicklung, Begleitung und Bewertung der Umsetzung des „Kommunalen Aktionsplanes Inklusion“ und damit die angestrebten Handlungsempfehlungen/Maßnahmen („Monitoring“) begleitet werden.

Im Rahmen ihrer erweiterten Zuständigkeit soll die Arbeitsgruppe berechtigt sein, Umsetzungs-/Maßnahmenempfehlungen – unter Einbeziehung der bestehenden rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – gegenüber der Verwaltung auszusprechen.

In der Arbeitsgruppe sollten insbesondere folgende Personen/Funktionen der Stadt Sankt Augustin repräsentiert sein:

- Beigeordneten der Dezernate III (Soziales) und IV (Technisches Dezernat)
- Geschäftsführer*in der Arbeitsgruppe
- ehrenamtliche Behindertenbeauftragte
- Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“
- Stabsstelle „Integration und Sozialplanung“
- Fachbereichsleitung Soziales und Wohnen
- Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie
- Fachbereichsleitung Schule und Bildungsplanung
- Fachbereichsleitung Gebäudemanagement
- Schwerbehindertenbeauftragter der Stadtverwaltung

Übergreifend wird diese interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe weiterhin eine zentrale Rolle in der Umsetzung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“ einnehmen.

7. Kurze Zusammenfassung

Die Darstellung der aktuellen Situation und der Bedarfe in Bezug auf die verschiedenen Handlungsfelder des Aktionsplans haben deutlich gemacht,

dass die Stadt Sankt Augustin insgesamt über ein gutes Unterstützungs-, Hilfe- und Versorgungsnetz für Menschen mit Behinderungen verfügt. Soweit der Aktionsplan Inklusion den Befragten (Betroffene und ehrenamtliche und professionell Tätige) bekannt ist, wird dieses Vorhaben/Projekt sehr positiv aufgenommen und als eine sinnvolle Maßnahme zur Stärkung der Inklusion gesehen.

„Toll, dass es in Sankt Augustin einen solchen Aktionsplan gibt! Weiter gutes Gelingen auf dem Weg der Inklusion!“

Angabe einer Lehrkraft aus dem Fragebogen

„Also ich finde es erst mal ganz toll dass es den Inklusionsplan gibt [...] ich stehe da voll hinter. Aber wie gesagt es ist eine Mammutaufgabe. Es muss in der Gesellschaft in der breiten Gesellschaft ankommen. Aber ich glaube in Sankt Augustin sind wir da schon auf einem sehr, sehr guten Weg“

Angabe eine*r im Bereich der Inklusion tätigen Bürger*in im Interview

Der Aktionsplan ist aber Personen, die nicht direkt auf dessen Basis oder sogar an seiner Erstellung (mit-)gearbeitet haben oftmals nicht bekannt. Dies umfasst z.B. die Gruppe der professionell Tätigen im Gesundheits- und Pflegebereich. Dies ist problematisch, da deren Klient*innen oft die Zielgruppe darstellen (Angaben aus dem Fragebogen). Während die AG Inklusion eine eher interne Einrichtung darstellt ist insbesondere das fehlende Wissen über den Aktionsplan der Stadt ein Zeichen für fehlende Information auf Seiten der Bürger*innen. Diese können sich zwar auf der

Website über den Aktionsplan informieren, haben aber, ohne den Plan zu kennen, keinen Grund danach zu suchen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass immer mehr Schulen an der Inklusion beteiligt sind. Dies umfasst besonders den Bereich der Grundschulen. Die bauliche Barrierefreiheit und insbesondere die Erreichbarkeit einzelner Räume in Schulen und Kitas ist ein großes Thema und wird teilweise als mangelhaft bewertet. Gleichzeitig werden Neubauten und wenn möglich Umbauten unter der Berücksichtigung eines erweiterten Bedarfsbegriffs umgesetzt.

Es lassen sich Einzelbereiche identifizieren, in denen Kitas von anderen Einrichtungen abweichende Bedarfe äußern. Baulich sind hier vor allem die Sanitäreinrichtungen ein Schwerpunktthema, da die Zugänglichkeit meist aufgrund der baulichen Gegebenheiten kein Problem darstellt. Dies gilt für Einrichtungen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

In Bezug auf die Informationsarbeit ist die Angabe zum vorliegenden Grad der Barrierearmut (noch) kein Thema in der öffentlichen Darstellung von Schulen oder Kitas. Vorhandene Ansprechpartner*innen, Hilfesysteme und Angebote sind sowohl Schulen als auch Kitas teilweise nicht bekannt und der professionelle Austausch sowie die fachliche Unterstützung mit den Fachdiensten werden oft vermisst. Hier existiert eine Differenz zwischen der Wahrnehmung der Angebote durch die Verwaltung der Stadt und die Wahrnehmung in den Einrichtungen. Diese Differenz lässt sich auch auf andere Bereiche, wie z.B. inklusive Kultureinrichtungen, verallgemeinern (Fragebogen).

Trotz positiver Beispiele im Kulturbereich, wie z.B. der Musikschule oder der Bibliothek, ist in den Bereichen der Kultur, des Vereinswesens (insbesondere bei Sportvereinen) und der offenen Kinder- und Jugendarbeit die Inklusion bislang noch kein so starkes Entwicklungsthema wie sie es sein müsste.

Die zunehmende Barrierefreiheit im ÖPNV und auf den Straßen fällt dagegen sehr vielen Befragten positiv auf und wird mehrfach lobend hervorgehoben. Den Befragten sind natürlich noch vereinzelte Einschränkungen in der Mobilität aufgefallen, die sie jedoch nicht generell in ihrer Beweglichkeit im Verkehr einschränken.

Übergreifend kann festgehalten werden, dass die Bedarfe körperlicher Beeinträchtigungen bereits vielfältig adressiert werden. Die Relevanz der Berücksichtigung von Sinnesbeeinträchtigungen ist bislang aber noch verhältnismäßig gering.

Das neue Rathaus der Stadt, in dem zahlreiche Aspekte der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden umgesetzt wurden, wird von den Bürger*innen, auch von betroffenen Bürger*innen, sehr positiv gewertet. Das Gebäude eignet sich daher auch aus Sicht der Befragten als Modellprojekt für geplante Neu- und Umbauten.

Bürger*innen hoben außerdem mehrfach den Einsatz der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und der Mitarbeitenden des Senior*innencafés auf dem Karl-Gatzweiler-Platz hervor. Ihre Arbeit wird für die Weiterführung der inklusiven Bemühungen der Stadt wertgeschätzt. Diese Wertschätzung wird aber nicht überall erfahren. In mehreren Bereichen wird bemängelt, dass keine kommunale Wertschätzung für das im Rahmen der

Inklusion bereits Erreichte erfahren wird. Stattdessen wird häufig in der inneren und äußeren Kommunikation so kommuniziert, als ob die Inklusion erst jüngst und erstmalig adressiert wird.

Bei Einrichtungen oder Inhaltsbereichen, die noch nicht im Aktionsplan berücksichtigt worden sind, herrscht teilweise Unklarheit darüber, welche kommunalen Ziele adressiert werden. Bundes- oder Landesvorgaben werden dabei als zu wenig präzise und zu wenig auf die eigene Arbeit bezogen begriffen. Es mangelt also punktuell an einer Leitidee der gemeinsamen Entwicklung.

Der erste Aktionsplan Inklusion hat bereits zahlreiche Projekte in Sankt Augustin angestoßen und zu deren Umsetzung verholfen. Nach Meinung der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts können folgende Maßnahmen die Inklusion in Sankt Augustin kurz- und mittelfristig stärken:

- Eine **Weiterführung** der bereits veranlassten Maßnahmen und eine **Umsetzung der geplanten Maßnahmen**, die aufgrund der pandemischen Bedingungen nicht stattfinden konnten, sollte die Basis für weitere Maßnahmen sein.
- Bei baulichen Maßnahmen sollten zukünftig **Wahrnehmungsbeeinträchtigungen** stärker mitberücksichtigt werden. Es ist richtig, dass die Bedarfe bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen prioritär adressiert wurden, aber damit kann die Entwicklung nicht abgeschlossen sein.
- Das aktuelle Stadtgeschehen bzw. städtische Projekte zum Thema Inklusion sollten **multimedial** und durch mehrere Sinne erfassbar verbreitet werden (z.B. Internet und Zeitung und Information der betroffenen Schnittstellensysteme).

- Das bereits bestehende diversitätssensible Leitbild könnte durch ein **Leitbild zum Umgang mit dem Aktionsplan Inklusion** ergänzt werden, um Handlungssicherheiten bei den beteiligten Akteur*innen zu schaffen. Hierbei ist es relevant auch Entwicklungsziele zu formulieren, die Einrichtungen betreffen die im Aktionsplan (noch) nicht explizit berücksichtigt worden sind.
- Es sollte klargestellt werden, welche **Verbindlichkeit der Aktionsplan Inklusion** für das eigene organisationale und professionelle Handeln besitzt. Das Verhältnis des Aktionsplans zu Bundes- und Landesvorgaben und sein Zweck als prüfbares Instrument der kommunalen Entwicklung sollte umrissen und klar dargestellt werden (vgl. Multiplikation).
- Die Kommunikation und Vernetzung mit Betroffenen war vielen befragten Bürger*innen ein großes Anliegen. Eine Stärkung der Information und Vernetzung im Sozialraum von Betroffenen hat weitreichende Auswirkungen auf die individuelle (soziale) Inklusion in Sankt Augustin. **Gezielte Information von Multiplikator*innen** über den Aktionsplan und dessen Inhalte, inklusive Projekte, Ansprechpartner*innen, Angebote für Menschen mit Behinderung und Senior*innen verstärkt die Kommunikation und Vernetzung auf beiden Seiten. Die Informationsverbreitung könnte sowohl durch multimodale Newsletter oder auch durch die von Bürger*innen gewünschten Austauschformate adressiert werden.
- Zu den **Multiplikator*innen, die berücksichtigt werden sollten**, gehören beispielsweise:
 - medizinische- und Pflegeeinrichtungen,

- Wohn- und Arbeitsstätten,
- Veranstalter*innen für die Zielgruppen,
- Vereine, darunter vor allem die, die sich speziell mit den Bedarfen von Menschen mit Behinderung auseinandersetzen (z.B. Förderverband für Gehörlose Rhein-Sieg e.V.),
- kirchliche Einrichtungen und auch
- Schulen und Kitas.

Dabei können sowohl die entsprechenden Stellen in der Verwaltung als auch regionale Ansprechpartner*innen (Behindertenbeauftragte, Kirchenverbände, Behindertenvereine, Senior*innencafé, Angebote der AWO etc.) miteinbezogen werden. In jeder medialen Darstellung von Einrichtungen sollte eine klare Benennung von bestehenden Barrieren aufgeführt werden. So sollte z.B. genannt werden, ob Treppenstufen zu überwinden sind, um eine Arztpraxis zu erreichen. Eine gezielte Motivation für die Einrichtung und den Ausbau inklusiver und barrierefreier Angebote von Anbietern von Gesundheitsleistungen, Vereinen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die kommunale Verwaltung könnte die Ausweitung der Angebote erhöhen. Dies kann durch eine weiterführende Sensibilisierung für die Bedarfe behinderter Menschen unterstützt werden. Weiterhin sollten gezielte Beratungsangebote zum Abruf von Fördermitteln und finanzielle Unterstützung beim Erwerb von Zusatzqualifikationen bereitgestellt werden.

„Empirische Erhebungen belegen eine intensive Auseinandersetzung mit der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene. Vor dem Hintergrund, dass Aktionspläne zur Umsetzung auf Bundes- und Landesebene erst seit kurzer Zeit vorlagen, ist dies ein überraschendes Ergebnis.

Insbesondere auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist es somit gelungen, das Thema ‚Inklusion‘ auf die lokalpolitische Agenda zu setzen. Bislang ist noch keine der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Konventionen zum Schutz der Menschenrechte so intensiv auf kommunaler Ebene bearbeitet worden. Es kann daher festgehalten werden, dass der Innovationsgehalt der Konvention von den Kommunen wahrgenommen wird.“ (Kempf & Rohrmann, 2019)

In diesem Befund gliedert sich die Arbeit in Sankt Augustin gut ein. Es gilt aber darüber hinaus das hohe Interesse an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Konzept der Inklusion auf kommunaler Ebene aufrecht zu erhalten und zu verstetigen.

Sankt Augustin hat sich im Vergleich mit anderen Kommunen früh auf den Weg in eine inklusive Kommune gemacht. Die Integration in eine bestehende Sozialplanung ist eine hohe Herausforderung. Eine inklusionsorientierte Sozialplanung muss versuchen einen pragmatischen Weg aufzuzeigen wie Planungen so ausgerichtet werden können, dass sie die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens unterstützt.

Es kann nicht davon gesprochen werden, dass durch ein reines Befassen mit dem Thema Inklusion stattfindet. Es existieren starke Kopplungen zum aktiven Verwaltungshandeln der Stadt, was die zentrale Voraussetzung dafür ist, dass die Stadt Sankt Augustin auch weiterhin Wächter über einen barrierefreien sozialen Nahraum und koordinierender Partner aller gesamtgesellschaftlichen Bemühungen ist.

Wir hoffen mit dem Bericht zur Fortschreibung Unterstützung dabei geleistet zu haben notwendige Wissensbestände für die Weiterentwicklung bereit zu stellen.

„Jeweils vor Ort muss das Vorgehen an die Bedingungen flexibel angepasst und weiterentwickelt werden. Letztlich ist aber das Engagement der Beteiligten Personen für den Erfolg entscheidend.“ (Kempf & Rohrmann, 2019)

8. Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen vor allem in städtischer Zuständigkeit

Präambel:

Die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der folgenden Maßnahmen werden nicht über die AG Inklusion zur Verfügung gestellt, sondern über die einzelnen Bereiche in den Haushalt eingegeben und/oder bereitgestellt. Die zuständigen Bereiche werden explizit benannt. Die beteiligten Akteure werden kursiv dargestellt.

Die Maßnahmen sind als valide Handlungsaufträge für Fachbereichsleitungen und Beigeordnete anzusehen und sollen in das Verwaltungshandeln implementiert werden. So müssen die im Aktionsplan benannten Maßnahmen, die nicht im laufenden Verwaltungsgeschäft umgesetzt werden können und/oder eines politischen Beschlusses bedürfen, durch Sitzungsvorlagen in die politischen Ausschüsse von den jeweiligen Bereichen eingebracht werden. Damit soll auch der Politik möglichst transparent dargestellt werden, wo Umsetzungshürden bestehen. Es sollen klaren Entscheidungen getroffen werden, um entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Politik wird somit in den Prozess der Gewichtung und Ermöglichung eingebunden. Entsprechend sollen Maßnahmen in bestehende Monitoring- und Planungsübersichten aufgenommen werden (z. B. Projektprioritätenplan, Jugendhilfeplan).

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Umsetzung, Monitoring / Fortschreibung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“				
Weiterführung der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Umsetzung und Monitoring des Aktionsplans. Überleitung der Aufgaben des“ Fahrplans barrierefreie Stadt“ in den Aktionsplan Inklusion.	Prozessverantwortlich: Stabsstelle luS, Stabsstelle bSuS ³² , Dezernate III und IV	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Ausbau der Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“ (Stabsstelle bSuS).	Prozessverantwortlich: Dezernat IV	kurzfristig	hoch	Kostenfolgen: 1/2 Stelle TVÖD 11
Die Zielsetzungen und Maßnahmen des Fahrplanes Barrierefreie Stadt werden übergeleitet in die Zielsetzungen und Maßnahmen des Kommunalen Aktionsplanes Inklusion.	Prozessverantwortliche : Dezernat IV, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	hoch	personelle Ressourcen des beteiligten Dezernates und der Stabsstelle im Rahmen der laufenden Planungsprozesse erforderlich (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)
Im Zyklus von zwei Jahren werden dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration ein Sachstandsbericht bezüglich des Aktionsplans Inklusion	Prozessverantwortlich: luS, bSuS sowie allen vom AP angesprochenen Fachbereiche	fortlaufend	mittel	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

³² Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“.

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

sion zur Diskussion und Beratung vorgelegt. Das Monitoring und die Fortentwicklung des Aktionsplans stellt eine fortlaufende Aufgabe der AG Inklusion dar.	Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“			
--	---	--	--	--

Barrierefreiheit				
<p>Es werden möglichst barrierefreie Wahllokale angeboten. Die Bürgerschaft wird vor jeder Wahl frühzeitig und in geeigneter Weise unterrichtet, welche Wahlräume barrierefrei sind. Die Informationen beinhalten Angaben über die Barrierefreiheit des Wahlraumes und wo Hilfsmittel für die Wahl zu erhalten sind. Falls trotz organisatorischer Bemühungen ein Wahllokal nicht ausreichend barrierefrei hergerichtet werden kann, wird frühzeitig auf die barrierefreie Stimmabgabe im Wahllokal im Rathaus oder im Wahlbereich hingewiesen. Die Bürgerschaft kann diese Informationen zudem telefonisch oder auf der städt. Homepage abrufen. Für die Beschilderung der Wahllokale werden leicht verständliche Piktogramme genutzt. Diese dienen zur Kennzeichnung des Wegs zum Wahllokal sowie zur Beschilderung im Wahlraum.</p>	Prozessverantwortlich: 1/30 FD Bürgerservice Beteiligende Bereiche/Akteure: Wahlvorstände, Wahlhelfer	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 1/30

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Die Wahllokale werden in möglichst barrierefreien Räumlichkeiten angeboten. Organisatorisch werden folgende Maßnahmen durchgeführt, um eine möglichst hohe Barrierefreiheit des Wahlvorgangs zu ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilder und Piktogramme zur besseren und leichteren Orientierung verwenden. • Sitzgelegenheiten anbieten (auch beim Warten). • Gefahrenstellen und Türen absichern. • Barrierefreie Eingänge gut ausschildern (bei Aufzügen: Schlüssel besorgen). • Schilder in einer Höhe von 130 bis 160 cm anbringen (gut zu lesen für Rollstuhlfahrer/-innen). • Gute Beleuchtung sicherstellen, falls möglich Lupe bereitstellen. • Weg zum Tisch frei räumen und mind. 1 m für den Durchfahrtsweg rechnen. • Bei der Einrichtung einer Wahlkabine: <ul style="list-style-type: none"> - Seitenabstand mind. 100 cm, - Bewegungsfläche mind. 150 x 150 cm, Tisch unterfahrbar (sofern vorhanden), - ggf. zusätzlichen Stuhl für Assistenz anbieten. 	<p>Prozessverantwortlich: 1/30 FD Bürgerservice</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Wahlvorstände, Wahlhelfer</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>Je nach Haushaltslage wird ein Budget für entsprechende Maßnahmen/Einrichtungsgegenstände eingeplant, zudem personelle Ressourcen des FD 1/30</p>
--	---	--------------------	-------------	--

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Es werden Handreichungen an die Wahlhelfenden verteilt, die darüber informieren, wie Menschen unterstützt werden sollen, damit sie im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe ihr Wahlrecht ausüben können. Diese Handreichungen sind für diejenigen vor Ort gedacht, die die Wahlen planen und durchführen und mit Wählerinnen und Wählern in Kontakt kommen. Der Inhalt der Handreichungen wird bei den Schulungen der Wahlhelfer vorgestellt. Den Wahlhelfenden werden die Handreichungen zugesendet. In jedem Wahllokal liegt mind. ein Exemplar der Handreichung aus. Die Wahlleitungen werden beauftragt, für die Umsetzungen der Empfehlungen Sorge zu tragen.</p>	<p>Prozessverantwortlich: 1/30 FD Bürgerservice</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Wahlvorstände, Wahlhelfer</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 1/30</p>
--	---	--------------------	-------------	---

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

(Bauliche) Barrierefreiheit				
Umsetzung von weitest möglicher Barrierefreiheit in allen städtischen Verwaltungsgebäuden (z.B. Verwaltungs- und Kulturtrakt wie Ratssäle, Bücherei, Musikschule).	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Gebäudemanagement Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe "AG Inklusion", bSuS	mittel- bis langfristig (laufend)	mittel	Kosten werden im Rahmen der erforderlichen Planungsprozesse ermittelt personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Umsetzung von weitest möglicher Barrierefreiheit in städtischen Kultureinrichtungen, Veranstaltungsorten und Sporteinrichtungen) (z.B. Schwimmbad, Seniorenbegegnungsstätte/Club, RSG Aula, Bürgerhäuser, usw.) Gerade bei Veranstaltungsräumen wurden explizit Sinnesbeeinträchtigungen als eine Barriere genannt.	Prozessverantwortlich: Dezernat III, FB 3, FB 4 Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe "AG Inklusion", bSuS, Gebäudemanagement	mittel- bis langfristig (laufend)	mittel	Kosten werden derzeit projektbezogen ermittelt personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Rathaus barrierefrei umgestalten (u.a. Leitsysteme installieren).	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Gebäudemanagement Beteiligende Bereiche/Akteure:	in Arbeit	hoch	Kosten wurden kalkuliert, sind im HH 2022 eingestellt Arbeiten wurden 2021 begonnen

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Blinden- sowie Sehbehindertenverein, bSuS			
Erhöhung der Anzahl behindertengerechter Toiletten im öffentlichen Raum.	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat IV, FB 6 Stadtplanung und Bauordnung</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, bSuS, WFG, Gebäudemanagement</p>	fortlaufend	hoch	<p>Kostenfolgen können zur Zeit nicht abgeschätzt werden, Ermittlung im Zuge laufender Planungsprozesse;</p> <p>Im Rahmen neuer Planungsprozesse (z.B. neue Fördermittelprogramme, Fortschreibung STEK, neue Orts- teilplanungen) werden Maßnahmen geprüft und je nach Ergebnis integriert</p>
Erhöhung der Anzahl der nutzbaren Toiletten im öffentlichen Raum durch alternative Projekte, wie z.B. „nette Toilette“ oder durch verbesserte Auffindbarkeit von vorhandenen öffentlich nutzbaren Toiletten.	<p>Prozessverantwortlich: DEZ IV, bSuS</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, WFG</p>	fortlaufend	hoch	personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Berücksichtigung der Verbesserung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes (Verschattungen, Sitzgelegenheiten und Wasserspender) in allen entsprechenden Planungen.	Prozessverantwortliche : Dezernat IV, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	mittel	Kostenfolgen nicht bezifferbar, im Zuge laufender Planungsprozesse werden diese Maßnahmen mitgedacht personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
---	--	-------------	--------	--

Information und Bewusstseinsbildung				
--	--	--	--	--

Informationsveranstaltung für Arbeitgeber zu Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.	Prozessverantwortliche : Wirtschaftsförderung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“ anlassbezogene Beteiligung von z.B. LVR, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Betriebe und Unternehmen aus der Stadt Sankt Augustin bzw. aus der Region sowie anderen Kommunen	kurzfristig	hoch	Kostenfolge: rd. 1.000,- bis 1.500,- Euro für die Durchführung der Veranstaltung (u. a. Werbung, Bewirtung etc.) personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
---	--	-------------	------	--

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Regelmäßige Information der WFG durch Newsletter.	<p>Prozessverantwortlich: Wirtschaftsförderung</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“</p> <p>anlassbezogene Beteiligung von z.B. LVR, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Betriebe und Unternehmen aus der Stadt Sankt Augustin bzw. aus der Region</p>	kurzfristig	mittel	personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
---	--	-------------	--------	--

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Information und Beratung				
Verstärkung der (barrierefreien) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung des Einsatzes von bürgernaher einfacher Sprache.	Prozessverantwortlich: BRB, Dezernat I Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	laufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Informationsbroschüre zur Sensibilisierung von Gastronomie, Einzelhandel und anderen privaten Institutionen bzgl. der Umsetzung von Barrierefreiheit.	Prozessverantwortlich: DEZ IV, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, WFG	kurzfristig	mittel	Kostenfolge Stand 2022 EUR 2.000,00 – 2.500,00 für Druck- und Layoutkosten der Broschüre personelle Ressourcen des beteiligten Dezernates (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung				
<p>Die Stadt Sankt Augustin bietet Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderungen an („Vorbildrolle der Stadt als Arbeitgeber“). So werden Menschen mit Behinderung mit gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat III/FB 0</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche</p>
<p>Die Stadt Sankt Augustin strebt eine Kooperationspartnerschaft mit dem Netzwerk „Bonn-Rhein-Sieg-fairbindet“ an.</p> <p>Das Netzwerk hat das Ziel, einen inklusiven Arbeits- und Ausbildungsmarkt in der Region zu schaffen und zu etablieren. Dafür informiert und berät das Netzwerk Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat III/FB 0</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“</p>	<p>mittelfristig</p>	<p>hoch</p>	<p>keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche</p>
<p>Unterstützung von Integrationsbetrieben im Stadtgebiet.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Wirtschaftsförderung</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Zusammenarbeit der WFG mit der Stabsstelle IuS zu Fragen von best-practise. Auszeichnung von best practise Modellen.	Prozessverantwortlich: Wirtschaftsförderung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, IuS	fortlaufend	hoch	Evtl. Kostenfolgen für die Auszeichnung von best practise keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
--	---	-------------	------	--

Handlungsfeld Verkehr und Mobilität				
Verbesserung der Barrierefreiheit im ÖPNV unterstützen (z.B. Höhe der Infotafeln, barrierefreie Ansaugesysteme, Transportmöglichkeiten E-Rollis, Sensibilisierung der Busfahrer für die Belange behinderter Menschen).	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Mobilitätsmanager	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, FB Stadtplanung und Bauordnung	fortlaufend	hoch	Kostenfolgen wie im Haushalt angemeldet, personelle Ressourcen der beteiligten

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Fachbereich Tiefbau			Dezernate und Fachbereiche im Rahmen der laufenden
Berücksichtigung der Inklusion bei der Neuaufstellung des Mobilitätskonzeptes der Stadt Sankt Augustin.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, FB Stadtplanung und Bauordnung Beteiligende Bereiche/Akteure: Fachbereich Soziales und Wohnen, IuS, BSuS Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“ in Zusammenarbeit mit der AG Mobilität	mittelfristig	hoch	Unmittelbaren Kostenfolgen nicht bezifferbar, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Prüfung und Umsetzung von Bordsteinabsenkungen in allen Ortsteilen.	Prozessverantwortliche: Dezernat IV, Fachbereich Tiefbau, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure:	kurzfristig	hoch	Personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche im Rahmen der laufenden Planungsprozesse, d.h. bei Neubau. Bei Neubau entsteht kein wesentlicher Mehraufwand, beim Ändern

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“			<p>des Bestandes Priorisierung von Standorten über BSuS und sukzessives Abarbeiten durch 7/70</p> <p>Erste Maßnahmen im Bestand sind bereits angelaufen. Je EUR 50.000,00 in den Jahren im HH 2022/2023/2024/2025 eingestellt.</p> <p>Bei weiteren und umfangreicheren Arbeiten sind weitere finanzielle und personelle Mittel erforderlich.</p>
Entwicklung von barrierefreien Standards zum Ausbau der Verkehrswege.	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat IV, bSuS, Fachbereich Tiefbau</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“</p>	kurz- bis mittelfristig	hoch	personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche im Rahmen der laufenden Planungsprozess

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Bestandsaufnahme ausgewählter Wegebeziehungen in der Stadt.</p> <p>Analyse der bestehenden barrierefreien LSA (Lichtsignalanlagen/ Ampeln) in allen Ortsteilen sowie evtl. Optimierungsmöglichkeiten entlang von Wegeketten.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat IV, bSuS</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, FB Stadtplanung und Bauordnung, Betroffene</p>	mittelfristig	niedrig	<p>Kostenfolgen nicht bezifferbar</p> <p>personelle Ressourcen der beteiligten Dezernates (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)</p>
Update des Rollstuhlwegeplans.	<p>Prozessverantwortlich: DEZ IV, bSuS</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“</p>	langfristig	niedrig	<p>Kostenfolge Stand 2022 ca. EUR 2.000,00</p> <p>Update 2020 erfolgt</p> <p>personelle Ressourcen des beteiligten Dezernates</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Bauen und Wohnen				
<p>Die Stadt erstellt einen integrierten sozial- und wohnungspolitischen Bericht, der Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebens- und Wohnraum als eine dezernatsübergreifende Querschnittsaufgabe betrachtet und die vielfältigen Interessenslagen berücksichtigt. Die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung und einer älter werdenden Bevölkerung werden hierbei berücksichtigt. Der Bericht dient als eine Grundlage für die städtebauliche Planung und unterstützt die Intensivierung der Aktivitäten der Stadt Sankt Augustin zur Bereitstellung (zentral gelegener) barrierefreier (und bezahlbarer) Wohnungen für Menschen mit Behinderungen sowie einer älter werdenden Bevölkerung mit geeignetem Wohnungszuschnitt.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Dezernat III, FB Stadtplanung und Bauordnung, Fachbereich Soziales und Wohnen</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: IuS, bSuS Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“</p>	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
<p>Entwicklung einer Gesamtstrategie (bezahlbarer Wohnraum).</p>	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat IV, Dezernat III, FB Stadtplanung und Bauordnung, Fachbereich Soziales und Wohnen</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure:</p>	mittelfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	luS, bSuS, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“			
Die Verwaltung legt einen realistischen Maßnahmenstrukturplan zur Umsetzung der baulichen Inklusionsmaßnahmen der Stadt für alle Interessierten und Betroffenen vor. Dieser soll in der AG Inklusion fortlaufend beraten und anschließend in den betroffenen Fachausschüssen jeweils abschließend beraten und beschlossen werden.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des beteiligten (siehe hierzu auch „Ausbau der Stabsstelle“)
Bei der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2025 ist das Thema Inklusion zu berücksichtigen.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, FB Stadtplanung und Bauordnung, Fachbereich Soziales und Wohnen Beteiligende Bereiche/Akteure: luS, bSuS, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	mittelfristig	niedrig	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen.	Prozessverantwortlich: DEZ IV, Stadtplanung und Bauordnung	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

	Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, bSuS			
<p>Kommunale Sozialplanung: Die kommunale Sozialplanung führt durch fachbereichs- und fachplanungsübergreifende, beteiligungsorientierte Prozesse gezielte Bestandserhebungen und Prognosen durch. Dabei werden Sozialberichte erstellt und/oder dezernatsübergreifende Berichtserstattungen unterstützt (z. B. Quartiersberichte, integrierter sozial- und wohnungspolitischen Bericht etc.). Entsprechend wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Sozialplanung, Jugendhilfeplanung, Stadtplanung und Statistikstelle zusammenarbeiten. Gezielt wird u.a. der demografische Wandel und Menschen mit Einschränkungen, Personengruppen in sozioökonomischen Problemlagen berücksichtigt. Ergebnisse werden im kommunalen Handeln berücksichtigt (z. B. Städtebau, Verkehrsplanung, Quartierssozialarbeit) und der Politik transparent vorgestellt.</p>	Prozessverantwortlich: Dezernat I und III, IUS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Jugendhilfeplanung, Stadtplanung und Statistikstelle	fortlaufende	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Berücksichtigung von Kriterien zur Barrierefreiheit bei der Vergabe von Grundstücken der WFG sofern ein Bewerbungsverfahren durchgeführt wird; Unterrichtung der interessierten Unternehmen zu Fördermitteln und Beratungsmöglichkeiten.	Prozessverantwortlich: Wirtschaftsförderung Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	mittel	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen
--	--	-------------	--------	--

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Freizeit, Kultur und Sport				
In Kooperation mit dem Stadtsportverband Sankt Augustin e. V. sollen Sportvereine und dort ehrenamtlich Engagierte in Bezug auf eine intensivere inklusive Öffnung informiert, beraten und motiviert werden (z. B. durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen).	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport, Stadtsportverband, Beteiligende Bereiche/Akteure: ortsansässige Sportvereine und Übungsleitende	mittelfristig	hoch	personelle Ressourcen, mögliche Veranstaltungskosten,
Die Stadtbücherei überprüft und ergänzt laufend ihr Angebot auch für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Dabei werden Kooperationen mit Dritten und Ehrenamtlichen geprüft. Auf bestehende Angebote, z.B. Bücher-Bring- und Abholservice für Menschen mit Mobilitätseinschränkung wird in Veröffentlichungen verstärkt hingewiesen.	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	laufend	mittel	Personelle Ressourcen in der Stadtbücherei werden für erweiterte Angebote benötigt. Die notwendigen Sachkosten müssen, ebenso wie die Mittel für die laufende Erneuerung des Gesamtbestandes, im Haushalt bereitgestellt werden.
Die Musikschule der Stadt Sankt Augustin bietet Musizieren für Menschen mit Behinderung an. Neben Angeboten in der Musikschule finden auch aufsuchende Angebote in den Förderschulen oder	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport	laufend	mittel	Bei Ausbau des Angebotes sind Personalressourcen erforderlich.

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Wohneinrichtungen statt. Die Angebote sollen laufend überprüft und bei Bedarf angepasst/erweitert werden.	Beteiligende Bereiche/Akteure: Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“			
Angebote des Stadtarchivs verstärkt auf Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung ausrichten z.B. durch Online-Beratung, Bereitstellung von weiteren Hilfsmitteln.	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	mittel	mittel	keine unmittelbaren Kostenfolgen
Kulturelle Angebote verstärkt für Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung zugänglich machen. Z.B. Abholservice in Zusammenarbeit mit dem CLUB und Ehrenamtlichen weiter ausbauen oder die Nachfrage nach Angeboten z.B. mit Gebärdendolmetscher durch testweisen Einsatz ermitteln.	Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	mittel	mittel	Sachkosten z.B. für Dolmetscher und personelle Ressourcen für die Planung

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Veranstaltungsstätten der Stadt auf Barrierefreiheit überprüfen. Hörschleifen in Theater und Kleinkunsthöhne einsetzen.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Dezernat III, Fachbereich Kultur und Sport</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“, Stabsstelle Barrierefreie Stadt, bzw. FB 9</p>	<p>mittel</p>	<p>mittel</p>	<p>Umbaukosten wenn Barrierefreiheit nur baulich gewährleistet werden kann.</p> <p>Kosten für den Einbau von Hörschleifen.</p>
--	---	---------------	---------------	--

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Pflege und Gesundheit				
Die städtische Internetseite „Inklusion / Behinderung“ wird als digitaler Wegweiser für die Zielgruppen behinderter- und pflegebedürftiger Menschen angeboten. Hier soll gleichermaßen auf städtische und kreisgebundene Angebote des Gesundheitswesens hingewiesen werden. Des Weiteren wird zur Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) verbunden, die Hinweise auf die Barrierefreiheit der jeweiligen Praxen anbietet.	IuS Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	fortlaufend	Hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen der beteiligten Dezernate und Fachbereiche
Bei der aktuellen Überarbeitung des Stadtplans für das Zentrum werden gezielt Leistungserbringer der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie des Gesundheitswesens aufgezeigt.	Prozessverantwortlich: Dezernat IV, bSuS Beteiligende Bereiche/Akteure: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „AG Inklusion“	mittelfristig	mittel	Falls professionelles Layout und Druck erwünscht, ca. EUR 2.000,00 – 2.500,00 personelle Ressourcen des beteiligten Dezernates (siehe auch „Ausbau der Stabsstelle“)

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit

1. Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit - BSD – Bezirkssozialdienst:				
<p>BSD - Eingliederungshilfe – Grundsätzlich: Ein leichter Zugang zu Eingliederungshilfe wird sichergestellt! Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII, wenn sie eine (drohende) seelische Behinderung haben und sie dadurch an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind oder dies zu erwarten ist. Die Eingliederungshilfe kann auf Wunsch der Sorgeberechtigten auch in Form eines persönlichen Budgets erbracht werden.</p>	<p>Prozessverantwortlich: BSD</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: freie Träger der Jugendhilfe</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10</p>
<p>Eingliederungshilfe a: Zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe werden die erforderlichen qualitativen und quantitativen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Schulbegleitung vorgehalten und weiterentwickelt.</p>	<p>Prozessverantwortlich: BSD</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: freie Träger der Jugendhilfe</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Eingliederungshilfe b: Die Schulen in Sankt Augustin sind über die Rahmenbedingungen einer Schulbegleitung informiert und kennen den Spezialdienst Eingliederungshilfe im Jugendamt.</p>	<p>Prozessverantwortlich: BSD, Spezialdienst Eingliederungshilfe</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Sankt Augustiner Schulen</p>	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
<p>Eingliederungshilfe c: Die Eltern in Sankt Augustin haben über geeignete Informationsmedien leichten Zugang zu Informationen über die Hilfeform der Eingliederungshilfe sowie den Weg zur Beantragung.</p>	<p>Prozessverantwortlich: BSD, Spezialdienst Eingliederungshilfe</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure : -</p>	mittelfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
<p>Eingliederungshilfe d: Kleine Poollösungen sind unter Berücksichtigung der Bedarfe der einzelnen Kinder in der Form implementiert, dass eine Schulbegleitung für zwei bis drei Kinder in einer Klasse zuständig ist.</p>	<p>Prozessverantwortlich: BSD, Spezialdienst Eingliederungshilfe</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: freie Träger der Jugendhilfe</p>	mittelfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Eingliederungshilfe e: Eine strukturelle und einzel-fallabhängige Zusammenarbeit Kreissozialamt – Bezirkssozialdienst wird implementiert.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Spezialdienst Eingliederungshilfe</p> <p>Beteiligte Bereich/Akteure: Kreissozialamt</p>	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen für alle fünf Ziele, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
<p>BSD: Jugendberufshilfe – Grundsätzlich: Besserer Zugang zur den Angeboten der Jugendberufshilfe schaffen:</p> <p>Die Jugendberufshilfe unterstützt Jugendliche mit und ohne Behinderung und deren Eltern beim Übergang Schule – Beruf. Insbesondere bezogen auf die Jugendlichen mit einer Behinderung arbeiten sie auch eng mit der Reha Beratung der Agentur für Arbeit zusammen. Um den Zugang zu den Angeboten der Jugendberufshilfe zu verbessern sind folgende Maßnahmen geplant (siehe Jugendberufshilfe a bis b):</p>	<p>Prozessverantwortlich: JBH (5.10.2)</p>	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10
<p>Jugendberufshilfe a:</p> <p>Flyer, Plakate und Homepage der JBH sollen in „Einfache Sprache“ übersetzt werden.</p>	<p>Prozessverantwortlich: JBH (5.10.2)</p>	mittelfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Jugendberufshilfe b:</p> <p>Teilnahme der beiden JBH Fachkräfte an Fortbildungen und Fachtagungen mit den Themenschwerpunkten „Leichte Sprache, inklusive Beratungsarbeit, seelische und psychische Erkrankungen etc.“</p>	<p>Prozessverantwortlich: JBH (5.10.2)</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/10</p>
<p>BSD: Frühe Hilfen – Grundsätzlich:</p> <p>Familien mit förderbedürftigen oder behinderten Kindern sollen gezielt unterstützt und begleitet werden. Dies beginnt schon ab der vorgeburtlichen Diagnose. Um ein bestmöglichstes Beratungs- und Begleitungsangebot zu schaffen, werden Hilfsangebote individuell abgestimmt mit bspw. dem Sozialpädiatrisches Zentrum, der interdisziplinäre Frühförderstelle und weiteren Frühförderstellen. Die Hebammen und Kinderärzte werden gezielt mit eingebunden. Familienlotsen werden im Rahmen der Frühen Hilfen gezielt eingesetzt.</p>	<p>Prozessverantwortlich: BSD, Koordination Frühe Hilfen</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>Die Finanzierung der zusätzlichen Personalstellen erfolgt zunächst im Rahmen der Landesförderung Kinderstark NRW</p>
<p>Frühe Hilfen: Als konkrete Maßnahme werden in 2 Kinderarztpraxen sogenannte Familienlotsen eingesetzt. Diese haben die Aufgabe mit Hinweisung durch die Kinderärzte bei Bedarf in andere Hilfsangebote zu vermitteln und/oder ggfls. zu begleiten.</p>	<p>Prozessverantwortlich: BSD, Koordination Frühe Hilfen</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>Die Finanzierung der zusätzlichen Personalstellen erfolgt zunächst im Rahmen der Landesförderung Kinderstark NRW</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

2. Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit - Erziehungsberatungsstelle				
<p>Ausbau der barrierefreien Erreichbarkeit der Beratungsstelle:</p> <p>Umzug in neue Räume, die alle barrierefrei sind inkl. des Sanitärbereichs.</p>	<p>Prozessverantwortlich: Familienberatung 5/50</p> <p>Beteiligte Bereich/Akteure: Stadt Sankt Augustin, Investor, Architekt, Handwerker</p>	umgesetzt	hoch	Finanzierung ist erfolgt.
<p>Ausbau von Netzwerken mit Partnern, die im Rahmen der Inklusion tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recherche, Finden neuer Kooperationspartner • Kontaktaufnahme zu Arbeitskreisen mit Präsentation des EB Angebotes und Mitwirkung 	<p>Prozessverantwortlich: Familienberatung 5/50</p> <p>Beteiligte Bereich/Akteure: andere Träger</p>	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/50
<p>Erhöhung der Fachkompetenz im Themenbericht Inklusion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Austausch in den Arbeitskreisen • Besuch von Fortbildungen zum Thema • Organisation einer Inhouse Schulung zum Thema Inklusion 	<p>Prozessverantwortlich: Familienberatung 5/50</p> <p>Beteiligte Bereich/Akteure: regionale Träger, Referent*innen</p>	kurzfristig	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/50

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Erleichterten Zugang zum Beratungsangebot ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verteilung der Broschüre in Leichter Sprache an alle Kooperationspartner*innen 	<p>Prozessverantwortlich: Familienberatung 5/50</p>	<p>kurzfristig</p>	<p>mittel</p>	<p>keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/50</p>
--	--	--------------------	---------------	---

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

3. Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit – Jugendförderung				
<p>Im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Sankt Augustin wird das Kapitel „Inklusion“ wiederkehrend berücksichtigt und behandelt. Es ist eine konkrete Umsetzung und Beteiligung der Jugendförderung am kommunalen Aktionsplan Inklusion vorgesehen und soll die beiden genannten Themenbereiche miteinander verknüpfen.</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Jugendhilfeträger und Jugendverbände/Stadtverwaltung</p>	fortlaufend	hoch	keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/60
<p>Die bauliche Barrierefreiheit der städtischen Jugendeinrichtungen wird überprüft und entsprechend der Ergebnisse angepasst. Besondere Berücksichtigung sollen hierbei die Bedürfnisse der Menschen mit Gehör-, Seh- oder körperlichen Einschränkungen finden. So soll u.a. möglichst das „Zwei-Sinne-Prinzip“ etabliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Beim Neubau des Jugendzentrums wurden die Anforderungen der Inklusion bereits berücksichtigt (Aufzug, Türtaster, Hausleitsystem, Türbeschilderung etc.) 	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: FB9 Gebäudemanagement, ggf. weitere (beratende) Akteure (z.B. „Inklusionslabel“)</p>	mittelfristig	mittel	<p>Die möglichen Kostenfolgen sind abhängig vom Umfang der barrierefreien Umgestaltung und ggf. notwendigen Baumaßnahmen</p> <p>Kostenermittlung im Rahmen des Planungsprozesses.</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Für die anderen Gebäude erfolgen zwischen FD 5.60 Jugendförderung und dem FB 9 Gebäudemanagement Absprachen über notwendige Maßnahmen und die Vereinbarung einer Zeitplanung.</p>				
<p>„Die Jugendförderung nimmt die wichtige Rolle der „Brückeninstanz“ zwischen Familien, Schule, der Peer-Gruppen und der Freizeitwelten der Kinder- und Jugendlichen ein. Zudem hat sie einen eigenständigen außerschulischen Bildungsauftrag.</p> <p>Als Querschnittsaufgabe Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe muss in allen Handlungsfeldern die grundlegende Haltung eines wertschätzenden und gleichberechtigten Menschenbilds eingenommen werden. Für eine gelingende Inklusion soll mit den verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe kooperiert werden um eine verzahnte Struktur zu erschaffen. Grundsätzlich muss aber auch eine verzahnte Struktur mit anderen Einrichtungen und Institutionen stattfinden.</p> <p>Dadurch sollen Barrieren zwischen den bisherigen Arbeitsfeldern abgebaut werden und Berührungspunkte zwischen allen abgebaut werden.</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p>	<p>fortlaufend</p>	<p>hoch</p>	<p>keine unmittelbaren Kostenfolgen, jedoch personelle Ressourcen des FD 5/60</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Die Angebote der offenen Jugendarbeit sollen die Bedarfe des umgebenden Sozialraums aufgreifen.</p> <p>Dabei sollen die Belange junger Menschen mit sozialer Benachteiligung, Zuwanderungsgeschichte oder Behinderung durch zielgruppenadäquate Angebote und die Gestaltung integrativer Zugänge mit berücksichtigt werden. (Kinder und Jugendförderplan 29f.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plakate und Hinweise auf Angebote der OKJA werden in leichter Sprache und mit Symbolen und Bildern erstellt. • In Jugendzentrum und Stadtteilwohnung finden Angebote der Behindertenhilfe in Kooperation mit der Jugendförderung statt. 				
<p>Im Bereich der Spielplatzentwicklung, aber auch bei weiterführenden Entwicklungsprozessen wie bspw. Der Neugestaltung der Skateranlage oder sonstigen Flächen und Einrichtungen soll Inklusion ein fester Bestandteil des Planungsprozesses werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Spielplatzentwicklungsplanung und des jährlichen Spielplatzausbaus wird die Anschaffung von speziellen inklusionsgeeigneten Spielgeräten geprüft. 	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Stadtverwaltung (FB 9, Bauhof, usw.) Jugendhilfeträger</p>	mittelfristig	mittel	Da im Planungsprozess inkludiert keine gesonderten Kosten fällig

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<ul style="list-style-type: none"> • bei Neuplanungen (z.B. der Skateranlage) werden Akteure der Behindertenhilfe mit einbezogen. 				
<p>Im Bereich der Ferienmaßnahmen soll Inklusion ein fester Bestandteil der Planung und Umsetzung sein. Sowohl in den städtisch organisierten und durchgeführten Maßnahmen, wie auch in den Maßnahmen der freien Jugendhilfeträger und der Jugendverbände soll Inklusion gelebt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Broschüre und in Beratungsgesprächen wird ausdrücklich auf Teilhabemöglichkeit für Kinder mit Einschränkungen im Rahmen der Möglichkeiten der Ferienaktionen hingewiesen. • Bei städtischen Aktionen ist für Kinder mit besonderem Förderbedarf auch die Teilnahme einer Begleitperson möglich • Die Veröffentlichungen (Broschüre und Ferienkalender) werden in Absprache mit der Pressestelle barrierefrei und in Leichter Sprache gestaltet. 	<p>Prozessverantwortlich: 5/60</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Stadtverwaltung, Jugendhilfeträger, Jugendverbände</p>	fortlaufend	hoch	Da im Planungsprozess inkludiert keine gesonderten Kosten fällig

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

4. Handlungsfeld Erziehung und Bildung sowie offene Kinder- und Jugendarbeit - FD 5/40 : Kitas und Kindertagespflege				
<p>Bereitstellung eines zusätzlichen Personalstellenanteils „Fachberatung für Inklusion“ im Fachdienst Frühkindliche Bildung“</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eines Aufgabenkataloges für die inklusionsrelevanten Prozesse gemäß Anlage A zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Beratung von Fachkräften und Eltern 	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p> <p>Zu beteiligende Bereiche/Akteure: FB 0</p>	langfristig	niedrig	Personalkosten für den zusätzlichen Stellenanteil
<p>Intensivierung der Inklusionsberatung der freien Kita-Träger durch den FD 5/40 unter Einbindung weiterer Bereiche der Stadtverwaltung und des LVR</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p> <p>Ausbau der Informationen und Informationswege zu aktuellen Prozessen und Ansprechpersonen, z. B. Überarbeitung der Darstellung auf der Homepage, Kita-Konferenzen, Runder Tisch Familienzentrum.</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p> <p>Zu beteiligende Bereiche/Akteure: Kitas und Familienzentren im Stadtgebiet, Pressestelle der Stadt</p>	fortlaufend	hoch	keine
<p>Ausbau der Beratung der Erziehungsberechtigten</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p>	fortlaufend	mittel	keine

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<ul style="list-style-type: none"> - Intensivierung der Informationen zu Fördermöglichkeiten in der Kita und in der Familie z.B. durch Elterngespräche, Elterninformationsveranstaltungen - Intensivierung der Informationen zum Angebot der Frühförderung und der inklusiven Betreuung z.B. durch regelmäßige Netzwerkarbeit Kita- Frühförderung und Fallmanagement des LVR, Vorstellung des Angebotes der inklusiven Betreuung der Kitas durch die überarbeitete Einrichtungskonzeption <p>Intensivierung der Informationen zum Prozess der Beantragung von Leistungen der Teilhabermöglichkeit für Kinder mit (drohender) Behinderung durch Bereithalten von Infomaterial und Vorhalten des Angebotes der möglichen Begleitung durch Fachkräfte bei der Antragstellung.</p>	<p>Zu beteiligende Bereiche/Akteure: Kita-Leitungsteams, Kita Fachkräfte, Fallmanagement LVR</p>			
<p>Nutzung von bürgernaher einfacher und leichter Sprache</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternansreiben bei der Anmeldung in Little Bird anpassen - Einladungsschreiben der städt. Kitas zu Elternangeboten anpassen 	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p> <p>Zu beteiligende Bereiche/Akteure: luS, Dolmetscher, externe Übersetzer</p>	fortlaufend	niedrig	Anfallende Kosten für Übersetzungen

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<ul style="list-style-type: none"> - Willkommensbrief der Kitas für neue Eltern mit wichtigen allgemeinen Infos zu frühkindlicher Bildung neu erstellen - Anschreiben zum Bildungs- und Teilhabepaket und zum Projekt „Alle Kinder essen mit“ neu erstellen 				
<p>Überprüfung/ Anpassung der baulichen Barrierefreiheit nach DIN 18040</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung/Anpassung der sanitären (Bestands-) Anlagen der städtischen Kitas <p>Überprüfung/Anpassung der barrierefreien Zugängen, Türen, Eingangssituationen der städtischen Einrichtungen</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p> <p>Zu beteiligende Bereiche/Aktive: FB9 Gebäudemanagement, bSuS</p>	langfristig	mittel	<p>Die möglichen Kostenfolgen sind abhängig vom Umfang der barrierefreien Gestaltung in der jeweiligen Kita.</p> <p>Kostenermittlung im Rahmen des Planungsprozesses</p>
<p>Intensivierung der Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten im Bereich Kindertagespflege</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Informationsmaterialien z.B. Wegweiser Inklusion <p>Ausbau von Kooperationen z.B. Netzwerk Frühe Hilfen, Kitas und Familienzentren</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p> <p>Zu beteiligende Bereiche/Aktive: Kooperationspartner: Sozialdienst katholischer Frauen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V. 5/10 Soziale Dienste Frühe Hilfen</p>	fortlaufend	mittel	keine

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Ausbau der Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Einzelziele/-maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überarbeitung der Informationsmaterialien z.B. Informationen zur Qualifizierung im Kontext Inklusion <p>Implementierung eines regelmäßigen kollegialen Austausches der Kindertagespflegepersonen im Kontext Inklusion</p>	<p>Prozessverantwortlich: 5/40</p> <p>Zu beteiligende Bereiche/Aktive: Kooperationspartner: Sozialdienst katholischer Frauen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e.V.</p>	fortlaufen	hoch	keine
---	---	------------	------	-------

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

Handlungsfeld Schule				
<p>Präambel:</p> <p><u>Inklusion an allen Sankt Augustiner Schulen möglich machen</u></p> <p>Der Schulträger hat sich das Konzept der Inklusion zu Eigen gemacht. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) setzt er sich im Bereich Schule dafür ein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigte Rechte und Grundfreiheiten genießen können. Leitidee ist es, dass grundsätzlich jedes Kind die Schule und die Schulform frei wählen kann, unabhängig von einer körperlichen oder geistigen Einschränkung. Dazu gehört, dass der Schulträger aktiv bauliche Voraussetzungen schafft, damit auch Kinder und Jugendliche mit Hör-, Seh- oder Bewegungseinschränkungen alle Schulformen besuchen können und eine echte Wahl haben. Die folgenden Maßnahmen sind wichtige Schritte auf dem Weg dahin.</p>				
<p>Inklusive Beschulung möglich machen</p> <p><u>Schulbau</u></p> <p>Alle Schulneubauten werden barrierefrei gebaut.</p> <p>Besondere Berücksichtigung sollen hierbei die Bedürfnisse der Menschen mit Hör-, Seh- oder Bewegungseinschränkungen finden. So soll u.a. möglichst das „Zwei-Sinne-Prinzip“ und das „Fuß-Rad-Prinzip“ in den Schulen etabliert werden.</p> <p>Ziel ist es, zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen sowohl im Primarbereich als auch in der Sekundarstufe inklusiv beschult</p>	<p>Prozessverantwortlich: FB 8 Schule und Bildungsplanung</p> <p>Beteiligende Bereiche/Akteure: Technisches Dezernat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FB9 Gebäudemanagement • FB 6 Bauaufsicht • Stabsstelle barrierefreie Stadt und Sonderprojekte 	<p>mittelfristig/langfristig</p>	<p>mittel</p>	<p>Die möglichen Kostenfolgen sind abhängig vom Umfang der barrierefreien Umgestaltung der jeweiligen Schule.</p> <p>Kostenermittlung im Rahmen des Planungsprozesses.</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>werden können. Alle Schulabschlüsse sollen grundsätzlich erreichbar sein. Hierzu werden regelmäßig organisatorische und bauliche Maßnahmen getroffen.</p> <p>Bei allen baulichen Maßnahmen werden auch die Bestandsgebäude auf Barrierefreiheit überprüft und ggf. Umbauten und Anpassungen vorgenommen.</p> <p>Aktuelle Baumaßnahmen/-planungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau GGS Ort (Fertigstellung Dez. 2023) • GGS Menden (Fertigstellung Ende 2025) • Fritz-Bauer-Gesamtschule: Herstellung der Barrierefreiheit des Gebäudes A. Gebäude B und C sind bereits barrierefrei. • Campus Niederpleis: Neugestaltung des Außengeländes (Fertigstellung Ende 2028) • Rhein-Sieg-Gymnasium: Neugestaltung des Außengeländes, 2. Bauabschnitt (Fertigstellung Herbst 2022). 	<ul style="list-style-type: none"> • Büro für Umwelt und Naturschutz 			
<p>Information und Unterstützung von Fachkräften:</p> <p>Fachtag Inklusion am Übergang Kita - Grundschule</p> <p>In der Bildungsbiographie sind die Übergänge von einem Bildungssystem ins nächste kritische Momente,</p>	<p>Prozessverantwortlich: FB 8 Schule und Bildungsplanung</p> <p>Beteiligte Bereiche:</p>	kurzfristig	hoch	keine

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>die durch die kommunale Bildungsplanung besonders begleitet werden. In der Arbeit der Netzwerke an den verschiedenen Übergängen soll der Fokus immer wieder auf das Thema Inklusion gelenkt werden.</p> <p>Die festgestellten Unsicherheiten des pädagogischen Personals in Kitas und Schulen in Bezug auf Abläufe, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen sollen verringert werden. Hierzu wurde im Jahr 2022 ein Fachtag „Inklusion am Übergang Kita – Grundschule“ durchgeführt, der es den Akteuren ermöglichte, einander kennenzulernen und Vertrauen aufzubauen. Konkret sollen Verantwortlichkeiten, Arbeitsweisen und Abläufe miteinander analysiert und beschrieben werden, damit die Übergänge von Kindern mit Förderbedarf besser gelingen.</p> <p>In der Folge soll ein gemeinsames Prozessschema erarbeitet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • FB 5 Kinder, Jugend und Familie, • Freie Träger der Jugendhilfe (Kita), • Grundschulen und Offene Ganztagschulen 			
<p>Information und Unterstützung von Eltern: Übersetzungen in einfache Sprache</p> <p>Die kommunale Bildungsplanung informiert Eltern auf verschiedenen Wegen hinsichtlich der Übergänge im Bildungssystem. Die vorhandenen Broschüren, Flyer und Webseiten sollen hinsichtlich der Barrierefreiheit überprüft werden. Dafür hat Personal der</p>	<p>Prozessverantwortlich: FB 8 Schule und Bildungsplanung</p>	<p>kurzfristig/mittelfristig</p>	<p>hoch</p>	<p>Müssen noch ermittelt werden</p>

Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmen	Zuständigkeit in der Umsetzung (und zu beteiligende Akteure)	Zeitschiene	Priorität	(mögliche) Kostenfolgen
--------------------------------------	--	-------------	-----------	-------------------------

Zeitschiene: kurzfristig = 1 Jahr, mittelfristig = 2 bis zu 5 Jahren, langfristig = länger als 5 Jahre

<p>Kommunalen Bildungsplanung an der dreitägigen Fortbildung „Einfache und leichte Sprache“ teilgenommen.</p> <p>Die Broschüren „Sankt Augustin macht Schule“ (Grundschule und weiterführende Schule) sollen in einfache Sprache übertragen werden.</p> <p>Der Flyer „Spielend lernen – Schulkind werden“ wird in drei Fremdsprachen übersetzt: Arabisch, Türkisch und Russisch.</p>				
--	--	--	--	--

Wie aus den beiden Tabellen hervorgeht, setzt die Umsetzung der aus den festgestellten Bedarfen abgeleiteten Handlungsempfehlungen einerseits eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Dezernate der Stadt Sankt Augustin voraus; andererseits sind wesentliche Handlungsvorschläge nur in enger Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Landschaftsverband Rheinland und lokalen bzw. regionalen Akteuren (z.B. Unternehmen und Betrieben, Vereinen, Jobcenter und Agentur für Arbeit, Wohnungsbaugenossenschaften) zu realisieren. Insofern richten sich die Handlungsempfehlungen an unterschiedliche Beteiligte und die schrittweise Umsetzung des „kommunalen Aktionsplan Inklusion“ stellt eine Gemeinschaftsaufgabe vieler Institutionen und Organisationen dar. Die endgültige Priorisierung bleibt dem Rat der Stadt Sankt Augustin sowie den entsprechenden Ausschüssen vorbehalten.

9. Monitoring/Fortschreibung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“

Das Monitoring und die Fortschreibung des Aktionsplans der Stadt Sankt Augustin wird weiterhin durch die etablierte interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe (AG Inklusion) erfolgen, in der unterschiedliche Personen/Funktionen der Stadt Sankt Augustin vertreten sind. Hierbei versteht sich die Umsetzung des „kommunalen Aktionsplans Inklusion“ – orientiert an den erarbeiteten Zielen und Grundsätzen – als (längerfristiger) Veränderungsprozess. Der Aktionsplan wird als Grundlage für eine kontinuierliche (Querschnitts-) Aufgabe der Stadt Sankt Augustin gesehen. Der Aktionsplan soll mindestens alle fünf Jahre aktualisiert bzw. fortgeschrieben werden.

10. Glossar

Abschlüsse	abhängig vom Förderschwerpunkt der sonderpädagogischen Unterstützung: Abschluss der allgemeinen Schulen (HK, SE, KM, SQ, ESE), Abschluss im zieldifferenten Bildungsgang Lernen (HK, SE, KM, SQ, ESE, LE), Abschluss im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung (HK, SE, KM, GG)
AG Inklusion	Kürzel für die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Inklusion der Stadt Sankt Augustin für die Umsetzung des Aktionsplans (AP)
AO-SF	kurz für "Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung" bzw. "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke"; Erlass am 29.04.2005; regelt sonderpädagogische Förderung in NRW
Barrierefreiheit	ungehinderter Zugang zu Räumen und Inhalten, BGG: etwas, was für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist; Finanzierung von privatem Wohnungsbau (Unterschied zu öffentlichen Gebäuden): Integrations-/Versorgungsämter der Städte/Kreise, Pflegeversicherungen, Arbeitsämter; Zugänglichkeitsvorgaben für Flure bzw. Verkehrsflächen: maximale Querneigung von

	<p>2 % und Längsneigung von 3 % bei Erschließungsflächen zu Zugängen (bei Längsneigung zwischen 3-6 % Zwischenpodeste notwendig), taktil erfassbare unterschiedliche Bodenstrukturen (Blindenleitsysteme) für blinde Menschen, Sprechanlage und Klingel und Briefkasten kontrastreich gestaltet und taktil erfassbar mit spürbarem Summer und in 85 cm Höhe angebracht, überdachter Hauseingang, min 150 cm breite Flur (bis 6 m min. 120 cm Breite mit Wendemöglichkeiten), min. 90 cm breite Durchgänge, nach max. 15 m Flurlänge eine Begegnungsfläche von min. 180 cm x 180 cm</p>
Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	<p>besondere Unterstützung in persönlicher Entwicklung und Leistungen benötigende Kinder in NRW; Voraussetzung: Entscheidung der Schulaufsicht auf der Grundlage von pädagogischen und ggf. zusätzlichen medizinischen Gutachten; Begründung von Lern- und Entwicklungsstörungen, geistigen Behinderungen, Körperbehinderungen, Hör- und Sehschädigungen, Autismus-Spektrum-Störungen; Feststellungsverfahren auf Antrag der Eltern bzw. der Schule (in Ausnahmefällen) (vgl. § 11 und 12 AO-SF)</p>
Beeinträchtigung	<p>eine Eigenschaft der physischen Bedingungen (in) einer Person; Einschränkung einer oder mehrerer Körperfunktionen</p>
Behinderung	<p>Bedingungen des Umfelds einer Person, die diese spezifisch an etwas hindern; SGB IX: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche</p>

	<p>Funktion, ihre geistige Fähigkeiten, ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist; Entstehung durch Wechselwirkung der Beeinträchtigung mit verschiedenen anderen Komponenten</p>
Behinderungsgrad	siehe Grad der Behinderung (GdB)
Bildungsgänge	<p>Unterscheidung: zielgleiche Bildungsgänge der allgemeinen Schulen und zieldifferente Bildungsgänge Lernen und Geistige Entwicklung; Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gültig (soweit es die Verordnung nicht anders vorsieht); Unterrichtung in unterschiedlichen Bildungsgängen an einer Schule: Gestaltung durch innere und äußere Differenzierung</p>
Blindenleitsysteme	Leitstreifen (Führung und Orientierung zu wichtigen Zielen) und Aufmerksamkeitsfelder (Richtungswechsel, Hindernisse, Einstiege u.a.)
Blindheit	keine visuelle Begegnung der Umwelt auch nach optischer Korrektur (bspw. Brille, Kontaktlinsen), weil das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist (< 2 % im Vergleich mit Menschen mit normaler Sehkraft)
Brailleschrift	auch: Blindenschrift, Punktschrift; Entwicklung von Louis Braille im 19. Jahrhundert; heute:

Nutzung weltweit; sechs Punkte in unterschiedlichen Kombinationen für Buchstaben und Zeichen; manuell oder mechanisch rückseitig (Spiegelschrift) in dünnen Karton geprägt, taktil lesbar

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

„Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das in vier zeitversetzten Reformstufen bis 2023 in Kraft tritt und das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Mit dem BTHG wurden mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe beziehen, können mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten.

Gleichzeitig werden die Kommunen und Länder entlastet, da Grundsicherungs- und Eingliederungshilfeleistungen getrennt sowie teilweise vom Bund übernommen werden.“³³

bSuS

Stabsstelle „Barrierefreie Stadt und Sonderprojekte“ der Stadt Sankt Augustin

Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)

Förderschwerpunkt; Schwierigkeiten in der angemessenen Wahrnehmung der Umwelt, Überforderung durch familiäre und soziale Probleme; keine hinreichende Förderung im Unterricht und gestörte oder gefährdete eigene oder

³³ Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/bundesteilhabegesetz.html> (letzter Aufruf 29.06.2022).

	Mitschüler*innen-Entwicklung durch nachhaltiges Verschließen für und Widersetzen der Erziehung; Notwendigkeit von Hilfe für andere Wahrnehmung der Umwelt, Aufbau angemessener Verhaltensweisen und positiven Selbstwertgefühls (vgl. § 4 Abs. 4 AO-SF)
Evaluation	Einschätzung und Bewertung aller relevanten Elemente einer Praxissituation
Feststellungsverfahren	Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs: Gestellt von Eltern bei allgemeiner Schule, Weiterleitung an zuständige Schulaufsicht, Entscheidung über Einleitung des Verfahrens, Beauftragung von einer Lehrkraft der allgemeinen Schule und einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung zur Feststellung des Umfangs, Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der zuständigen Schulaufsicht auf Grundlage der Gutachten (und mitunter nach einem ergänzendem Elterngespräch im Schulamt), schriftliche Mitteilung und Begründung der Entscheidung für Erziehungsberechtigte
Förderpläne	Kontext: sonderpädagogische Förderung; schriftliches Festhalten von individuellen Fördermaßnahmen und Berücksichtigung von Entwicklungsbereichen; Grundlage aller intentionalen, inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Entscheidungen in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung; Beschreibung des Förderbedarfs und der Fähigkeiten jedes*r

	<p>Schülers*in in verschiedenen Lern- und Entwicklungsbereichen und Unterrichtsfächern; regelmäßige Fortschreibung und Ausweitung der so gewonnenen Erkenntnisse -> Evaluation und Weiterentwicklung; Unterstützung der Lehrer*innen beim verstärkten Eingehen auf die Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung; Ergänzung des Lehrplans für zielgleich unterrichtete Kinder bei zieldifferent unterrichteten Kindern</p>
Förderortwechsel	<p>Beschluss der Klassenkonferenz; Information der Eltern und Schulaufsichtsbehörde; probe-weise für 6 Monate möglich (vgl. § 18 AO-SF)</p>
FUD	<p>Familienunterstützende Dienst</p>
Gebärdensprache	<p>visuell-manuelle Sprache bestehend aus Hand-zeichen, Mimik, Körperhaltung; umfassendes Vokabular und zur gesprochen Sprache diffe-rente Grammatik; Deutsche Gebärdensprache (DGS): anerkannte Sprache mit eigenständigem und komplexem Sprachsystem; weitere Gebär-densysteme: Gebärden-unterstützte Kommuni-kation (GuK), Schau doch meine Hände an, Ma-katon</p>
Gehörlosigkeit	<p>keine Aufnahme der lautsprachlichen Informa-tionen der Umwelt über das Gehör; Unter-schied zur Schwerhörigkeit aus medizinischer Perspektive abhängig vom Grad des Hörver-lusts: > 60 dB im Frequenzbereich 125 und 250 Hz und im übrigen Frequenzbereich > 100 Hz =</p>

	gehörlos, mittlerer Hörverlust zwischen 70 und 100 dB = hochgradige Schwerhörigkeit
Geistige Entwicklung (GG)	Förderschwerpunkt; unterschiedliche Fähigkeiten und Kompetenzen in verschiedenen Entwicklungsbereichen; hochgradige und dauerhafte Beeinträchtigung des schulischen Lernens im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit; Notwendigkeit von Hilfe zur selbstständigen Lebensführung auch nach dem Ende der Schulzeit und von besonderer Hilfe bei der Entwicklung von Wahrnehmung, Sprache, Denken und Handeln und Unterstützung zur selbstständigen Lebensführung und bei der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. § 5 AO-SF)
Grad der Behinderung (GdB)	Feststellung durch Arzt*in; Umfang der Beeinträchtigungen: ab GdB 50 = 50 Schwerbehinderung (Anspruch auf Schwerbehindertenausweis -> Rechte, Vergütungen)
Hausunterricht	Einrichtung von Schulaufsichtsbehörde; Schüler*innen, die wegen einer lange andauernden Erkrankung länger und regelmäßig mindestens einen Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen oder wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen bzw. entsprechend dem Mutterschutzgesetz in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes die Schule nicht besuchen können (vgl. § 43

	Abs. 1 AO-SF); unabhängig von einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung möglich
Heterogenität	gr. Heterogénés -> heteros = verschieden und gennáo = erzeugen; Verhältnisse in denen verschiedenes nicht untergeordnet ist (Prenzel)
Heterogene (Lern-)Gruppe	schulischer Kontext; Verschiedenheit der Schüler*innen hinsichtlich mehrerer Merkmale (bspw. Wissen, Interessen, Lernwege, Lern- und Arbeitsverhalten, kulturelle und soziale Herkunft, Erfahrungen, Motivation); Nutzung der Unterschiedlichkeit als Lernchance: individuelle Förderung; Wertschätzung und Anerkennung der Vielfalt der Gruppenmitglieder
Hören und Kommunikation (HK)	Förderschwerpunkt; Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit; schwerwiegende Beeinträchtigung des schulischen Lernens (vgl. § 7 AO-SF)
Individuelle Förderung	Ziel der Landesregierung NRW: Schulwesen, in dem jedes Kind und jede*r Jugendliche unabhängig von seiner/ihrer Herkunft seine/ihre Potenziale und Chancen optimal nutzen und entfalten kann; Notwendigkeit der Ermittlung des jeweiligen Lernstandes und -bedarfs und Lernausgangslagen der Schüler*innen durch die Lehrer*innen; Methoden: Wochenplan und freie Lernzeit; Recht auf individuelle Förderung
Induktionsschleife	auch: Halsringschleife, Induktionsschleifenanlage; drahtlose Tonübertragungsanlagen über ein elektromagnetisches Feld für schwerhörige Menschen in geschlossenen Räumen; Empfang

	durch Induktionsspule im Hörgerät oder mit speziellen Empfängern innerhalb einer Kabelschleife
Inklusion	grundlegende Vorstellung eines Miteinanders der Verschiedenen; Ansatz einer Pädagogik der Vielfalt, die die Heterogenität der Menschen in all ihren Dimensionen wertschätzt und als Gewinn ansieht; hier: Erweiterung und Optimierung einer oft schwierigen Integrationspraxis; Leitbild einer "Schule für alle"; UN: volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, die Einbeziehung in die Gesellschaft, die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit
Inklusive Schule	Abgrenzung zur Förderschule; nach rezenter Gesetzeslage sind alle Schulen inklusiv
Inklusionskoordinator*innen	kurz: IKO; Aufgabe: Vernetzung von erfahrenen und neuen Schulen des Gemeinsamen Lernens, Unterstützung der Schulaufsicht bei der Personaleinsatzplanung und bei den Absprachen mit Schulträgern
Inklusive Kulturen	Gestaltungen des Zusammenlebens mit Betonung des Werts von Gemeinschaften und Ermöglichung der aktiven Teilnahme aller, unabhängig von ihren Unterschiedlichkeiten (Ebene des gemeinsamen Selbstverständnisses)

Inklusive Praktiken	Gestaltungen von Schulpraxis für einen inklusive Kulturen entwickelnden, der Vielfalt Rechnung tragenden und die Entfaltung der jeweiligen Leistungsmöglichkeiten in sozialer Gemeinsamkeit ermöglichenden Unterricht (didaktische Ebene)
Inklusive Strukturen	Organisation von schulischen Abläufen zur Unterstützung der Entwicklung inklusiver Kulturen und Praktiken, Vielfalt Rechnung tragen, Ermöglichen der Entfaltung der jeweiligen Leistungsmöglichkeiten in sozialer Gemeinsamkeit (Organisationsebene)
Integration	Einbeziehung einiger Schüler*innen mit Beeinträchtigung und/oder Migrationshintergrund, die eigentlich zum Ganzen gehören, aber bisher davon ausgeschlossen waren/von Ausschluss bedroht sind; Praxis: Vorstellung von zwei Gruppen, von denen die mehrheitliche "die Eigentlichen" sei
Intensivpädagogische Förderung	Schüler*innen mit mehr als üblichem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten GG, KM, ESE, SE, H; Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde (vgl. § 15 AO-SF); Ziel: Teilhabe der Schüler*innengruppe am Unterricht und Schulleben (wieder)ermöglichen, nachhaltig positive Beeinflussung der weiteren Entwicklung des Kindes in kleinsten Schritten, Ermöglichen von sozialer Teilhabe und erfolgreichem Lernen in Gruppen

KuJ	Kinder und Jugendeinrichtungen
Kontrastreiche Textdarstellung	optimaler Kontrast: schwarz-weiß; Ausdruck: Michelson-Kontrast (Druck, > 0,7) oder Kontrastverhältnis (Web, 4,5 :1); Komplementärkontraste vermeiden (bspw. Rot-Grün-Kombinationen)
Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	Förderschwerpunkt; unmittelbare Auswirkungen auf viele Entwicklungsbereiche (bspw. Sicherheit in der Körperkontrolle, bewusste Körperkenntnis und Steuerung des Körpergefühls, Körperorientierung und Aufbau von Bewegungsmustern), dauerhafte und umfängliche Beeinträchtigung des schulischen Lernens auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüt, Fehlfunktionen von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens (vgl. § 6 AO-SF); Dräger und Schubert: Muskeltonus, verringerte körperliche Belastbarkeit, Notwendigkeit des Gebrauchs von Hilfsmitteln zur Fortbewegung
Langstock	auch: Blindenstock; Hilfsmittel für Menschen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit zum Er tasten der unmittelbaren Umgebung vor den Füßen, rechtzeitige Wahrnehmung von unterschiedlichen Bodenstrukturen und Hindernissen

LVR

Landschaftsverband Rheinland: Der Landschaftsverband Rheinland ist einer der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit in Nordrhein-Westfalen. „Der LVR erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland und betreibt 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, das Landesjugendamt sowie den Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Er engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen“.³⁴

Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung

Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis der Sonderpädagogik, Beschäftigung mit Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Planung und Unterricht an Förderschulen und in Kooperation mit Regelschullehrer*innen an allgemeinen Schulen; Studium in NRW: zwei sonderpädagogische Fachrichtungen (davon eine LE oder ESE) und zwei Unterrichtsfächer

Leichte Sprache

Leichte Sprache (LS) ist eine besonders verständliche Sprache. Im Gegensatz zur einfachen Sprache (ES) existiert für LS ein Regelwerk. LS

³⁴Quelle: https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/organisation/derlvrinkurzform.jsp (letzter Abruf 23.06.2022).

kann geschrieben oder gesprochen werden. Das Konzept der Leichten Sprache wurde für und gemeinsam mit Menschen mit Lernschwierigkeiten oder geistiger Beeinträchtigung entwickelt.

Auch Menschen, für die Deutsch eine Fremdsprache ist, stellt Leichte Sprache eine gute Unterstützung dar.

Leistungsbewertung

Bewertung von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den ziel-differenten Bildungsgängen LE und GG auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele, schriftliche (beschriebene) Leistungsbewertung über Ergebnisse des Lernens und individuelle Anstrengungen und Lernfortschritte; ab Klasse 4 im Förderschwerpunkt LE Bewertung von einzelnen Leistungen von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zusätzlich mit Noten möglich (nach Beschluss der Schulkonferenz), Voraussetzung: erbrachte Leistungen entsprechen den jeweiligen Anforderungen der vorherigen Jahrgangsstufe der Grundschule/Hauptschule (vgl. § 32 AO-SF)

Lernen als Förderschwerpunkt (LE)

Förderschwerpunkt; Beeinträchtigungen im Lern- und Leistungsverhalten, Probleme mit der Wahrnehmung, Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit, Lerntempo, Ausdrucksfähigkeit; schwerwiegende, umfängliche und langdauernde Lern-

	und Leistungsausfälle; Notwendigkeit von Unterstützung beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls und einer realistischen Selbsteinschätzung (vgl. § 4 Abs. 2 AO-SF)
Lernunterstützung	alle Möglichkeiten, die dazu beitragen, besser auf die Vielfalt der Schüler*innen und ihrer Lernbedürfnisse einzugehen (bspw. durch Veränderungen in Lernarrangements, individuelle Hilfe)
Lernunterstützungslehrer*in	zusätzliche Person im Unterricht zur Begleitung und Assistenz bei der Bewältigung von Lernvorhaben; Begriffe in Großbritannien: special education teacher (Wahrnehmung als diskriminierend) bzw. special educational needs coordinator/SENCO (Koordinator*in für sonderpädagogische Bedarfe) -> aktuell: learning support teacher
Lernschwierigkeiten	Begriff statt "Menschen mit geistiger/kognitiver Behinderung"
Merkzeichen	auch: Markierung, Kennzeichen im Schwerbehindertenausweis (Art der Behinderung, damit verbundene Leistungen und Vergünstigungen); Zuständigkeit: Versorgungsamt; aG = außergewöhnlich gehbehindert, BI = blind, G = gehbehindert, GI = gehörlos, H = hilflos
Merkzeichen aG	Menschen, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe/großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können; GdB > 80; Leistungen und Vergünstigungen: EU-

einheitlicher Parkausweis, Reservierung von Parkflächen in der Nähe der Wohnung/des Arbeitsplatzes, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, Nutzung des ÖPNV auf Antrag unabhängig von der Zahl der Fahrten kostenlos mit Eigenbeteiligung von 80 Euro jährlich, Mehraufwendungen für Fahrten etc. können steuerlich geltend gemacht werden

Merkzeichen BI

Menschen mit Blindheit (Menschen, denen das Augenlicht vollständig fehlt oder deren Sehschärfe so gering ist, dass sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können, allgemein: Sehschärfe von max. 1/50); Leistungen und Vergünstigungen: Beantragung eines EU-einheitlichen Parkausweises, kostenlose Beförderung im ÖPNV ohne Eigenbeitrag, Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf 1/3 des üblichen Betrages, Gebührenvergünstigung bei der Deutschen Telekom, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinden und Gehörlose (GHBG) unabhängig von ihrer Einkommenssituation

Merkzeichen G

Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr: kein Zurücklegen von Strecken möglich, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden können; Grund: Gehbehinderung, inneres Leiden, Anfälle, Störungen der

Orientierungsfähigkeit; Leistungen und Vergünstigungen: Nutzung des ÖPNV auf Antrag unabhängig von der Zahl der Fahrten kostenlos mit Eigenbeteiligung von 80 Euro jährlich (entfällt bei Blindheit, Hilfslosigkeit, Bezug von Arbeitslosengeld II) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % (ein Weg je Arbeitstag)

Merkzeichen GI

Menschen mit Gehörlosigkeit (Menschen mit beidseitiger Taubheit, mit einer an Taubheit grenzenden beidseitigen Schwerhörigkeit sofern gleichzeitig schwere Sprachstörungen vorliegen, meistens bei angeborener oder in Kindheit erworbener Taubheit/Schwerhörigkeit); Leistungen und Vergünstigungen: Nutzung des ÖPNV auf Antrag unabhängig von der Zahl der Fahrten kostenlos mit Eigenbeteiligung von 80 Euro jährlich, Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um die Hälfte, Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf 1/3 des üblichen Betrages, Gebührenvergünstigung bei der Deutschen Telekom, finanzielle Hilfe von 77 Euro monatlich zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation

Merkzeichen H

für hilflose schwerbehinderte Menschen (ein Mensch, wenn er dauerhaft für alltägliche Handlungen fremder Hilfe bedarf, wenn die fremde Hilfe in dauernder Bereitschaft stehen muss, bspw. Menschen mit Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung, Querschnittslähmung,

Verlust von min. 2 Gliedmaßen, Hirnschädigung und Anfallsleiden und geistiger Behinderung mit GdB 100), Leistungen und Vergünstigungen: kostenlose Nutzung des ÖPNV ohne Eigenleistung, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, Mehraufwendungen für Fahrten etc. können steuerlich geltend gemacht werden, Anspruch auf Leistungen für häusliche Pflege aus der Pflegeversicherung

Multiplikator*in

„Multiplikator*innen können Personen oder Institutionen sein, die gesundheitsförderliche Fachinformationen, Strategien und Kompetenzen innerhalb einer Gruppe oder Gemeinschaft vermitteln und fördern. Sie haben eine wichtige Transferfunktion, indem sie die Reichweite von Wissen und Erfahrungen erhöhen, Maßnahmen in der Praxis etablieren und die Nachhaltigkeit von Veränderungen unterstützen. Mit entsprechender Qualifizierung können sie beispielsweise Beratungen und Veranstaltungen durchführen sowie Gruppen anleiten. Multiplikator*innen können sowohl „Professionelle“ (z. B. Lehrkräfte, ärztliches und sozialarbeiterisches Fachpersonal) als auch „Peers“ sein. Die letzteren können als akzeptierte und glaubwürdige Zielgruppenmitglieder mitunter besser Zugang zu Gruppen finden als Professionelle (Fonds Gesundes Österreich, o.J.; Kooperationsverbund gesundheitliche Chancengleichheit, o. J.).

Hierzu gehören auch Personen, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes, ihrer Behinderungssituation, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung und anderen Eigenschaften (Diversity) einen guten Zugang zu Zielgruppen haben.“ <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/zielgruppen-multiplikatorinnen-und-multiplikatoren/>, abgerufen am 29.10.2021

Nachteilsausgleich

Ziel: Schüler*innen mit Behinderung, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen; Potenzial entfalten und gleiche Leistung zu erbringen wie Schüler*innen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung; Leistungsanforderungen gleich -> keine Bevorzugung von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung; Lese-Rechtschreib-Schwäche: vorübergehende zurückhaltende Bewertung der Leistung im Lesen bzw. Rechtschreiben möglich

Orte sonderpädagogischer Förderung

i.d.R. allgemeine Schulen, aber auch Förderschulen (von Eltern ausgewählt) und Schulen für Kranke

Partizipation

siehe Teilhabe

Piktogramme

bildhafte Darstellungen eines Konzepts; Verwendung: öffentliche Plätze, Bahnhöfe etc.;

	u.a. auch bestimmte Symbolsysteme in der Unterstützenden Kommunikation (bspw. Metacom, PCS)
Schulprogramm	die Übereinkunft (aller) an der Schule Beteiligter, wie man sich in einem festzulegenden Zeitraum dem gemeinsam entwickelten Profil über welche Schritte annähern möchte
Schule für Kranke	für Schüler*innen, die wegen einer stationären Behandlung min. vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können; Lerngruppen, wenn kein Einzelunterricht aus verschiedenen Gründen erforderlich ist; Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß §§ 4-8 für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke: Schulleitung; Verordnungen der AO-SF oder der allgemeinen Schulen für den Unterricht je nach Bildungsgang (vgl. § 47 AO-SF)
Schwerbehindertenausweis	ab einem GdB 50; Funktionen: Nachweis der Behinderung bei Behörden, Arbeitgeber*innen, Sozialleistungsträgern, Beantragung von Nachteilsausgleich beim zuständigen Versorgungs-/Landesamt, bestimmte Rechte (bspw. besonderer Kündigungsschutz), spezielle Vergütungen (bspw. keine GEZ-Gebühren, vergünstigte/kostenlose Nutzung des ÖPNV); Kennzeichnung mit Merkzeichen

Schwerhörigkeit	begrenzte Aufnahme lautsprachlicher Informationen der Umwelt trotz apparativer Versorgung, erhebliche Beeinträchtigung in der Entwicklung des Sprechens oder der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten, erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke
Sehbeeinträchtigung	erhebliche Einschränkung oder Störung des Sehens (bspw. Nah- und Fernvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung, Bewegung) auch nach optischer Korrektur (bspw. Brille, Kontaktlinsen) im Vergleich mit Menschen mit normaler Sehkraft; < 30 % heißt sehbehindert, < 5 % heißt hochgradig sehbehindert
Sehen (SE)	Förderschwerpunkt; schwerwiegende Beeinträchtigung des schulischen Lernens auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderungen (vgl. § 8 AO-SF)
Serifenlose Schrift	Serifen: Häkchen an einzelnen Buchstaben (bspw. Times New Roman); Bspw. Lucida Sans, Verdana; Stichwort: Barrierefreies Kommunikationsdesign
Sprache (SQ)	Förderschwerpunkt; Beeinträchtigung der Kommunikation; nachhaltige Störung im Gebrauch der Sprache, erbliches subjektives Störungsbeusstsein, Beeinträchtigungen in der Kommunikation, keine Behebung durch außerschulische Maßnahmen alleine; Auswirkungen auf personale und soziale Entwicklung, schulisches

	Lernen und individuelles Erleben möglich; Sprache als pädagogische Maßnahme (abzugrenzen von einer therapeutischen, logopädischen Förderung auf Grundlage einer medizinischen Diagnose) (vgl. § 4 Abs. 3 AO-SF)
SPZ	Sozialpädiatrische Zentren
STEK	Stadtentwicklungskonzept
Teilhabe	unbeschränkte Möglichkeit des Miterlebens und Mitgestaltens aller Aspekte einer (Schul)Situation
UN-BRK	<p>Die UN-BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen beschreibt. Bisher haben 128 Staaten, darunter auch Deutschland, die UN-BRK unterzeichnet. Mit der Ratifizierung und dem Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die UN-BRK in nationales Recht umzusetzen. Die UN-BRK umfasst nach einer Präambel 50 Artikel, die die universellen Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen formulieren. Dazu wurde 2011 ein Nationaler Aktionsplan verabschiedet. Die Grundsätze der UN-BRK lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstbestimmung • Nichtdiskriminierung • Akzeptanz der Unterschiedlichkeit und Vielfalt von Menschen

(Quelle: <https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/un-konvention-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen>).

Abgerufen am 29.11.2021)

Universal Design

ursprünglich: Architektur und Produktdesign, Dienstleistungen etc. für die Nutzung von Ansätzen zur Gestaltung von Produkten, Gebäuden, baulicher Infrastruktur allen Menschen soweit wie möglich ohne besondere Anpassung oder spezielles Design; sieben Prinzipien für den Umgang mit Diversität

Unterstützung

alle Formen erwünschter, mit den Betroffenen auszuhandelnder Hilfen, die deren Autonomie in Handlungen und Entwicklungsschritten wahrt und erhöht

Untertitelung

schriftsprachliche Umsetzung eines gesprochenen Texts; für Menschen mit Hörbeeinträchtigung, Menschen die die Sprache nicht verstehen, Menschen die ein Video in lauter Umgebung ansehen; Darstellung nah am Originalton und entsprechend bestimmter Anforderungen, Einblendung zeitgleich mit Tonspur und möglichst lippensynchron mit einer Mindeststandzeit von zwei Sekunden

Vielfalt

unbegrenzttes Spektrum von Verschiedenheit des Menschen auf der Basis von Gleichwertigkeit, hier: pädagogisch bedeutsame Heterogenitätsdimensionen (bspw. Geschlecht, Alter,

	Begabung, Beeinträchtigung, Erstsprache, Kultur, Hautfarbe, Religion, sexuelle Orientierung, sozialer Hintergrund)
Vielfaltssensible Sprache	Bewusstmachen und Reflexion der Wirkung sprachlicher Äußerungen (bspw. Diskriminierung, Wertschätzung); Ziel: alle Menschen hinsichtlich ihrer Vielfalt sprachlich sichtbar machen; umfasst: gendergerechte Sprache, Beachtung von Kategorien wie Herkunft, Behinderung, Alter etc.; bessere Lesbarkeit durch Screenreader oder Braillezeile: neutrale Formulierung
Vorlesefunktion	technische Hilfe zum Vorlesen von Texten von Webangeboten; Erleichterung des Zugangs zu Texten für Menschen mit einer Beeinträchtigung im Hören, Sehen, Lesen, Schreiben und Deutschlernenden; bereits in Webangebote integriert oder durch Add-Ons zugänglich
vulnerable Gruppen	Als vulnerable Bevölkerungsgruppen [bezeichnet] man in der Entwicklungszusammenarbeit Menschen, die nicht in der Lage sind, Herausforderungen aus eigener Kraft zu bewältigen, und daher unter Krisen besonders leiden. Armut ist eine häufige, meist aber nicht die einzige Ursache für eine besondere Verwundbarkeit. Auch politische und gesellschaftliche Benachteiligungen und mangelnder Zugang zu einer gleichberechtigten Teilhabe machen Menschen verletzlich.

Zu den besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen zählen Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Menschen auf der Flucht, [LSBTI*](#), sowie ethnische und religiöse Minderheiten³⁵.

WfbM

Werkstatt für behinderte Menschen

Zieldifferente Förderung

für Schüler*innen mit geistiger Behinderung oder nachhaltiger Lernstörung, die nicht die in den Lehrplänen für die einzelnen Unterrichtsfächer formulierten Ziele erreichen; Grundlage: von Lehrkräften (u.a. für sonderpädagogische Förderung) erstellte individuelle Förderpläne; Heranführung an den Unterricht in der allgemeinen Schule und Erreichen des Hauptschulabschlusses und ggf. weiteren Abschlüssen durch erfolgreiche Förderung und eine entsprechende persönliche Entwicklung der Schüler*innen

³⁵ (Quelle: <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/70568-70568>, (letzter Aufruf 27.02.2022)).

11. Quellen

Literatur:

- Bethke, A., Kruse, K., Rebstock, M., & Welti, F. (2015). Barrierefreiheit. In: Degener, T. & Diehl, E. (Hrsg.). Bundeszentrale für Politische Bildung: Band 1506. Handbuch Behindertenrechtskonvention: Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe bpb Bundeszentrale für politische Bildung
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016). Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen- Teilhabe- Beeinträchtigung- Behinderung. Im Internet unter: <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-16-teilhabebericht.pdf?blob=publicationFile&v=9> (letzter Abruf am 15.03.2022)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014): Leichte Sprache - Ein Ratgeber, Bonn 2014, Online erhältlich unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a752-leichte-sprache-ratgeber.html> (letzter Abruf am 17.03.2022)
- Döring, N. & Bortz, J. (2016). Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. (5. Aufl.). Berlin, Heidelberg: Springer
- Flick, U. (2008). Triangulation: Eine Einführung (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.
- LVR (2018): Diskussionspapier zum strategischen Umgang von Trägern öffentlicher Belange mit dem Instrument der Leichte Sprache, 9. November 2018, Köln
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020). Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Im Internet unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/teilhabebericht_2020_nrw_barrierefrei.pdf (letzter Abruf 17.02.2022)
- Rohrman, A., & Kempf, M. (2019). *Inklusion als Anliegen einer integrierten Sozialplanung*. Zeitschrift für Inklusion, (3)
- Rohrman, A., Schädler, J., Kempf, M., Konieczny, E. & Windisch, M. (2014). *Inklusive Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe*. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf
- Röhr, S., Müller, F., Jung, F., Apfelbacher, C., Seidler, A., & Riedel-Heller, S. G. (2020). Psychosoziale Folgen von Quarantänemaßnahmen bei schwerwiegenden Coronavirus-Ausbrüchen: ein Rapid Review. *Psychiatrische Praxis*, 47(4), 179–189.
<https://doi.org/10.1055/a-1159-5562>
- Die UN-Behindertenrechtskonvention.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Im Internet unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/FDB_Menschenrechtsschutz/FCRPD/FCRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf&usg=AOvVaw3IDLXz29xGp45ReVe1Cs7S (letzter Abruf am 15.03.2022)

Datensätze:

- Amtliche Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen Behindertenstatistik – IT NRW Landesbetrieb IT. NRW Statistik und IT-Dienstleitung <https://www.it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/gesundheit/schwerbehinderte-menschen>
- Bürgerservice der Stadt Sankt Augustin buergerservice@sankt-augustin.de Markt 1, 53757 Sankt Augustin
- Rhein-Sieg-Kreis (2020): Einwohnerbezogene Statistik SchwBR
- Der Landrat- Abt. 53.5 - Schwerbehindertenangelegenheiten Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
- IT NRW (2020). Schwerbehinderte Menschen in NRW am 31. Dezember 2013, 2015, 2017 und 2019 nach Art der Behinderung (Gemeindeergebnisse), im Internet unter: <https://www.it.nrw/node/99679> (letzter Abruf am 15.10.2020)
- Kibiz.Web (2021) Anmeldungen der Jugendämter für Betreuungsplätze für das Kindergartenjahr 2020/2021. Im Internet unter: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/anmeldung_der_jugendaemter_fuer_u3- und_ue3-plaetze_fuer_das_kindergartenjahr_2019-2020_0.pdf, (letzter Abruf am 15.10.2021)
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020). Statistik der Schwerbehinderten Menschen. Im Internet unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Gesundheit/schwerbehinderte.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf am 15.03.2022)

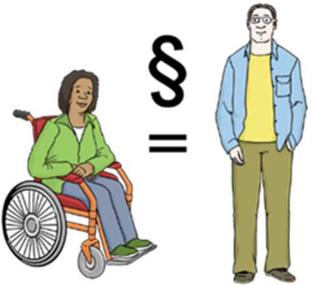
Bilderquellen:

Alle Bilder im Kapitel 12: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers

Internetquellen:

Internetquellen sind im Fließtext mit Fußnoten hinterlegt.

12. Zusammenfassung in Leichter Sprache

<p>Alle Menschen haben Menschen-Rechte.</p> <p>Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen.</p> <p>Trotzdem werden in vielen Ländern Menschen mit Behinderungen schlechter behandelt.</p> <p>Deshalb haben Vertreter der ganzen Welt beschlossen:</p> <p>Das muss sich ändern.</p>	  
<p>Es gibt einen Vertrag darüber.</p> <p>Dieser Vertrag heißt:</p> <p>Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Dort sind die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgeschrieben.</p> <p>Sie dürfen nicht schlechter behandelt werden. Sie dürfen selbst über ihr Leben bestimmen.</p>	

Sie sollen die Unterstützung und Hilfen bekommen, wenn sie diese brauchen.

In jedem Land sollen Menschen mit Behinderungen überall mitmachen können.

Dies gilt auch für die Stadt Sankt Augustin.



Behindertenrechts – Konvention in Leichter

Sprache findet man im Internet.

Die Adresse lautet

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_leichteSprache.html



In Sankt Augustin haben wir mit vielen Leuten im letzten Jahr zusammen überlegt:

- **Wie können wir die Behindertenrechts - Konvention umsetzen?**
- **Wo können schon Alle mitmachen?**
- **Was muss besser werden?**
- **Was fehlt noch?**



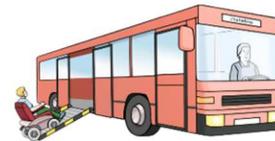
Wir haben viele Leute gefragt und mit diesen über 6 Themen gesprochen.

Das sind die Themen:

1. Arbeit und Beschäftigung



2. Verkehr und Mobilität (Beweglichkeit/Bewegung)



3. Gesundheit und Pflege



4. Bauen und Wohnen



5. Freizeit, Kultur und Sport



6. Erziehung und Bildung



Das Ergebnis war:

Sankt Augustin soll barriere-freier werden.

Barriere-Freiheit bedeutet:

Es soll keine Hindernisse für Menschen mit Behinderung geben.

Inklusion bedeutet:

Überall können alle Menschen dabei sein.
Sie können überall mit-machen.



<p>Es darf kein Mensch aus-geschlossen werden.</p> <p>Es gibt schon viele gute Inklusions -Angebote in Sankt Augustin.</p> <p>Aber nicht jeder weiß über sie Bescheid.</p>	
<p>In manchen Bereichen können Menschen mit Behinderung nicht mitmachen.</p> <p>Manche Sachen fehlen noch. Oder es gibt zu wenig davon.</p> <p>Zum Beispiel: Menschen mit Behinderung brauchen manchmal Hilfe – aber die gibt es nicht überall. Oder: Menschen mit Behinderung finden keine Wohnung, die für sie passt.</p> <p>Oder: Menschen mit Behinderung haben in der Freizeit Lange-Weile.</p> <p>Sie würden gerne mit anderen zusammen etwas unternehmen.</p> <p>Für Sankt Augustin haben wir einen Plan gemacht.</p> <p>Der heißt „Aktionsplan Inklusion“.</p> <p>In dem Plan steht: Wie Inklusion besser funktionieren kann. Wie können wir besser die Behindertenrechts – Konvention umsetzen.</p>	
<p>Wichtig ist: Menschen mit und ohne Behinderung sollen sich besser kennen-lernen.</p> <p>Kinder sollen zusammen groß werden.</p> <p>Dann weiß jeder: Jeder Mensch ist anders.</p>	

<p>Das ist normal.</p> <p>Und das ist gut so!</p>	
<p>Im Jahr 2022 wurde der Aktionsplan verbessert.</p> <p>Dieses Verbessern nennt man auch Fort-schreiben.</p>	
<p>Zusammen-Fassung der Fortschreibung:</p> <p>Im Jahr 2021 wurden Interviews geführt.</p> <p>Bei einem Interview stellt eine Person einer anderen Person Fragen.</p> <p>Wir haben vielen Menschen Fragen über die Inklusion in Sankt Augustin gestellt.</p> <p>Sie haben die Fragen beantwortet.</p> <p>Wir haben auch einen Frage-Bogen gemacht.</p>	 
<p>Meinung zum Aktions-Plan Inklusion</p> <p>Manche Menschen kennen den Aktions-Plan Inklusion.</p> <p>Sie finden das Projekt gut.</p> <p>Viele Menschen kennen den Aktions-Plan aber nicht.</p> <p>Sie bekommen nicht genug Informationen über den Aktions-Plan.</p>	

Inklusion und Barriere-Freiheit an Schulen und Kitas

Nicht alle **Schulen** machen bei der Inklusion mit.

Die Schulen sind nicht alle barriere-frei.

Das ist schlecht.

Man kann auch Schulen umbauen.

Kleine Kinder gehen in eine **Kita**.

Kitas brauchen besondere Räume.

Auch Kitas sind nicht immer barriere-frei.

Nur manche Erzieher kennen die Ansprech-Partner und die Angebote der Stadt.

Inklusion und Barriere-Freiheit in der Kultur und in der Jugend-Arbeit und im Sport

Im **Kultur-Bereich** gibt es gute Beispiele für Inklusion: Die Musik-Schule.

Es gibt aber noch zu wenig Inklusion im Kultur-Bereich und in **Vereinen** und in der **Jugend-Arbeit**.



Barriere-Freiheit in Bus und Bahn und Gebäuden der Stadt

Viele Menschen gefällt die Barriere-Freiheit in **Bus und Bahn** und auf den Straßen.

Es gibt nämlich immer mehr Barriere-Freiheit.

Trotzdem gibt es noch Probleme.

Aber die Menschen können unterwegs sein.

Es wird schon vielen Menschen mit **körperlichen Behinderungen** geholfen.

Die Menschen mit **Behinderungen der Sinne** werden zu wenig beachtet.

Das sind Behinderungen beim Hören, Sehen, Fühlen, Schmecken und Tasten.



Information und Zusammen-Arbeit zwischen der Stadt und den Bürgern

Vielen Bürgern gefallen die **freiwilligen** Behinderten-Beauftragten.

Und die Mit-Arbeiter des Senioren-Cafés der Stadt finden auch viele gut.

Sie machen eine gute Arbeit.



Die Menschen die befragt wurden haben viele Ideen für die Umsetzung von dem Aktions-Plan.

Diese Ideen sind:

Bessere Information über den Aktionsplan.

Die Menschen sollen den Aktionsplan kennen.

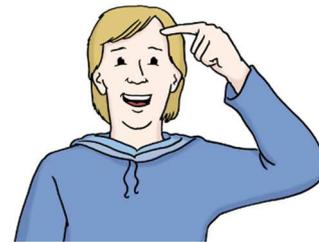
Die Barriere-Freiheit soll überall verbessert werden.

Z.B. in der Schule,

in der Freizeit,

im Beruf,

beim Wohnen.



Wünsche von den Bürgern

Es gibt auch einen Rund-Brief von der Stadt auf dem Handy.

Das reicht aber nicht.

Besser wäre der Rund-Brief kommt auch auf die Seite im **Internet** und in die **Zeitung**.

Da können Menschen über ihre Projekte informieren.



Das ist gut für Menschen mit und ohne Behinderung.

Sie können miteinander sprechen.

Eine andere Idee sind **Treffen**.

Bei den Treffen kann man sich austauschen.

Diese Treffen nennt man Bürger-Workshop.

In einem Bürger-Workshop lernen Bürger neue Sachen.

Man kann auch zusammen mit Roll-Stuhl-Fahrern durch die Stadt gehen.

Dann sieht man die Barrieren und kann sie entfernen.



Gedanken für weitere Maßnahmen

Es gibt schon viele Projekte in Sankt Augustin.

Es gibt noch mehr Ideen für die Inklusion in Sankt Augustin:

Die aktuellen Projekte weiter-machen.

Besonders nach Corona.

Bei dem Bauen von Häusern mehr auf Menschen mit Sinnes-Behinderungen achten.

Z. B. Menschen die nicht mehr sehen können.



<p>Es ist gut, Menschen mit Körper-Behinderungen zu helfen.</p> <p>Man muss aber auch den anderen helfen.</p> <p>Man soll die Informationen mit verschiedenen Sinnen bekommen.</p> <p>Zum Beispiel Hören und Sehen.</p>	
---	--

Alle Bilder im Kapitel 12: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers